

Schulze, Alexander

**Einspar-Contracting als effizientes Instrument zur Nutzung von Energiespar-
potenzialen in sächsischen Kommunen**

eingereicht als

Diplomarbeit

an der

Hochschule Mittweida (FH)

University of Applied Sciences

Mittweida, März 2010

Fachbereich: Maschinenbau / Feinwerktechnik

Studiengang: Immobilien- und Gebäudemanagement

Erstprüfer: Prof. Dr.-Ing. Gerhard Gebhardt
Hochschule Mittweida (FH)

Zweitprüfer: Dipl.-Ing. Jürgen Uhlig
Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH

Bibliografische Beschreibung

Schulze, Alexander:

Einspar-Contracting als effizientes Instrument zur Nutzung von Energiesparpotenzialen in sächsischen Kommunen, 2010, 146 Seiten.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH) – University of Applied Sciences, Fachbereich Maschinenbau / Feinwerktechnik, Diplomarbeit, 2010.

Referat

Bundesweit sehen sich Kommunen mit stetig sinkenden Einnahmen auf der einen, sowie drastisch ansteigenden Ausgaben auf der anderen Seite konfrontiert. Die sich verschlechternde Haushaltslage führt bereits heute zu einer teils eingeschränkten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand, insbesondere der Kommunen. Dass eine solche Entwicklung auch die kommunale Infrastruktur und damit den kommunalen Gebäudebestand in Mitleidenschaft zieht, erschließt sich von selbst. Der aufgrund ausbleibender Investitionen resultierende Instandhaltungs- und Modernisierungsrückstau führt zu einem substanziellen Verfall der kommunalen Gebäudestruktur sowie der Überalterung gebäude- und energietechnischer Anlagen. Unzeitgemäß hohe energetische Bewirtschaftungskosten sind die Folge. Daneben bleiben Minderungspotenziale für den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase, allen voran des Kohlenstoffdioxids, unerschlossen.

Dass Einspar-Contracting als privatwirtschaftliches Finanzierungsmodell ein wirkungsvolles Instrument für die Kommunen sein kann, dieser Entwicklung zu begegnen, wird im Rahmen der vorliegenden Diplomarbeit dargestellt. Dabei fokussiert die Untersuchung auf die Frage, nach dem zukünftigen Nutzungspotenzial sowie möglicherweise vorhandenen Hemmnissen, welche bis dato einer weiteren kommunalen Anwendung des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen entgegenstehen. Ferner werden anhand der Ergebnisse einer durchgeführten explorativen Untersuchung sowie auf der Grundlage ermittelter rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, Handlungsempfehlungen für den zukünftig erfolgreichen Einsatz des Instrumentes entwickelt.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Zeitraum von Dezember 2009 bis März 2010 und dient dem Abschluss meines Studiums Immobilien- und Gebäudemanagement an der Hochschule Mittweida (FH) sowie der Erlangung des akademischen Grades Diplom-Immobilienwirt (FH). Vorgelegt wurde die Arbeit am Fachbereich Maschinenbau / Feinwerktechnik.

Im Folgenden möchte ich den Menschen danken, welche mich bei der Erstellung dieser Arbeit engagiert unterstützt und maßgeblich zu deren Gelingen beigetragen haben.

Dahingehend gilt mein besonderer Dank Herrn Jürgen Uhlig, Geschäftsführer der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH, für die thematische Anregung und die stetige Betreuung dieser Diplomarbeit, sowie dem gesamten Team der KEM. Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr.-Ing. Gerhard Gebhardt von der Hochschule Mittweida (FH) für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit.

Überdies möchte ich allen Teilnehmern an der durchgeführten Befragung sowie besonders meinen Interviewpartnern danken, welche mir mit großem Interesse und Offenheit ihre Standpunkte und Erfahrungswerte mitgeteilt haben. Weiterhin danke ich Herrn Björn Wagner von der Sächsischen Energieagentur GmbH für das interessante und wegweisende Gespräch zu Beginn der Bearbeitung sowie der Deutschen Energie-Agentur GmbH, für die Zurverfügungstellung von Materialien und das mir entgegengebrachte Interesse.

Mein abschließender Dank gilt meiner gesamten Familie, besonders meinen Eltern für die jahrelange Förderung meiner Ausbildung, meinem Bruder Uwe sowie meiner Freundin Carolin, für die intensive Unterstützung in der heißen Phase der Bearbeitung.

Inhaltsverzeichnis

Bibliografische Beschreibung	III
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abbildungsverzeichnis.....	XI
Tabellenverzeichnis	XII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1. Grundlagen der Untersuchung	1
1.1 Einleitung, Fragestellung und Zielsetzung	1
1.2 Gang der wissenschaftlichen Untersuchung	3
2. Implikation der Energieeinsparung im kommunalen Gebäudebestand	5
2.1 Zur ökologischen Handlungsrelevanz	6
2.2 Zur ökonomischen Handlungsrelevanz – die Rolle der Kommunen	8
2.2.1 Kommunalen Investitionsbedarf	8
2.2.2 Die Finanzlage deutscher Kommunen.....	9
2.3 Zwischenfazit	11
3. Contracting – Entstehung, Definition und Modellbetrachtung	12
3.1 Das Contractingmodell – Entstehung, Definition und Motivation	12
3.1.1 Entstehung	12
3.1.2 Definition	13
3.1.3 Motivation zur Nutzung von Contracting.....	14
3.2 Die Formen des Contracting.....	15
3.2.1 Das Energieliefer-Contracting.....	15
3.2.2 Das Einspar-Contracting	17
3.2.2.1 Idee und Umsetzung.....	17
3.2.2.2 Der Einspar-Garantie-Vertrag	19
3.2.3 Das Finanzierungs-, Betriebsführungscontracting und Mischformen	20
3.2.4 Fokussierung auf Einspar-Contracting	21
3.3 Voraussetzung für die Nutzung von Einspar-Contracting	21
3.3.1 Nutzungskonstanz, notwendige Energieverbrauchsdaten und Poolbildung	22
3.3.2 Durchschnittsgrößen und -verbräuche kommunaler Gebäude.....	23
4. Einspar-Contracting als Instrument der öffentlichen Hand	25
4.1 Einordnung des Einspar-Contracting in die Systematik der ÖPP	25

4.1.1	Möglichkeiten öffentlicher Leistungserbringung	25
4.1.2	Definition der öffentlich-privaten Partnerschaft	27
4.1.3	Einspar-Contracting als öffentlich-private-Partnerschaft	28
4.2	Öffentlicher Auftrag vs. Dienstleistungskonzession	29
4.2.1	Definition Dienstleistungskonzession	29
4.2.2	Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Auftrag	29
4.3	Einspar-Contracting – Vergabe- und haushaltsrechtlicher Rahmen	30
4.3.1	Die Notwendigkeit vergaberechtlicher Regelungen	30
4.3.2	Die Vorgaben des europäischen Vergaberechts	31
4.3.3	Der Grundsatz der losweisen Vergabe	32
4.3.4	Die Einordnung als Dienstleistungs- oder Bauauftrag	33
4.3.5	Die Wahl des anzuwendenden Vergabeverfahrens	34
4.3.5.1	Das offene Verfahren / die öffentliche Ausschreibung	35
4.3.5.2	Das nichtoffene Verfahren / die beschränkte Ausschreibung	36
4.3.5.3	Der wettbewerbliche Dialog	38
4.3.5.4	Das Verhandlungsverfahren / die freihändige Vergabe	40
4.3.5.5	Die Problematik der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber	41
4.3.5.6	Verhandlungsverfahren vs. wettbewerblicher Dialog	42
4.3.5.7	Kommunalrechtliche Vorschriften zur Ausschreibung öffentlicher Aufträge	44
4.3.5.8	Vergabebesleunigung durch das Konjunkturpaket II	44
4.3.6	Haushaltsrechtliche Genehmigungspflicht von Einspar-Contracting	45
4.3.6.1	Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	46
4.3.6.2	Kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Genehmigungspflicht	46
4.3.7	Ergebnis und Bewertung	47
5.	Empirische Untersuchung	49
5.1	Ziele, Methodik und Umsetzung	49
5.1.1	Zielstellung und methodische Ansätze	49
5.1.2	Teil 1: Schriftliche Befragung ausgewählter sächsischer Kommunen	51
5.1.2.1	Untersuchungsgegenstand und Zielstellung	51
5.1.2.2	Grundgesamtheit	52
5.1.2.3	Entwicklung und Umsetzung eines Erhebungsinstruments	53
5.1.2.4	Strukturelle Gestaltung	53
5.1.2.5	Technische Gestaltung	54
5.1.2.6	Adressierung der Befragten und Entwicklung des Anschreibens	55
5.1.2.7	Durchführung der Befragung und Teilnahmebreitschaft	56
5.1.2.8	Datenerfassung	57

5.1.2.9	Repräsentativität der Ergebnisse	58
5.1.3	Teil 2: Durchführung ergänzender Experteninterviews	59
5.1.3.1	Zielstellung.....	59
5.1.3.2	Methodik und Vorgehensweise zur Datenerhebung.....	59
5.1.4	Methodendiskussion.....	60
5.1.4.1	Durchführung der schriftlichen Befragung.....	61
5.1.4.2	Durchführung der Experteninterviews	62
5.2	Erkenntnisse und deren Validität.....	63
5.2.1	Fragenkomplex 1	63
5.2.2	Fragenkomplex 2.....	70
6.	Synthese aus gewonnenen Erkenntnissen	75
6.1.1	Nutzungspotenzial für Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen.....	75
6.1.2	Vorhandene Hemmnisse gegen den Einsatz des Einspar-Contracting	75
6.1.2.1	Kommunalstruktur und demographische Entwicklung	75
6.1.2.2	Bekanntheitsgrad und Informationslage	78
6.1.2.3	Know-how und energiepolitisches Selbstverständnis	79
6.1.2.4	Mangelnde personelle Kapazitäten in den Kommunalverwaltungen	82
6.1.2.5	Öffentliches Recht – Ausschreibungs- und Genehmigungspflicht.....	82
6.2	Hypothesen und Handlungsempfehlungen	84
6.3	Kritische Würdigung der gewonnen Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit	86
6.4	Resümee und Ausblick	87
	Anlagenverzeichnis	XV
	Quellenverzeichnis	LVII
	Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Arbeit.....	LXXI

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 – Aufbau der wissenschaftlichen Arbeit	3
Abb. 2 – Schema Energieliefer-Contracting	16
Abb. 3 – Funktionsweise Einspar-Contracting (Beteiligungsmodell).....	18
Abb. 4 – Funktionsweise Einspar-Garantie-Vertrag	20
Abb. 5 – Erbringung öffentlicher Leistungen	26
Abb. 6 - Forschungsdesign	50
Abb. 7 – Ablaufschema: Durchführung der Fragebogenerhebung	52
Abb. 8 – Bildschirmausdruck: Kodierung des Fragebogens.....	55
Abb. 9 – Relevanz der Thematik Energiekosteneinsparung in den Kommunen.....	63
Abb. 10 – Systematik des Energiemanagement nach GEFMA 540.....	64
Abb. 11 – Implementierung von Energiemanagementsystemen.....	65
Abb. 12 - Energiecontrolling	66
Abb. 13 – Energiebeauftragte Verwaltungseinheit	67
Abb. 14 – Eigene Kompetenzbeurteilung zuständiger Verwaltungsmitarbeiter	68
Abb. 15 – Versorgungsstruktur – fossile, dezentrale Wärmeerzeugung	69
Abb. 16 – Bekanntheitsgrad Contractingmodell.....	70
Abb. 17 – Informationslage aus Sicht der Kommunen	71
Abb. 18 – Unterstützung der Kommunen durch externe Stellen	71
Abb. 19 – Standpunkt bezüglich interkommunaler Zusammenarbeit.....	72
Abb. 20 – Bewertungsstruktur möglicher Hemmnisse aus Kommunensicht.....	73

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 – Begrifflichkeiten nach DIN 8930-5	15
Tab. 2 – Durchschnittsgrößen, -verbräuche und -kosten ausgewählter Gebäudearten.....	23
Tab. 3 – Aufteilung der Grundgesamtheit.....	53
Tab. 4 – Grundgesamtheit, Rückläufe und Absagen nach Kommunengröße.....	57
Tab. 5 – Bevölkerungsentwicklung bis 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	78
Tab. 6 – Übersicht Interviewpartner	XXX

Abkürzungsverzeichnis

a	anno
Abb.	Abbildung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Arbeitsgruppe
AGEP	Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V.
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BGAG	Berufsgenossenschaftliches Institut Arbeit und Gesundheit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGF	Bruttogrundfläche
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
C	Contractor
ca.	circa
CH ₄	Methan
CN	Contractingnehmer
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
ct	cent
CuR	Contracting und Recht
DDC	Direct Digital Control
dena	Deutsche Energie-Agentur GmbH
Destatis	Statistisches Bundesamt Deutschland
Difu	Deutsches Institut für Urbanistik
DIN	Deutsches Institut für Normung
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
e. V.	eingetragener Verein
EA-NRW	EnergieAgentur.NRW
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEA	European Economic Association
EEA	Energieerzeugungsanlage
EEB	European Environmental Bureau
EEC	Energieeinsparcontracting
EEN	Energieeffizienznetzwerk
EG	Europäische Gemeinschaft
EM	Energiemanagement

EMS	Energiemanagementsystem
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuK	Förderrichtlinie Energie und Klimaschutz
EVU	Energieversorgungsunternehmen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FCKW	Fluorchlorkohlenwasserstoff
FES	Friedrich Ebert Stiftung
Gefma	German Facility Management Association
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GHG	Greenhouse Gas
GLM	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWP	Global Warming Potential
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
H _u	Heizwert
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m	in Verbindung mit
IKEC	Interkommunale Einspar-Contracting
ILS	Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
KEA	Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH
Keds	Kommunaler Energie-Dialog Sachsen
kg	Kilogramm
KP II	Konjunkturpaket II
kWh	Kilowattstunde
lit	littera
m ²	Quadratmeter
MBW	Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen
MJ	Megajoule
MSR	Messen, Steuern, Regeln
MWh	Megawattstunde
N ₂ O	Distickstoffmonoxid
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft
p. a.	pro anno

PDF	Portable Document Format
PECU	Bundesverbandes Privatwirtschaftlicher Energie-Contracting-Unternehmen e.V.
PJ	Petajoule
PPP	Public Private Partnership
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SAB	Sächsische Aufbaubank - Förderbank
SächsEigBG	Sächsisches Eigenbetriebsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SächsV	Sächsische Verfassung
SächsVergabeDVO	Sächsische Vergabedurchführungsverordnung
SächsVergabeG	Sächsisches Vergabegesetz
SAENA	Sächsische Energieagentur GmbH
SäHO	Sächsische Haushaltsordnung
SchulnetzVO	Schulnetzplanungsverordnung
SektVO	Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung
SMI	Sächsisches Staatsministerium des Innern
SMUL	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
sog.	sogenannte (r)
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Tab.	Tabelle
TWh	Terrawattstunde
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
UBA	Umweltbundesamt
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VDMA	Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
vgl.	vergleiche
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VwV	Verwaltungsvorschrift
WBCSD	World Business Council for Sustainable Development
z. B.	zum Beispiel
ZuInvG	Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder
zzgl.	zuzüglich

1. Grundlagen der Untersuchung

1.1 Einleitung, Fragestellung und Zielsetzung

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit den Möglichkeiten zur Erschließung energetischer Einsparpotenziale im Gebäudebestand sächsischer Kommunen.

Einer im Auftrag der Deutschen Energieagentur GmbH (DENA) durchgeführten Studie¹ zufolge, entstehen in bundesweit ca. 175.600 kommunalen Liegenschaften jährlich Energieverbrauchskosten von etwa 2,25 Milliarden Euro, bei einem Energieverbrauch von ca. 140 PJ.² Allein ca. 67 % des Energieverbrauchs fallen dabei im Bereich der kommunal getragenen Bildungseinrichtungen³ an. Weitere 22 % entfallen auf die Gebäude der kommunalen Sport- und Freizeitanlagen⁴. Damit entstehen nur etwa 11 % des Energieverbrauchs bei den kommunalen Verwaltungs- und sonstigen Gebäuden.⁵ Geht man davon aus, dass etwa 80 % der vorhandenen technischen Potenziale auch wirtschaftlich erschließbar sind, ergibt sich ein wirtschaftliches Energieeinsparpotenzial im kommunalen Gebäudebestand von bundesweit ca. 16 % (ca. 22 PJ) bis zum Jahr 2016.⁶

Aufgrund des enormen Energieverbrauchsanteils allein an öffentlichen Bildungseinrichtungen soll die folgende überschlägige Beispielrechnung das energetische Einsparpotenzial im Freistaat Sachsen verdeutlichen. Bundesweit existierten im Schuljahr 2008 / 2009 ca. 35.000 allgemeinbildende sowie ca. 9.000 berufsbildende Schulen, mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von ca. 70 PJ (80 PJ inkl. Weiterbildungsstätten).⁷ Der Schulbestand im Freistaat Sachsen umfasste im selben Zeitraum etwa 1.500 Schulen, allgemeine und berufliche sowie Schulen des zweiten Bildungsweges.

¹ Mit dieser Studie ermittelte die PROGNOSE AG im Auftrag der Deutschen Energieagentur GmbH als Herausgeber das, mittels Contracting erschließbare, Potenzial zur Reduzierung der energetischen Bewirtschaftungskosten öffentlicher Liegenschaften des Bundes, der Länder sowie der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland, in Form einer wissenschaftlich durchgeführten Potenzialanalyse.

² Vgl. mittels Umrechnung: DENA, Contracting-Potenzial, 2007, S.14; PROGNOSE, Potenzial, 2007, S.71. Dabei bezieht sich die genannte Anzahl auf die betrachteten Parlaments-, Gerichts-, Verwaltungsgebäude, Schulen sowie Sportbauten.

³ Kindergärten, Schulen, Weiterbildungseinrichtungen.

⁴ Hier insbesondere die öffentlichen Badeanstalten.

⁵ Vgl. PROGNOSE, Potenziale, 2007, S.71; Die Verbrauchsdaten beruhen auf Berechnungen der PROGNOSE AG aus dem Jahr 2005/2006. Rechnete man die Straßenbeleuchtung in den Kommunen mit ein, ergäbe sich für diese ein Anteil von etwa achteinhalb Prozent am gesamten Energieverbrauch.

⁶ Vgl. PROGNOSE, Potenziale, 2007, S.87-90. Diese Betrachtung bezieht sich auf die Einsparmaßnahmen in Form baulicher Sanierungen sowie Optimierung bzw. Sanierung der gebäudetechnischen Anlagen. Die Beschaffung energieeffizienter Endgeräte sowie der Einsatz energieeffizienter Straßenbeleuchtung bürden weitere wesentliche Einsparpotenziale in sich.

⁷ Stand: Schuljahr 2008 / 2009: vgl. DESTATIS, Allgemeinbildende Schulen, Tabelle 1.1; DESTATIS, Berufliche Schulen, Tabelle 1.1.1.; PROGNOSE, Potenziale, 2007, S.75.

Dies entspricht einem Anteil von etwa 3,3 % an den Schulen bundesweit. Geht man ferner von einem homogen anfallenden Energiebedarf aus, ergibt sich mit einem Anteil von 3,3 % an den etwa 70 PJ Gesamtbedarf ein anteiliger Energiebedarf sächsischer Schulen von ca. 2,3 PJ / a. Ausgehend von wirtschaftlich erschließbaren Energieeinsparungen in Höhe von etwa 16 %, ergäbe sich ein Einsparpotenzial von etwa 0,1 TWh pro anno bis zum Jahr 2016. Dies entspräche einer Energiekosteneinsparung von ca. 7 Millionen Euro.⁸

Auch wenn die vorangestellte Beispielrechnung für den kommunalen Gebäudebestand an Bildungsstätten nur eine hypothetische Abstraktion auf den gesamten kommunalen Gebäudebestand erlaubt, verdeutlicht sie dennoch eindrucksvoll das vorhandene ökonomische und ökologische Einsparpotenzial allein im Gebäudebestand sächsischer Kommunen. Mithin ist das zentrale Erkenntnisinteresse dieser Arbeit markiert, welches für den Fortgang der Untersuchung in fünf zielführenden Fragestellungen aufgeht:

- Welche ökonomischen sowie ökologischen Entwicklungen bedingen die baldige Umsetzung investiver Maßnahmen zur Erschließung energetischer Einsparpotenziale im Gebäudebestand sächsischer Kommunen?
- Wie kann das Finanzierungsinstrument des Einspar-Contracting dazu beitragen, vorhandene energetische Einsparpotenziale nachhaltig zu erschließen?
- Welche rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind bei der Nutzung des Modells durch die Kommunen als öffentliche Auftraggeber zu beachten?
- In welchem Umfang findet das Modell aktuell in sächsischen Kommunen Anwendung und welche relevanten Faktoren begünstigen den kommunalen Einsatz des Modells in Sachsen oder stehen diesem entgegen?
- Welche Maßnahmen sind notwendig, um die Nutzung des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen weiter zu fördern?

⁸ Bei angenommenen Energiekosten von durchschnittlich 7 ct / kWh verbrauchter Energie. Dabei wird von einem Verhältnis von 10 % Strom- zu 90 % Wärmeverbrauch am Gesamtenergieverbrauch allgemeinbildender Schulen ausgegangen. Zur Einordnung: im Zeitraum 2007 – 2008 kostet die Kilowattstunde elektrischen Stromes für private Haushalte im bundesweiten Durchschnitt 21,18 ct / kWh, Erdgas hingegen durchschnittlich 6,66 ct / kWh. Vgl. DESTATIS, Energiepreisentwicklung, 2010, Tabellen 5.4.2, 5.10.2. Die gewählten Preise stellen ausschließlich beispielhaft gewählte durchschnittliche Energiebezugspreise dar.

1.2 Gang der wissenschaftlichen Untersuchung

Im folgenden Abschnitt erfolgt die Darstellung der inhaltlichen Gliederung und methodischen Vorgehensweise der vorliegenden Arbeit (Abb. 1).

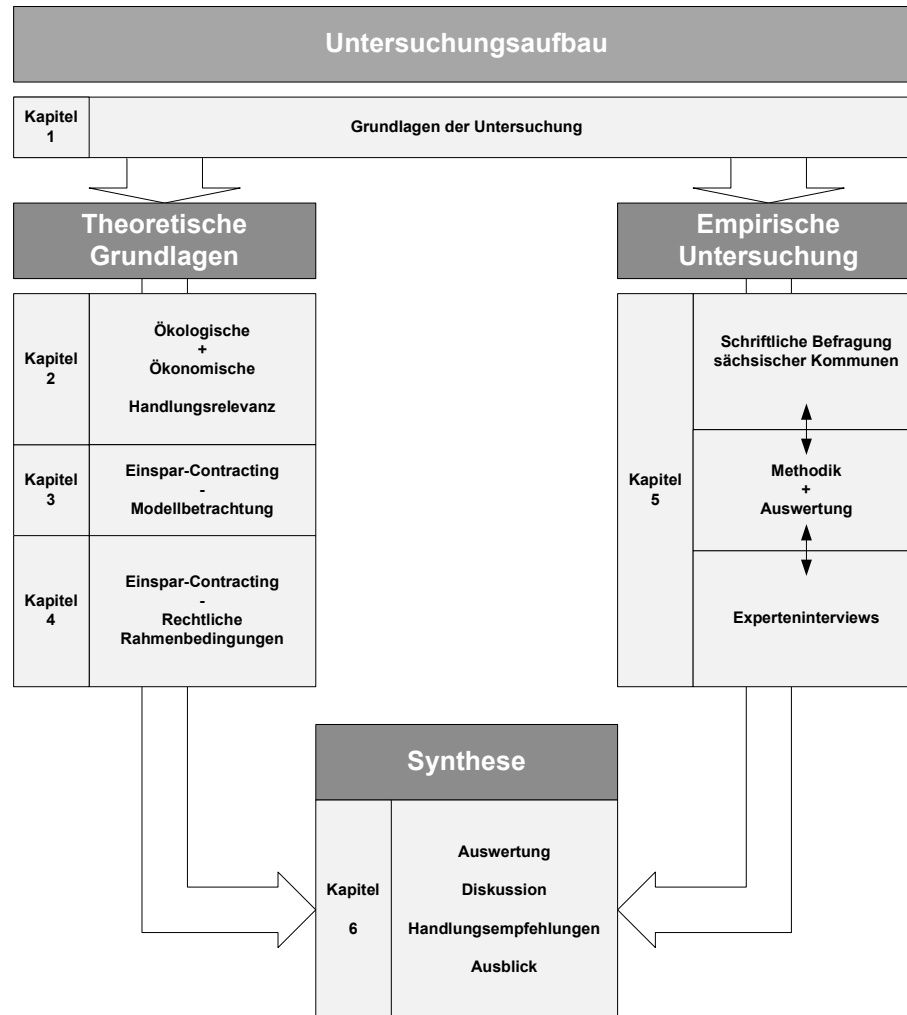


Abb. 1 – Aufbau der wissenschaftlichen Arbeit⁹

Nach der Darstellung von Zielstellung und Vorgehensweise der vorliegenden Arbeit im **ersten** Kapitel, folgt im **zweiten** Kapitel die Veranschaulichung der thematischen Relevanz der Nutzung privatwirtschaftlicher Finanzierungsinstrumentarien zur Erschließung von Kostensenkungs- und Klimaschutzpotenzialen im kommunalen Gebäudebestand. Zu diesem Zweck werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über den Umfang, die Auswirkungen sowie Minderungsoptionen des anthropogenen Klimawandels ebenso vorgestellt, wie die wirtschaftliche Situation, mit welcher sich deutsche und insbesondere sächsische Kommunen derzeit konfrontiert sehen.

⁹ Quelle: Eigene Darstellung.

Gegenstand des **dritten** Kapitels ist die Definition des sog. Contractingmodells. Dabei wird herausgestellt, welche Charakteristika das Contracting als Drittfinanzierungsinstrument für die kommunale Anwendung besonders relevant erscheinen lassen. Darüber hinaus erfolgt in diesem Kapitel eine für die weitere Untersuchung notwendige Fokussierung auf das Modell des Einspar-Contracting sowie dessen Abgrenzung gegenüber weiteren Contractingformen.

Ziel des **vierten** Kapitels ist die Einordnung des Contracting in die Systematik der öffentlich-privaten Partnerschaften. Mittels einer umfassenden Analyse einschlägiger Literatur- und Rechtsquellen erfolgt die Aufarbeitung und Zusammenstellung wichtiger Rahmenbedingungen für die Anwendung des Einspar-Contracting durch kommunale Auftraggeber, insbesondere unter haushalts- und vergaberechtlichen Gesichtspunkten. Zusätzlich wird in einem Exkurs (Anhang) auf die Möglichkeiten der Anwendung des Einspar-Contracting im Rahmen interkommunaler Kooperationen sowie verwaltungsin-
terner Intractingvarianten und deren vergaberechtliche Besonderheiten eingegangen.

Das **fünfte** Kapitel beschreibt zunächst den methodischen Ansatz, der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten empirischen Untersuchung. Diese zielte auf die Erhebung aktueller Kenntnisstände bezüglich des Contractingmodells sowie der Abschätzung möglicher Anwendungshemmnisse und -potenziale aus Sicht der Kommunen ab. Grundlegend steht zudem das bisherige energiepolitische Selbstverständnis und Engagement der Kommunen im Zentrum der Betrachtung. Mittels schriftlicher Befragung unter 69 sächsischen Kommunen sowie Experteninterviews mit ausgesuchten sächsischen Akteuren auf politischer, kommunaler und privatwirtschaftlicher Ebene, konnte dabei eine explorative Erfassung und Einordnung der gegenwärtigen Operationalisierung des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen erzielt werden. Überdies erfolgt eine detaillierte Auswertung und erste interpretative Deutung der daraus resultierenden Ergebnisse.

Gegenstand des nachfolgenden **sechsten** Kapitels ist die Synthese der Erkenntnisse aus den vorherigen Kapiteln, wobei literaturbasierte und explorativ erzielte Befunde verbunden sowie unter Kriterien der Validität miteinander diskutiert werden. Zielführend wird dabei auf die abschließende Generierung von Hypothesen und Handlungsempfehlungen hingearbeitet, anhand derer zukünftig Maßnahmen zur Förderung der kommunalen Nutzung von Einspar-Contracting abgeleitet werden können.

2. Implikation der Energieeinsparung im kommunalen Gebäudebestand

Der anthropogene Treibhauseffekt¹⁰ führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Klimawandel, welcher mit schwerwiegenden Auswirkungen auf die Ökosysteme der Erde und damit auch auf die Lebensgrundlagen der Menschheit verbunden ist. Die Ursache der Erderwärmung liegt in der industrialisierten Lebensweise der Menschheit begründet, die primär durch die Verbrennung fossiler Energieträger¹¹ und einer signifikanten Erhöhung des Kohlenstoffdioxidgehalts (CO₂) in der Atmosphäre einhergeht.¹² Zwar wirken sich auch andere anthropogen verursachte klimawirksame Gase (Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW), Methan (CH₄) u. a.) negativ auf den natürlichen Treibhauseffekt der Erde aus;¹³ eine besondere Bedeutung hat aber nach wie vor der CO₂-Anteil in der Atmosphäre, da er mit ca. 80 % den größten Anteil der freigesetzten Gase für sich beansprucht.¹⁴

In diesem Zusammenhang muss dem Gebäude als CO₂-Emittent eine besondere Relevanz beigemessen werden. Der Gebäudesektor beansprucht etwa 40 % des gesamten globalen Primärenergieverbrauchs und trägt damit erheblich zur Produktion und Ausbringung von klimaschädlichen Treibhausgasen bei.¹⁵ Neben dem Energiebedarf für die Erzeugung von Heizwärme bzw. Warmwasser entfällt im Gebäudesektor ein großer Teil

¹⁰ Eine anschauliche Erläuterung des Treibhauseffektes findet sich bspw. unter: <http://www.treibhauseffekt.com>.

¹¹ Vgl. IPCC, AG I, 2007, S.2. Trotzdem der Energieverbrauch in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um etwa 6,5 % gesunken ist, betrug dieser im Jahr 2009 geschätzte 13.281 PJ. Vgl. AGE, Energieverbrauch, 2010, S.1. Zur Einordnung: Heizöl leicht: Heizwert (H_u) ca. 42-43 MJ / kg; Erdgas: Heizwert (H_u) ca. 31-32 MJ / kg. Vgl. BMWi, Heizwerte, 2010, URL: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energiestatistiken,did=181016.html>.

¹² Vgl. Ehlers, Antropozän, 2008, S.138 ff.

¹³ Vgl. LATIF, Klima, 2008, S.135 ff.

Zu den Folgen der globalen Erderwärmung: vgl. Sachstandbericht des sog. Weltklimarates (IPCC): *Klimaänderungen 2007 des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, IPCC*, auf den im Folgenden verwiesen wird. Danach gilt es als sehr wahrscheinlich, dass insbesondere der anthropogen verursachte Verbrauch fossiler Brennstoffe zur Erwärmung der Erdatmosphäre und mithin der Erdoberfläche führt. Aufgrund dieser Erwärmung wird es demnach mit hoher Wahrscheinlichkeit zukünftig u. a. zur Abnahme von Schneedecken, dem Auftauen von Permafrostböden sowie Abschmelzen von Gebirgsgletschern und des Meereises kommen. Damit einher gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit die Erhöhung der Meeresspiegel und deren Oberflächentemperaturen, was in Kombination mit der zunehmenden Zahl tropischer Stürme vermehrt zu Starkniederschlagserscheinungen und anderen Wetterextremen führen wird. Diese Erscheinungen haben demgemäß sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf den Menschen, bspw. aufgrund geringerer Ernteerträge und damit einer erschwerten Nahrungsmittelversorgung, einer hitzebedingt höheren Kranken- und Sterblichkeitsrate sowie dem Rückgang von Lebensräumen, insbesondere in den Küstenregionen, zur Folge.

¹⁴ Vgl. IPCC, AG III, 2007, S.42 (Basisjahr 2004): Anteil an globaler Treibhausgasemission: 77 %; EEA, GHG, 2009, S.22: Anteil an Treibhausgasemission der 27 EU-Mitgliedsstaaten: 83 %.

¹⁵ Vgl. WBCSD, EEB, 2009, S.6; Deutschland: Vgl. BMVBS, Gebäudereport, 2007, S.4.

auf den Konsum elektrischen Stroms. Letzterer wird überwiegend zur Beleuchtung, Klimatisierung sowie dem Betrieb elektrischer Endgeräte benötigt. Betrachtet man darüber hinaus den Kontext des gesamten Lebenszyklus von Gebäuden, entfällt mit ca. 85 % der Großteil des Energiebedarfs auf die Nutzungsphase, jedoch immerhin etwa 15 % auf die Herstellungs- sowie die Verwertungsphase zu Beginn, bzw. zum Ende des Lebenszyklus.¹⁶

Die Relevanz, die dem Gebäudesektor als Primärenergieverbraucher und damit auch als direktem bzw. indirektem CO₂ – Emittenten zukommt, verdeutlicht die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs und mithin der Treibhausgasemissionen, insbesondere während der bedarfsintensiven Nutzungsphase.¹⁷ Dabei sind grundsätzlich zwei Ansatzpunkte denkbar. Zum einen ist durch die effiziente Verwendung der bereitgestellten Endenergie der eigentliche Energiebedarf selbst zu senken.¹⁸ Zum anderen ist es notwendig, den Anteil an regenerativen Energieträgern zur Deckung des verbleibenden Energiebedarfs stetig zu erhöhen.

2.1 Zur ökologischen Handlungsrelevanz

Angesichts der Anzahl und des Umfangs der durch die Wissenschaft publizierten Daten und Fakten, welche die Brisanz des Themas Klimaschutz verdeutlichen, erschließt sich ein ökologischer Handlungsbedarf nahezu von selbst. Allein die Bundesrepublik Deutschland emittierte im Jahr 2004 998 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente¹⁹ und damit ca. 20 % der gesamten Emissionen aller EU-Staaten sowie etwa 2 % der globalen

¹⁶ Vgl. WBCSD, EEB, 2009, S.26.

¹⁷ Dementsprechend erkennt der Weltklimarat IPCC im globalen Gebäudesektor und der zentralisierten Energieversorgung das größte wirtschaftliche Potenzial zur Emissionsminderung, neben den anderen Sektoren, wie dem Verkehr, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft und dem Abfall. Vgl. dazu IPCC, AG III, 2007, S.51, Abb. SPM.6 mit Erläuterung.

¹⁸ Bspw. mittels des Einsatzes stetiger Effizienzsteigerung bei den eingesetzten Endgeräten, Beleuchtungs- und Klimatisierungstechnologien, konstruktiver Ausnutzung natürlicher Licht- und Wärmequellen sowie der Verminderung von Wärmeverlusten durch bauliche Dämmmaßnahmen und Wärmerückgewinnungstechnologien. Daneben besteht auch mittels des verstärkten Einsatzes der sog. Kraft-Wärme-Kopplung eine Möglichkeit zu erheblichen Effizienzsteigerung auf der Erzeugerseite. Bei dieser Technologie wird der Wirkungsgrad einer Energieerzeugungsanlage (i. d. R. eines zentralen Fern-/Nahwärme- bzw. dezentrales Blockheizkraftwerks) erhöht, indem mittels Kopplung von Wärme- und Stromerzeuger der Energiegehalt des Brennstoffes sowohl zur Erzeugung von elektrischem Strom als auch von (Heiz-) Wärme genutzt wird. Dabei widerspiegelt der Wirkungsgrad das Verhältnis zwischen eingesetzter Energie (bspw. in Form von Brennstoffen) und daraus genutzter Energie (bspw. in Form von Heizwärme).

¹⁹ Die Einheit CO₂-Äquivalent, auch GWP (Global Warming Potential), dient der Einordnung der Wirksamkeit von Emissionsmengen anderer Treibhausgase in Relation zu der von Kohlenstoffdioxid, über einen definierten Zeitraum, wobei Kohlenstoffdioxid als Referenzgröße dem Wert 1 CO₂-Äquivalent entspricht.

Treibhausgasemissionen.²⁰ Trotzdem die Kohlenstoffdioxidaustragung aufgrund klimapolitischer Anstrengungen in einigen Industrienationen bereits leicht rückläufig ist, herrscht weiterhin verstärkter Handlungsbedarf.²¹ Begründung findet diese Aussage in der durch den IPCC veröffentlichten These, dass selbst bei einer Stagnation der Treibhausgasemission auf dem Stand des Jahres 2000, der mittlere globale Temperaturanstieg um ca. 0,1 °C pro Jahrzehnt in den kommenden Dekaden anhalten würde.²² Überdies wird prognostiziert, dass bei Nichtumsetzung verstärkter Klimaschutzmaßnahmen der gesamte Treibhausgasausstoß im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2030 um weitere 25 – 90 % ansteigen und dementsprechend die Erderwärmung, durch eine weitere Verstärkung des Treibhauseffektes, beschleunigen würde.²³

Neben dem Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase eröffnet sich mit der Energiebeschaffung ein weiteres Problemfeld einer ökologischen Handlungsrelevanz. Fossile Brennstoffe sind mehr denn je ein wertvolles Handelsgut an internationalen Finanzmärkten. Durch die natürliche Begrenztheit fossiler Energieträger in Kombination mit dem steigenden globalen Energiebedarf, insbesondere in südostasiatischen Schwellenländern²⁴, ist mit einer zukünftigen Verschärfung der Beschaffungssituation zu rechnen. Länder, welche aufgrund geringer eigener wirtschaftlich-erschließbarer Vorkommen an fossilen Energieträgern, wie Mineralöl, Erdgas oder Kohle, eine hohe Importquote an diesen Brennstoffen aufweisen, sind verstärkt von den Preisentwicklungen an den Finanzmärkten sowie den Brennstoff exportierenden Ländern abhängig. Eines dieser Länder ist die Bundesrepublik Deutschland, die ca. 71,9 % des Primärenergiebedarfs durch Importe deckt.²⁵ Die Auswirkungen dieser Importabhängigkeit wurden zuletzt mit der Mineralölpreisentwicklung des Jahres 2008 deutlich, als in den Sommermonaten der

²⁰ Zu den Emissionen des Jahres 2004: Europa: 5.191 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, Vgl. EEA, Inventory, 2008, S.15; Global: 49.000 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente, Vgl. IPCC, AG III, 2007, S.43.

²¹ Die Menge emittierter Treibhausgase sank in Deutschland zwischen 1990 und 2008 um ca. 22 %, sowie in den heutigen 27 EU-Mitgliedsstaaten um ca. 10,7 % im gleichen Zeitraum. Vgl. UBA, Umweltdaten, 2009, S.11; EEA, GHG, 2009, S.19.

²² Vgl. IPCC, AG I, S.13.

²³ Vgl. IPCC, AG III, S.44.

²⁴ So stieg die Menge energiebedingter CO₂-Emissionen bspw. in Asien und Ozeanien zwischen 1993 und 2008 um ca. das Doppelte an. Vgl. BMWI, Energiedaten, 2010, Tabellenblatt 12.

²⁵ Vgl. BMWI, Energiedaten, 2010, Tabellenblatt 3; danach ergab sich für das Jahr 2008 eine Nettoimportquote nach Energieträgern von: Steinkohle 71,8 %, Braunkohle -1,4 %, Mineralöl 97,7 %, Naturgase 84,5 %, Kernenergie 100,0 %.

Weltmarktpreis für Rohöl auf das Doppelte der Vorjahreswerte anstieg und sich direkt auf die Heizöl- sowie Treibstoffkosten in den importierenden Ländern niederschlug.²⁶

2.2 Zur ökonomischen Handlungsrelevanz – die Rolle der Kommunen

2.2.1 Kommunalen Investitionsbedarf

Die Kommune, als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, ist im Sinne des bundesdeutschen Grundgesetzes und der Landesverfassungen Träger öffentlicher Aufgaben.²⁷ Dazu gehören sowohl Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, sog. Selbstverwaltungsangelegenheiten als auch auf die Kommune als Verwaltungsinstanz übertragene Landes- oder Bundesaufgaben, sog. Auftragsangelegenheiten.²⁸ Im Gegensatz zu diesem dualistischen Ansatz der Aufgabenzuweisung herrscht im Bundesland Sachsen ein monistischer. Hier werden die Aufgaben gemäß sächsischer Gemeindeordnung in freiwillige, Pflicht- und Weisungsaufgaben unterschieden.²⁹ Zur Erfüllung dieser ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben³⁰, bedarf es seitens der Kommune des Einsatzes personeller und finanzieller Ressourcen. Kann die Kommune aufgrund finanzieller Engpässe den Investitionsbedarf an ihren Infrastruktureinrichtungen nicht decken, entsteht mittel- und langfristig ein Investitionsstau. Dies führt nicht nur zu erhöhten Folge- bzw. Unterhaltskosten der betreffenden Objekte, sondern ebenfalls zu deren Nutzungsbeeinträchtigung sowie mittelbar zu negativen Auswirkungen auf Klima oder gar Volkswirtschaft.³¹ Die Aufgabenerfüllung der Gemeinden in den betreffenden Infrastrukturbereichen wäre in diesem Fall eingeschränkt und führte infolgedessen zu einer verminderten Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie zur Gefährdung der kommunalen Selbstverwaltung.

Das Deutsche Institut für Urbanistik (DIFU) geht in seiner Studie aus dem Jahr 2008 von 704 Milliarden Euro Investitionsbedarf in deutschen Kommunen für den Zeitraum 2006

²⁶ In den Monaten Mai bis Juli erreichten die Rohölpreise mit ca. 119, 128 und 131 \$ / Barrel Rekordpreise auf dem Weltmarkt. Im Vorjahr 2007 betrugen die Weltmarktpreise vergleichsweise niedrige 64, 67 und 72 \$ / Barrel. Im Vergleichszeitraum des Folgejahres 2009 blieben die Werte gänzlich unter 70 \$ / Barrel. Dieser Entwicklung folgten auch die Verbraucherpreise. In Deutschland stieg der Verbraucherpreis für leichtes Heizöl im Vergleichszeitraum 2007 zu 2008 um ca. 60 %; Vgl. BMWI, Energiedaten, 2010, Tabellenblatt 26.

²⁷ Vgl. Art. 28, 83 ff GG; Art. 82 ff SächsVerf.

²⁸ BOGUMIL/JANN, Verwaltungswissenschaft, 2008, S.104.

²⁹ Vgl. § 2 Abs. 1, 2, 3 SächsGemO (2003).

³⁰ Dazu zählen insbesondere die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der in ihrem kommunalen Verantwortungsbereich liegenden öffentlichen Wohn- und Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Telekommunikationsmedien, elektrischer Strom, Heizwärme, Trink- und Abwasser etc.), öffentlicher Einrichtung der Bildung, Gesundheit, Verwaltung, Sicherheit und Forschung und Aufgaben der kommunalen Wirtschaftspolitik.

³¹ Zu den möglichen Folgen unterlassener Investition in kommunale Infrastruktur: Vgl. DIFU, Investitionsbedarf, 2008, S.22 f, 67 ff.

bis 2020 aus.³² Davon entfallen bundesweit ca. 22,6 % (ca. 159 Milliarden Euro) auf den Investitionsbedarf an kommunalen Schulen, Sportstätten, Krankenhäusern sowie Verwaltungsgebäuden.³³ Allein der für die folgende Untersuchung relevante Investitionsanteil für energetische Sanierungsmaßnahmen am kommunalen Gebäudebestand, welcher folglich zu einer Reduzierung der Energieverbräuche und -kosten sowie der Emissionen klimaschädlicher Treibhausgase führen würde, beträgt demnach etwa 9,8 Milliarden Euro.

2.2.2 Die Finanzlage deutscher Kommunen

Die finanzielle Situation deutscher Städte und Gemeinden stellt sich aktuell als außerordentlich schwierig dar. In der Steuerschätzung des Bundesfinanzministeriums vom November 2009 wird für das Jahr 2010 ein Minus von fast 16 % bei den Steuereinnahmen der Gemeinden im Verhältnis zum Jahr 2008 ausgewiesen.³⁴ Monetär ausgedrückt, sinken die Steuereinnahmen des Jahres 2010 seitens der deutschen Gemeinden gegenüber 2008 um 10,5 Milliarden Euro. Den wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hat der Rückgang der Einnahmen aus Gewerbesteuer sowie den Einkommenssteueranteilen, welche, Schätzungen des DStGB zufolge, im Zeitraum 2008 bis 2010 jeweils um 21 % (Gewerbesteuer) sowie 16,5 % (Einkommenssteueranteil) sinken werden.³⁵ Die gleichzeitig steigenden Ausgaben, besonders für Sozialleistungen, verschärfen die Situation und führen zu einem drastisch eingebrochenen Finanzierungssaldo³⁶ von prognostizierten -12,0 Milliarden Euro bei den Gemeinden im Jahr 2010. Als einer der Hauptgründe dieser Entwicklung ist die internationale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise anzusehen, welche sich u. a. über gesunkene Unternehmensgewinne auf die Gewerbesteuer sowie über Arbeitsplatzabbau und Arbeitszeitkürzungen ebenso auf die Einkommenssteuer

³² Grundlage für die Schätzung des kommunalen Investitionsbedarfs waren dabei der Nachhol-, Erweiterungs- und Ersatzbedarf, welcher mittels Sachinvestitionen, wie Baumaßnahmen, Erwerbe beweglicher und unbeweglicher Sachen, durch die Kommunen, Stadtstaaten (nur kommunale Aufgaben), Zweckverbände, Eigenbetriebe etc. zu tätigen sind. Vgl. DIFU, Investitionsbedarf, 2008, S.15, Abb. 1.

³³ Vgl. DIFU, Investitionsbedarf, 2008, S.20.

³⁴ Vgl. BMF, Steuerschätzung, 2009, Tabelle 2.

³⁵ Die Gewerbe- sowie die Einkommenssteuer erbrachten im Jahr 2008 zusammen etwa 80 % der gesamten Steuereinnahmen der Gemeinden (ca. 57 von 70 Mrd. Euro, vgl. DST, Kommunalfinanzen, 2010, Tabelle 1). Die (anteilige) Zuordnung dieser Steuern zu den Gemeinden ist grundgesetzlich festgeschrieben: Vgl. Art 106 Abs. 5, 6 GG.

³⁶ Einnahmen minus Ausgaben der kommunalen Gesamthaushalte, ohne Berücksichtigung besonderer Finanzierungsvorgänge, wie bspw. Rücklagenzuführungen oder –entnahmen, Kreditaufnahme oder –tilgung). Vgl. DIFU, Investitionsbedarf, 2008, S.48.

auswirkt.³⁷ Dass jedoch die aktuelle Wirtschaftskrise nicht allein für die finanziellen Entwicklungen in den Städten und Gemeinden verantwortlich ist, zeigt die rückwärtige Betrachtung der langfristigen Entwicklung kommunaler Kassenkredite.³⁸ Diese stiegen im Zeitraum 1991 bis 2008 um ca. das Neunzehnfache, von 1,6 Milliarden Euro auf 29,9 Milliarden Euro im Jahr 2008.³⁹ Um dieser kritischen Finanzlage zu entgehen, sind seitens der Gemeinden drastische Einsparungen notwendig, um zumindest den Kern ihrer Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.⁴⁰ Selbst mit Zuwendungen durch Länder, Bund oder EU sind Investitionen in die kommunale Infrastruktur, aufgrund zusätzlich zu leistender Eigenanteile der Gemeinden für die Investitionen, ohne die Nutzung privaten Kapitals in dieser Situation schwer zu realisieren.

Zwar konnten die Gemeinden des Freistaates Sachsen in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2009 insgesamt einen positiven Finanzierungssaldo in Höhe von 240 Millionen Euro erwirtschaften, jedoch zeichnet sich auch hier ein Negativtrend ab.⁴¹ Demnach sanken die Steuereinnahmen des ersten Halbjahres 2009 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,6 %, wobei vor allem der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (-13,0 %) sowie die Gewerbesteuer (-5,4 %) für diesen Trend verantwortlich zeichneten. Die Auswirkungen der aktuellen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise widerspiegeln sich auch in den negativen Wachstumsraten im Freistaat Sachsen für das Jahr 2009, welche etwa -5,5 % betragen.⁴²

³⁷ Daneben nennt der DSTGB weitere negative Einflussfaktoren auf die Entwicklung kommunaler Steuereinnahmen, wie bspw. Steuerrechtsänderungen, Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Vgl. DSTGB, Bilanz 2009, 2010, S.2 f.

³⁸ Vgl. DIFU, Investitionsbedarf, 2008, S.50. Bei Kassenkrediten (auch Kassenverstärkungs- oder Liquiditätskredite) handelt es sich um Finanzierungsinstrumentarien, welche zur Überbrückung temporärer Defizite, bspw. aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von finanziellen Zu- und Abflüssen und damit zur Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit der Gemeinde dienen. Die maximale Höhe der Kreditaufnahme ist dabei in der Haushaltssatzung definiert. Vgl. Regelung betreffend kommunaler Kassenkredite in Sachsen: § 84 SächsGemO; § 18 Abs. 5 SächsHO.

³⁹ Vgl. DESTATIS, Kassenkredite, 2010. Dahingegen stieg die Summe der kommunalen Schulden, bestehend aus Kreditmarktschulden sowie Kassenkredite, im gleichen Zeitraum von 71,6 Mrd. Euro auf 108,9 Mrd. Euro.

⁴⁰ Vgl. dazu die Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes nach einem Maßnahmenpaket zur Sicherung der Leistungsfähigkeit deutscher Städte und Gemeinden: DSTGB, Bilanz, 2009.

Als von Leistungskürzungen besonders gefährdet, gelten die freiwilligen Aufgaben kommunaler Selbstverwaltung, bspw. in den Bereichen sozialer und kultureller Einrichtungen und Engagements, von Freizeitangeboten oder des öffentlichen Personennahverkehrs.

⁴¹ Vgl. zum Finanzierungssaldo für die Quartale 1 und 2 2009: DESTATIS, Kassenergebnisse, 2009, Tabelle 6.1.3.

⁴² Vgl. LENK, Gemeindefinanzbericht, 2009, S.3.

2.3 Zwischenfazit

Im Gebäudesektor führt nur eine kombinierte Nutzung von Effizienztechnologien mit der Realisierung baulicher Einsparmaßnahmen sowie der zunehmende Einsatz regenerativer Energieträger zur Deckung des Primärenergiebedarf dazu, den Verbrauch fossiler Brennstoffe zur Energiegewinnung und damit den anthropogenen Treibhausgasausstoß nachhaltig zu senken. Im Ergebnis der oben skizzierten Betrachtung ist festzustellen, dass seitens der Kommunen ein akuter Bedarf zur Investition in die eigene Gebäudeinfrastruktur besteht, welcher aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage nicht ausschließlich mit Eigenmitteln zu decken ist. Zum einen führt der daraus resultierende Investitionsstau zur Verschlechterung der Gebäudesubstanz, zum anderen können vorhandene energetische Einsparpotenziale, welche mittel- bis langfristig zu Kosteneinsparungen führen, nicht erschlossen werden. Es muss im Folgenden also der Frage nachgegangen werden, inwieweit dieser Situation durch die Nutzung privatwirtschaftlicher Finanzierungsinstrumente, wie Contracting, entgegengewirkt werden kann.

3. Contracting – Entstehung, Definition und Modellbetrachtung

In der folgenden Untersuchung wird mit dem Einspar-Contracting ein Drittfinanzierungsinstrument vorgestellt, mit dem Kommunen ohne oder nur mit geringem Eigenkapitaleinsatz das energetische Einsparpotenzial ihrer Gebäudebestände erschließen können.

3.1 Das Contractingmodell – Entstehung, Definition und Motivation

3.1.1 Entstehung

Bereits der offensichtlich dem angelsächsischen Sprachraum entstammende Begriff des Contracting lässt eine Entstehung des folgend beschriebenen Modells in Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika vermuten.⁴³ Tatsächlich ist die Entwicklung des Contractingmodells auf die drastisch steigenden Mineralölpreise gegen Ende der 1970er Jahre und die hohe Energieintensität der US-amerikanischen Volkswirtschaft zurückzuführen.⁴⁴ Durch steuerliche Vergünstigungen zur Förderung investiver Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, entstand zu jener Zeit das neue Geschäftsfeld der sog. Energy-Service-Companies. Diese spezialisierten sich ausschließlich auf Finanzierungsmodelle, bei denen die Investitionen zur rationellen Energieerzeugung und -verwendung aus den resultierenden Energiekosteneinsparungen refinanziert werden sollten. Nach einer aufgrund der wieder rückläufigen Energiepreisentwicklung stattgefundenen Konsolidierung des Anbietermarktes für Contractingleistungen in den USA, fand das Konzept des Contracting auch im europäischen Raum Beachtung, insbesondere in dem für diese Untersuchung relevanten öffentlichen Sektor.⁴⁵

So wurde bereits vor mehr als zwanzig Jahren, ebenfalls vor dem Hintergrund der erstrebten Reduzierung des Mineralölverbrauchs bzw. der Mineralölimporte in der Europäischen Gemeinschaft, auf die Möglichkeiten der Drittfinanzierung von Investitionen zur rationelleren Energienutzung verwiesen und dessen Förderung in den Mitgliedsländern der EG beschlossen.⁴⁶ Mit dem Beschluss der sog. SAVE-Richtlinie im Jahr 1993

⁴³ Die Wortherkunft ist in der lateinischen Sprache zu finden: [lat. contractus = Vertrag, contrahere = kontrahieren, zusammenziehen]. Vgl. DUDEN, Universalwörterbuch, 2007. Wörtlich aus dem Englischen übersetzt entspricht die Bedeutung des Substantives *contract* im Deutschen dem Vertrag.

⁴⁴ Vgl. KNOTT, Energie-Contracting, 1997, S.25.

⁴⁵ Zum zwischenzeitlichen Rückgang und späteren Wiederaufleben des Contracting in den 1980er Jahren: Vgl. KNOTT, Energie-Contracting, 1997, S.25-28.

⁴⁶ Dazu sollten insbesondere Maßnahmen zum Abbau administrativer Hinderungsgründe, der Ausarbeitung von Musterverträgen sowie zur Ermunterung der öffentlichen und privaten Anbieterseite in den EG-Mitgliedsstaaten durchgeführt werden. Vgl. Art. 1 lit a-d 88/285/EWG.

entstand später ein verbindlicher Rahmen für alle Mitgliedsstaaten der EG, mit dem erklärten Ziel der CO₂ – Einsparung durch eine effizientere Energienutzung. Das Maßnahmenpaket enthielt neben anderen Forderungen, wie der Einführung von Energieausweisen für Gebäude, auch die Verpflichtung zur Auflage von Programmen für die Zulassung und Förderung von Drittfinanzierungsmaßnahmen zur Realisierung energieeffizienter Investitionen. Dabei erfolgte bereits eine Definition dieses Drittfinanzierungsinstrumentes als eine „pauschale Erbringung von Dienstleistungen für die Projektierung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Finanzierung von Anlagen für eine effizientere Energienutzung, wobei die Amortisation dieser Aufwendungen ganz oder teilweise über die Energieeinsparung erfolgt“.⁴⁷

3.1.2 Definition

Folgt man der Definition des Deutschen Instituts für Normung, handelt es sich beim Contracting um eine „zeitlich und räumlich abgegrenzte Übertragung von Aufgaben der Energiebereitstellung und Energielieferung auf einen Dritten, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt“.⁴⁸ Auch wenn diese Definition sehr weit gefasst ist und das gesamte Spektrum des Contracting kaum zu beschreiben vermag, werden dessen grundsätzlichen Charakteristika doch deutlich.

Danach lässt sich das Contracting allgemein als Vertragsverfahren mit vorab bestimmter Laufzeit definieren, bei dem der Auftraggeber (Contractingnehmer) den Auftragnehmer (Contractinggeber, Contractor) mit der Erbringung von Dienstleistungen zur energetischen Bewirtschaftung im weitesten Sinne beauftragt.⁴⁹ Je nach Contractingmodell⁵⁰ reicht dabei das Spektrum energetischer Bewirtschaftung weit über die reine Energielieferung hinaus. Zur Bandbreite dieser Dienstleistung gehören u. a.⁵¹:

- die Bestandsanalyse
- die Erstellung energetischer Konzeptionen

⁴⁷ Art. 4 93/17/EWG, 1993. Auch in der die Richtlinie 93/17/EWG ablösenden Richtlinie 2006/32/EG aus dem Jahr 2006 wird die Inanspruchnahme von Drittfinanzierungsmitteln durch die öffentliche Hand als praktische Innovation bezeichnet und deren Vorteilhaftigkeit, durch das Vermeiden eigener Investitionskosten, noch einmal unterstrichen. Vgl. Vorbemerkung Abs. 22 sowie Art. 3 lit k 2006/32/EG.

⁴⁸ DIN 8930-5, 2003, S.2.

⁴⁹ Contractingnehmer finden sich meist im gewerblichen, industriellen und öffentlichen Sektor. Als Contractinggeber treten neben Energieversorgungsunternehmen auch Ingenieurbüros, Brennstofflieferanten, Anlagenbauer, sonstige Energiedienstleister oder separate Organisationseinheiten des Contractingnehmers selbst auf.

⁵⁰ Vgl. Kap. 0.

⁵¹ Vgl. BAUR / MATHEY, Contracting, 1998, S.14; KNOTT, Energie-Contracting, 1997, S.21.

- deren Umsetzung in Form von Energieanlagenbau oder -optimierung sowie der Installation bzw. Modernisierung von Gebäudeleittechnik
- die Planung und Durchführung von maßnahmenbezogenen Finanzierungen
- die Implementierung energetischer Controlling- und Managementsysteme
- Nutzerschulungs- und Motivationsmaßnahmen
- der Betrieb und die laufende Wartung von energetischen Anlagen.

Entscheidend für die Definition des Contracting ist dabei die ganzheitliche und integrierte Leistungserbringung durch den Contractor, welche dazu führt, dass dieser ähnlich einem Generalunternehmer dem Contractingnehmer gegenüber auftritt. Zudem verfolgen Contractingmaßnahmen regelmäßig das Ziel der Effizienzerhöhung im Energiebezugs- und Nutzungsprozess sowie letztlich der Energiekosteneinsparung. Diese dienen i. d. R. dem Contractor (ggf. anteilig) zur Refinanzierung notwendiger Investitionen in der vorab festgeschriebenen Vertragslaufzeit von zumeist fünf bis fünfzehn Jahren. Weiterhin charakteristisch für das Contracting sind die teilweise diffizil gestalteten Eigentumsverhältnisse. So wird die Leistung dem Grunde nach an den bestehenden oder neu zu errichtenden Anlagen erbracht, die sich bereits im Eigentum des Contractingnehmers befinden oder ggf. nach Ende der Hauptleistungsphase in dessen Eigentum übergehen.⁵²

3.1.3 Motivation zur Nutzung von Contracting

Die Motivation zur Anwendung von Contractingmodellen folgt im Grunde der Motivation zur Auslagerung unterstützender Geschäftsprozesse, welche nicht dem Kerngeschäft des Auftraggebers entsprechen, auf dafür spezialisierte Dienstleister.⁵³ Dieses sog. Outsourcing geht aus Nutzersicht mit einer Zahl an Vorteilen einher, wobei neben der Effizienzsteigerung und damit verbundenen Kostenvorteilen auch die Risikoübertragung von entscheidender Relevanz ist. Aus Sicht des Contractingnehmers bedeutet dies, dass er ein „Rundum-Sorglospaket“ erhält. Somit entfällt ein Großteil der Koordination von Planungs-, Errichtungs- und Betriebsführungsprozessen als auch die Prozesse selbst, wodurch personelle und finanzielle Ressourcen freigesetzt werden. Zudem gehen das Betreiber- und das Finanzierungsrisiko auf den Contractor über, Nebeneffekt: Es werden keine eigenen Finanzmittel für investive Maßnahmen gebunden.

⁵² Vgl. ARBEITSKREIS CONTRACTING, Handbuch, 1997, S.21.

⁵³ Vgl. ARBEITSKREIS CONTRACTING, Handbuch, 1997, S.13.

3.2 Die Formen des Contracting

Auf Basis der durch den Bundesverband Privatwirtschaftlicher Energie-Contracting-Unternehmen e. V. (PECU) erarbeiteten und dem DIN-Kontrollausschuss eingereichten Contractingdefinitionen, finden sich in der DIN 8930-5 vier unterschiedliche Varianten des Contracting, mit den jeweiligen Zielstellungen, Anwendungsbereichen, Leistungskomponenten und -vergütungen sowie den rechtlichen Grundlagen. Dabei wird zur bundesweiten Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten zwischen dem sog. Energieliefer-, Einspar- und Finanzierungscontracting sowie dem technischen Anlagenmanagement unterschieden.

Energieliefer-Contracting	• Anlagen-Contracting • Nutzenergie-Lieferung
Einspar-Contracting	• Performance-Contracting • Energie-Einspar-Contracting • Energiespar-Contracting
Finanzierungs-Contracting	• Anlagenbau-Leasing
Technisches Anlagenmanagement	• Betriebsführungscontracting • Technisches Gebäudemanagement

Tab. 1 – Begrifflichkeiten nach DIN 8930-5⁵⁴

3.2.1 Das Energieliefer-Contracting

Das in der Abb. 2 visualisierte Konzept des Energieliefer- oder auch Anlagencontracting basiert auf der gänzlichen Übertragung der Nutzenergiebereitstellung vom Contractingnehmer zum Contractinggeber. Dabei erstellt oder übernimmt der Contractor eine auf das Anforderungsprofil des Contractingnehmers hin optimierte technische Anlage zur Erzeugung und Bereitstellung der geforderten Nutzenergie.⁵⁵ Das Leistungspaket des Contractors beinhaltet darüber hinaus die Planung und Finanzierung der notwendigen energietechnischen Anlagen sowie die Betriebsführung und Instandhaltung über den gesamten Vertragszeitraum. Dementgegen vergütet der Contractingnehmer dem Contractor i. d. R. die verbrauchte Menge an Nutzenergie, bspw. in Form von bezogener Heizwärme oder elektrischem Strom, zzgl. eines Grundkosten- sowie ggf. Messkostenanteils. Die Vertragsdauer beträgt dabei etwa 10 bis 15 Jahre, wobei am Ende des Vertragsverhältnisses die durch den Contractor errichtete energietechnische Anlage zu-

⁵⁴ Alternative und im Folgenden auch verwendete Begrifflichkeiten nach DIN 8930-5, 2003, S.3.

⁵⁵ Typische Einsatzfelder sind die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen unter Verwendung von Effizienztechnologien, wie Blockheizkraftwerke (Kraft-/Wärmekopplung), hochmoderne Brennwertheizkessel oder Brennstoffzellen sowie Biomassekesselanlagen.

meist unentgeltlich oder gegen Zahlung des Anlagenrestwertes an den Contractingnehmer übergeht.⁵⁶

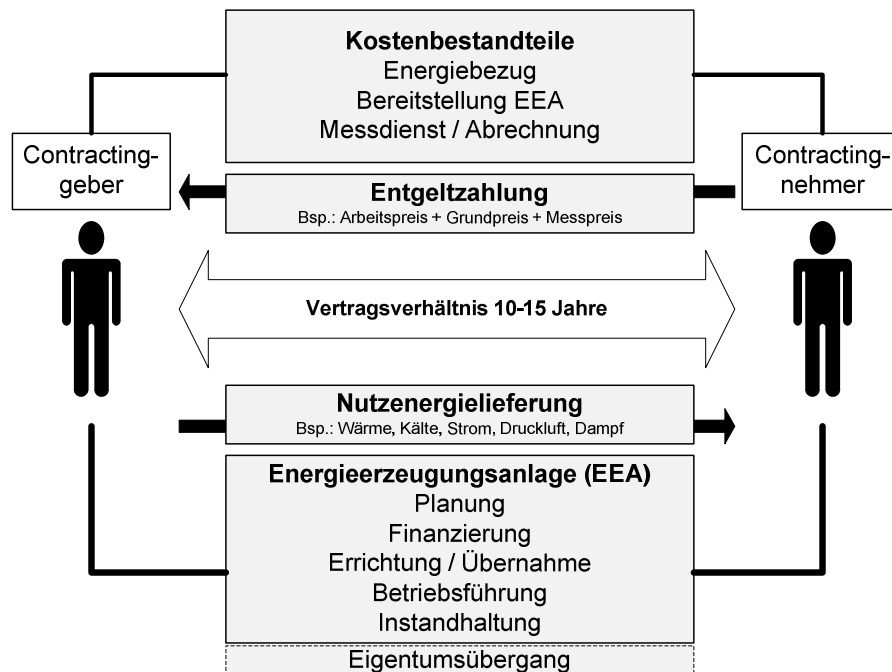


Abb. 2 – Schema Energieliefer-Contracting⁵⁷

Die Intention des Contractingnehmers ist es dabei, durch Auslagerung sämtlicher mit dem Nutzenergiebezug verbundener Prozesse eigene Ressourcen freizusetzen sowie das wirtschaftliche Risiko für Anlagenerrichtung, -betrieb und Erfolg der Gesamtmaßnahme einem Dritten zu übertragen. Darüber sollen seinerseits Investitionen in die Energieanlagentechnik vermieden und so die Liquidität sichergestellt werden. Überdies erhofft sich der Contractingnehmer Energiekosteneinsparungen aufgrund der baulichen und organisatorischen Maßnahmen des Contractors. Dazu gehören Investitionen in energieeffiziente Anlagentechnik, mögliche Beschaffungsvorteile beim Energiebezug, sowie eine optimierte Betriebsführung.⁵⁸ Der Contractor refinanziert die von ihm getätigten Investitionen zur Nutzenergiebereitstellung über den Grundpreisanteil, welcher auch weitere fixe Kostenbestandteile abdeckt. Die verbrauchsabhängigen Arbeitspreisanteile an der Gesamtvergütung werden i. d. R. mittels Preisgleitungsvereinbarungen an die tatsächliche Energiepreisentwicklung des betreffenden Energieträgers gekoppelt, womit das Risiko drastisch steigender, aber auch der Vorteil sinkender Energiepreise letztlich dem Contractingnehmer auferlegt wird. Als vorteilhaft für den Contractor erweisen sich beim Energieliefer-Contracting die langfristige vertragliche Kundenbindung sowie die

⁵⁶ Vgl. KNOTT, Energie-Contracting, 1997, S.23.

⁵⁷ Quelle: Eigene Darstellung.

⁵⁸ Vgl. PECU e. V., Contracting-Formen, 2010, S.3.

multiplen Wertschöpfungsmöglichkeiten innerhalb seiner Leistungserbringung. Zudem kann das Erfolgsrisiko mittels Preisgleitungsvereinbarungen teilweise auf den Contractingnehmer übertragen werden.

3.2.2 Das Einspar-Contracting

3.2.2.1 Idee und Umsetzung

Im Gegensatz zum Energieliefer-Contracting zielt das Einspar-Contractingmodell primär auf die ganzheitliche Minderung der Energieverbrauchskosten seitens des Contractingnehmers ab. Dabei optimiert der Contractor mittels umfangreicher Investitions- und Dienstleistungsmaßnahmen die gesamte technische und organisatorische Prozesskette der Energieerzeugung, -umwandlung und des Energieverbrauchs in ausgewählten Gebäuden des Contractingnehmers (Eigentümer). Daraus resultierende Energiekosteneinsparungen fließen anteilig oder vollständig dem Contractor zurück, welcher diese zur Deckung seiner Aufwendungen und Gewinnerwartungen nutzt.⁵⁹ Grundlage für die energetische Optimierung durch den Contractinggeber ist dabei zunächst eine detaillierte Analyse der betreffenden Objekte inklusive der technischen Anlagen und energiebezogenen Organisationsstrukturen, sowie die Erarbeitung eines leistungsintegrierten energetischen Gesamtkonzeptes zur Erschließung vorhandener Einsparpotenziale.

Der daraus abgeleitete Maßnahmenkatalog umfasst, wie in Abb. 3 illustriert, die Planung, Finanzierung, Errichtung, Instandhaltung sowie ggf. Betriebsführung neuer effizienter Energieanlagen- und Gebäudeleittechnik,⁶⁰ die Einführung eines Energiecontrolling, zur Energieverbrauchskontrolle bzw. -zuordnung sowie zur Optimierung der nutzungsabhängigen Anlagensteuerung und -regelung.⁶¹ Darüber hinaus besteht ein wesentlicher Leistungsbestandteil des Contractors in der Know-how-Vermittlung, bspw. durch Schulungen zuständiger Entscheidungsträger, Hausmeister und ggf. Mitarbeiter.

⁵⁹ Der Einspar-Garantie-Vertrag beinhaltet Regelungen zur Aufteilung der vertraglich garantierten und darüber hinausgehenden Energiekosteneinsparungen auf beide Vertragsparteien. Dabei gilt, je geringer die Beteiligung des Contractingnehmers an den erzielten Einsparungen ist, desto kürzer wird i. d. R. die Vertragslaufzeit aufgrund des schnelleren Mittelrückflusses an den Contractor zur Refinanzierung und sonstigen Kostendeckung. Auch dem Contractingnehmer kommt eine kürzere Vertragslaufzeit u. U. entgegen, in dem er schneller von der Gesamtkostenersparnis nach Vertragsende profitiert. Die betreffenden Regelungen sind jedoch im Einzelfall auszubedingen, um den jeweiligen Zielstellungen und Präferenzen der Vertragsparteien bestmöglich zu entsprechen. Vgl. dazu die grundlegende Theorie der *Shares-Savings-Abkommen* und *First-out-Verträge* in: KNOTT, Energie-Contracting, 1997, S.32 f.

⁶⁰ Vgl. beispielhaft nach VDMA 24198, 2000, S.4: Heizungs- sowie Raumlufttechnische Anlagen, Elektro- und Schaltanlagen, MSR-/DDC-Anlagen, Beleuchtungsanlagen.

⁶¹ Mit stetig steigenden Energiebezugspreisen können sonst ggf. unwirtschaftliche Einspar-Maßnahmen, wie die kostenintensive bauliche Optimierung der Gebäudehülle, im Rahmen eines Einspar-Contracting wirtschaftlich dargestellt und realisiert werden.

Ziel ist dabei die Sensibilisierung der Zielgruppe für die nutzungsabhängigen energetischen Einsparpotenziale, um weitere Energiekosteneinsparung durch veränderte Verhaltensweisen zu bewirken.⁶²

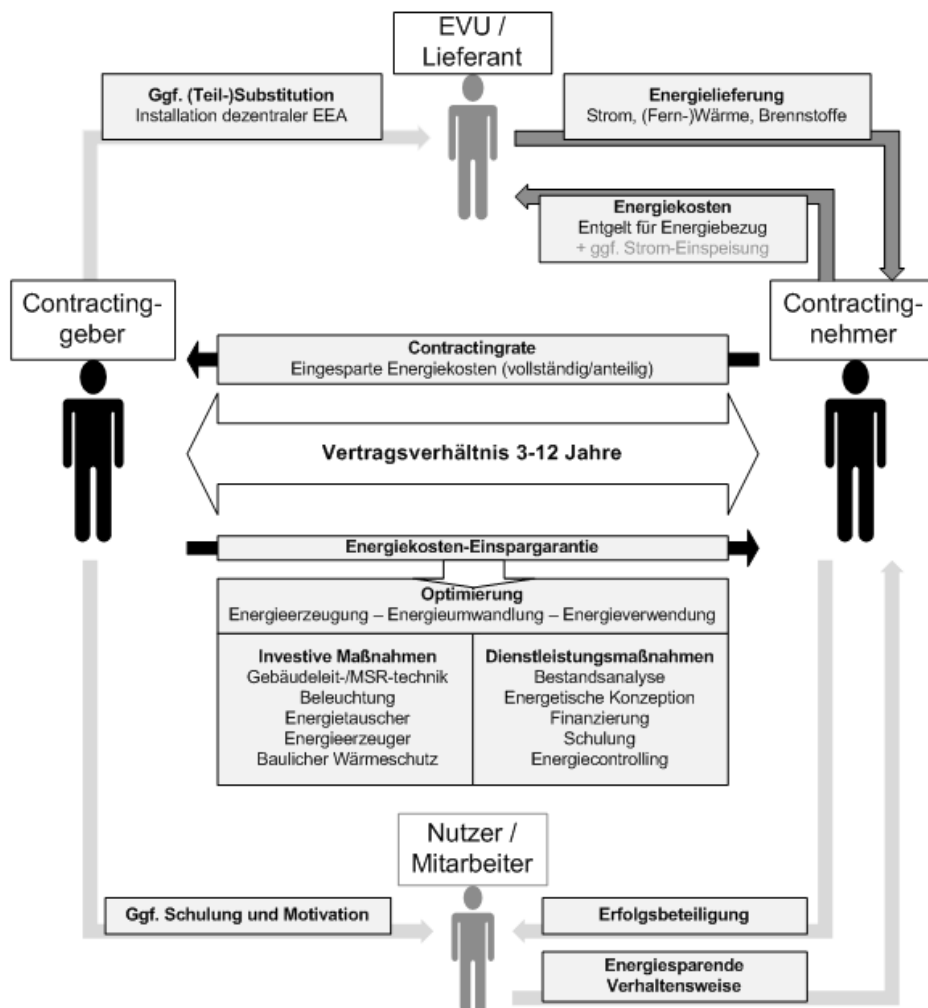


Abb. 3 – Funktionsweise Einspar-Contracting (Beteiligungsmodell)⁶³

⁶² Denkbare Ansatzpunkte zur Beeinflussung des Energieverbrauches durch den Gebäudenutzer sind dessen Heizungs-, Lüftungs- und Beleuchtungsverhalten.

⁶³ Quelle: Eigene Darstellung. Das Schema dient der Visualisierung möglicher vertraglicher Beziehungen, beteiligter Akteure sowie mögliche Leistungsumfänge. Dabei handelt es sich um beispielhafte Aufzählungen. Die Leistungsumfänge variieren je Projekt. Dies gilt insbesondere für die dargestellte (Teil-) Substitution des EVU durch den Contractor (zur verdeutlichten Abgrenzung in grau gehalten). Denkbar sind hier insbesondere Mischformen aus Einspar- sowie Energieliefer-Contracting. Ebenso sind Schulungs- und Motivationsmaßnahmen der Verantwortlichen, Hausmeister, Nutzer bzw. Mitarbeiter regelmäßig, aber nicht zwangsläufig Leistungskomponente des Einspar-Contracting. Vgl. DIN 8930-5, 2003, S.4.

3.2.2.2 Der Einspar-Garantie-Vertrag

Wirtschaftliche Kernkomponente des Modells bildet der Einspar-Garantie-Vertrag. Dieser definiert neben der Vertragslaufzeit, den Verantwortlichkeiten, Leistungsbestandteilen und Investitionsspezifika, insbesondere die Höhe der vorab ermittelten Energiekosten-Baseline⁶⁴ sowie, auf deren Grundlage, die (durch den Contractor dem Contractingnehmer) garantierte Energiekosteneinsparung und ggf. Erfolgsbeteiligungen des Contractingnehmers im Vertragszeitraum.⁶⁵ Weiterhin enthält er Festlegungen über die Verwendung der Energiekosteneinsparungen, welche ggf. über die garantierte Höhe hinausgehen. In der Abb. 4 ist die Variante illustriert, bei der zusätzlich eingesparte Kosten zu gleichen Anteilen auf den Contractingnehmer (CN) und den Contractor (C) aufgeteilt werden. Die im Verhältnis zur Höhe der Baseline eingesparten Energieverbrauchskosten fließen, in Form einer vom Contractingnehmer zu zahlenden Contractingrate, vollständig oder anteilig an den Contractor zurück. Dieser Rückfluss dient ihm zur Refinanzierung seiner getätigten Investitionen, zur Deckung sonstiger Aufwendungen für Planungen und laufende Dienstleistungen sowie der eigenen Kapitalverzinsung bzw. dem Wagnis-/Gewinnaufschlags. Kosteneinsparungen, die über den vertraglich definierten Mindestbetrag hinausgehen, werden entsprechend des Vertragsreglements i. d. R. zwischen Contractinggeber und -nehmer aufgeteilt oder kommen dem Contractingnehmer vollständig zu Gute.

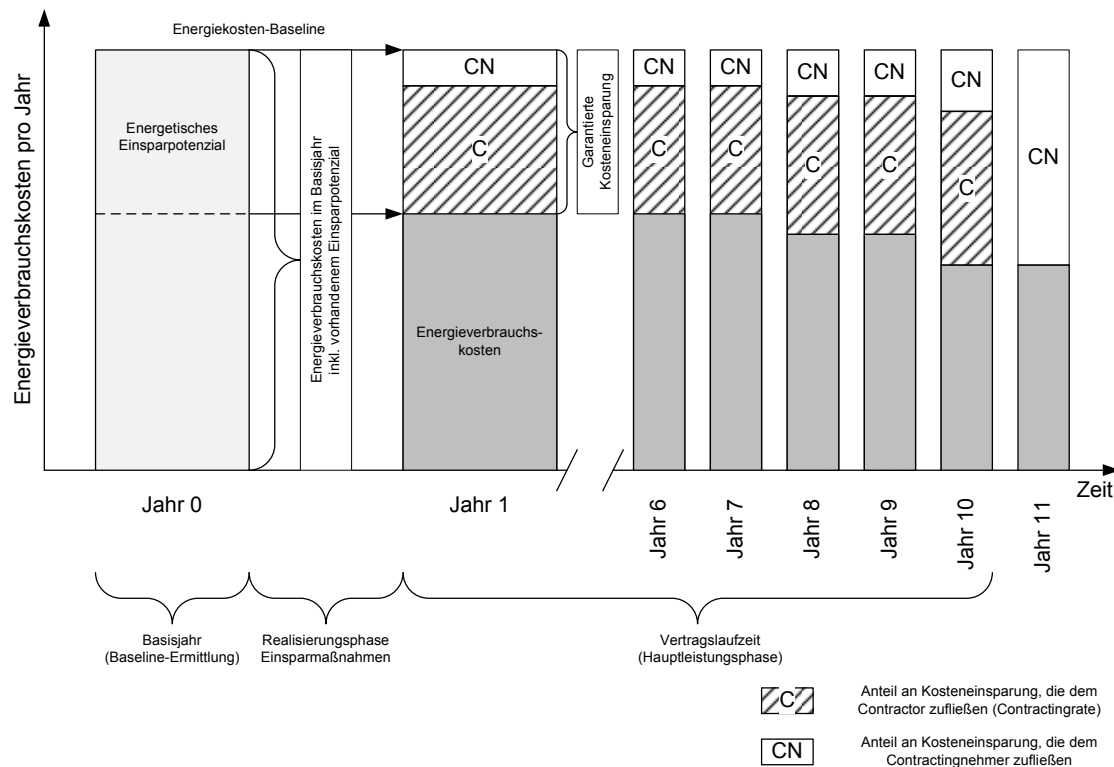
Das Risiko der Nichterreicherung vertraglich definierter Energiekosteneinsparungen und damit das gänzliche Erfolgsrisiko trägt während der Vertragslaufzeit alleinig der Contractinggeber.⁶⁶ Wenn nicht bereits nach der baulichen Fertigstellung und Abnahme der installierten technischen Anlagen geschehen, gehen diese zum Ende der Vertragslaufzeit in das Eigentum des Contractingnehmers über, welcher fortan vollumfänglich von den Energiekosteneinsparungen profitiert.⁶⁷

⁶⁴ Bei der sog. Baseline handelt es sich um die Referenzgröße zur Berechnung der durch den Contractor zu realisierenden Einsparmaßnahmen sowie der prognostizierten Einsparungen, auf Basis der Energieverbrauchskosten der Referenzzeitperiode (zumeist das zurückliegende Kalenderjahr). Bei der Berechnung finden die zum Ende des Referenzzeitraumes aktuellen spezifischen Energiebezugskosten, die Energieverbräuche der betreffenden Objekte inklusive gezahlter Grund-/Leistungs- oder Messpreise Beachtung. Eine Bereinigung der Heizenergieverbräuche im Bezug auf das langjährige klimatische Mittel (unter Zuhilfenahme der Gradtagzahlenmethode nach VDI 2067) findet dabei ebenso statt, wie die kalkulatorische Einbeziehung zurückliegender Nutzungsänderungen im betreffenden Zeitraum. Der ermittelte Wert dient als Referenzwert für die Festlegung der zu zahlenden Contractingraten. Vgl. zur Ermittlung der Baseline: DENA, Leitfaden Energiespar-Contracting, 2008, S.25.

⁶⁵ Vgl. VDMA 24198, 2000, S.3; PECU, Navigator, 2006, E – Hinweise zum Einspar-Contracting-Vertrag.

⁶⁶ Vgl. PECU e. V., Navigator, 2006, S.21.

⁶⁷ Illustration des Jahres 11 (1. Jahr nach Vertragslaufzeit), vgl. Abb. 4.


Abb. 4 – Funktionsweise Einspar-Garantie-Vertrag⁶⁸

3.2.3 Das Finanzierungs-, Betriebsführungscontracting und Mischformen

Die Varianten Finanzierungs- sowie Betriebsführungscontracting finden nachfolgend nur oberflächlich Betrachtung, da es sich um Modelle handelt, welche den leistungsin-
tegrierten Ansatz der Anlagen- und Einspar-Contractingmodelle vermissen lassen.

Mit der Nutzung eines Finanzierungs-Contractingmodells strebt der Contractingnehmer nach einer optimierten Planungs- und Errichtungsleistung sowie nach einer Entlastung von Investitionskosten für die Errichtung einer energietechnischen Anlage. Dazu über-
trägt er ggf. deren Planung sowie Finanzierung und Errichtung auf den Contractingge-
ber. Der gesamte Anlagenbetrieb und damit das Betriebs- und Erfolgsrisiko verbleiben
i. d. R. beim Contractingnehmer.⁶⁹ Zum Ende der Vertragslaufzeit geht die Anlage (un-)
entgeltlich an den Contractingnehmer über.

Dementgegen knüpft das Modell des technischen Anlagenmanagements an die auf die
Errichtung folgende Betriebsphase und deren Optimierung an. So nennt die DIN 8930-5
ausdrücklich das „Bedienen (Betätigen, Überwachen, Störungsbehebung) und das
Instandhalten (Inspektion, Warten, Instandsetzen) für abgegrenzte technische Gewerke

⁶⁸ Quelle: Eigene Darstellung.

⁶⁹ Vgl. PECU e. V., Contracting-Formen, 2010, S.3; DIN 8930-5, 2003, S.4-5. Das Risiko kann hierbei durch Abschluss von Vollwartungsverträgen und umfassenden Versicherungen minimiert werden.

oder Anlagen“⁷⁰ als Leistungsbestandteile. Der Contractingnehmer erhofft sich dabei aufgrund der Professionalität des Contractingnehmers, welcher als Anlagenbetreiber auftritt, einen effizienteren Anlagenbetrieb mit der damit einhergehenden Entlastung eigener Ressourcen sowie eine geringere Betreiberpauschale.⁷¹

Über die strikte Differenzierung zwischen den vier behandelten Ausprägungen des Contractingmodells hinaus, sind in der Praxis auch Mischformen zu erwarten. Insbesondere eine Kombination aus Energieliefer- und Einsparcontracting wäre eine denkbare Form, wobei der Contractor sowohl die Realisierung von energetischen Einsparmaßnahmen einerseits als auch die Deckung des (reduzierten) Energiebedarfs andererseits übernehmen würde.⁷²

3.2.4 Fokussierung auf Einspar-Contracting

Die nachfolgende Untersuchung fokussiert auf das Modell des Einspar-Contracting. Zum einen ist dies mit der weitestgehenden Etablierung des Energieliefer-Contracting bei der öffentlichen Hand zu begründen.⁷³ Zum anderen stellt sich das Einspar-Contracting, ob der vertraglich garantierten Energiekosten-Einsparung als besonders relevant für die Kommunen dar. Mit dem Modell ist es den Kommunen möglich, nahezu ohne Eigenaufwand und damit verbundener Risiken, das energetische Einsparpotenzial am eigenen Gebäudebestand zu erschließen. Zusätzlich leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, entlasten langfristig durch die mittels realisierten Energiesparmaßnahmen den Haushalt und erhöhen den Wert ihrer Gebäude.

3.3 Voraussetzung für die Nutzung von Einspar-Contracting

Die erfolgreiche Nutzung des Einspar-Contracting setzt sowohl seitens des Anbieters als auch auf Nachfrageseite bestimmte Randbedingungen voraus. Neben technischem und betriebswirtschaftlichem Know-how sowie der finanzwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Anbieterseite, sind es auf der Nachfrageseite besonders organisatorische und objektbezogene Voraussetzungen. Grundlegend bedarf es seitens des potenziellen Contractingnehmers, als Objekteigentümer, freilich der Kenntnis des Contractingmo-

⁷⁰ DIN 8930-5, S.5.

⁷¹ Vgl. PECU e. V., Contracting-Formen, 2010, S.3.

⁷² Vgl. das Anwendungsbeispiel *Hagener Budgetmodell* in: UBA, Ratgeber ESC, S.33 ff.

⁷³ Vgl. DENA, Contracting-Potenzial, 2007, S.31. Danach ergab die Auswertung öffentlich ausgeschriebener Contractingaufträge, dass rund 71 % dieser Verfahren auf das Segment des Energieliefer-Contracting entfielen. (Zeitraum 2004-2006). Bezogen auf die Höhe der ausgeschriebenen Energiekosten, überwog jedoch das Einspar-Contracting mit einem Anteil von 55 %.

dells und seiner Möglichkeiten. Darüber hinaus erfordert es die Bereitschaft, die energetische Bewirtschaftung oder Sanierung der betreffenden Liegenschaften über einen mittelfristigen Zeitraum in den Zuständigkeitsbereich eines Dritten zu übertragen, sowie hierrüber eine vertragliche Bindung einzugehen.⁷⁴

3.3.1 Nutzungskonstanz, notwendige Energieverbrauchskosten und Poolbildung

Bezogen auf die infrage kommenden Objekte sind Struktursicherheit sowie Nutzungskonstanz sicherzustellen.⁷⁵ Dies bedeutet, dass zum einen das Objekt auf absehbare Zeit (mindestens über die Vertragslaufzeit) im Bestand der Kommune verbleibt und die Nutzung des Objektes sichergestellt ist. Zum anderen sollten umfangreiche Umnutzungen der betreffenden Gebäude vermieden werden, welche sich nachhaltig auf deren Energieverbräuche auswirken würden.

Weiterhin von entscheidender Relevanz sind die jährlich anfallenden Energieverbrauchskosten der infrage kommenden Gebäude bzw. Liegenschaften. Um mittels Einspar-Contracting die Energiesparpotenziale rentabel erschließen zu können, werden i. d. R. 150.000 € - 200.000 € jährlich anfallender Energiekosten als Voraussetzung genannt.⁷⁶ Einzelmaßnahmen von minderer Komplexität können hingegen auch bei geringen jährlichen Energiekosten realisiert werden.⁷⁷ Bei Unterschreitung dieses Wertes hängt es vom Einzelfall ab, ob Einspar-Contracting rentabel eingesetzt werden kann oder ob das energetische Einsparpotenzial nicht ausreicht, um den Kapitaldienst für getätigte Investitionen, Planungs- und sonstige Nebenkosten sowie die Renditeerwartung des Contractors zu decken.

Auch Objekte mit geringeren jährlichen Energieverbräuchen können im Rahmen von Einspar-Contractingprojekten energetisch optimiert werden. Wenn diese separat betrachtet nicht genügend Einsparpotenzial aufweisen, bietet sich die Einbindung dieser Objekte in umfangreichere Objektpools an, wobei mehrere Gebäude kombiniert und gemeinsam mittels Contracting erschlossen werden. Durch dieses Verfahren sinken die

⁷⁴ Vgl. KNOTT, Energie-Contracting, 1997, S.235 ff.

⁷⁵ Vgl. DENA, Leitfaden Energiespar-Contracting, 2008, S.16.

⁷⁶ Vgl. DENA, Leitfaden Energiespar-Contracting, 2008, S.17. Dieser Wert wurde im Rahmen der durchgeführten Experteninterviews bestätigt, vgl. dazu: Anhang, Kap. B.1.2.2, B.5.2.3.

⁷⁷ Auch Energiekosten in Höhe von 30.000 € bzw. 75.000 € werden als Grenzwert genannt. Vgl. KEA, Leitfaden, 2007, S.16.; EA-NRW, Leitfaden, 2002, S.10.

Gemeinkosten im Verhältnis zu den erschließbaren Energieeinsparpotenzialen, womit Maßnahmen umgesetzt werden können, welche separat betrachtet unrentabel wären.⁷⁸

3.3.2 Durchschnittsgrößen und -verbräuche kommunaler Gebäude

Grundlegend ist die Grob beurteilung der Objekteignung anhand jährlich anfallender Energieverbrauchskosten sinnvoll, da die Angabe eines analogen Richtwertes basierend auf den jeweiligen Nutzflächen verschiedener Gebäudearten kaum möglich wäre. Eine solche Bewertung würde eine Homogenität von Gebäude- sowie Nutzungsstruktur und damit der Energieverbräuche einzelner Gebäudearten voraussetzen, welche de facto nicht realistisch ist. Dennoch wird im Folgenden anhand veröffentlichter Durchschnittsverbrauchskennwerte eine solche beispielhaft Berechnung angestellt, um dem Leser die Einordnung der angegebenen Richtwerte in den Kontext der kommunalen Gebäudestruktur zu ermöglichen.

Gebäudeart	BGF m ²	Strom kWh / m ² * a	Heizenergie kWh / m ² * a	Verbrauchskosten p. a.
Hallenbäder	500	907	2.101	164.235 €
Gesamtschulen mit Turnhallen	13.000	15	103	132.730 €
Alten- u. Pflegeheime	8.100	4	173	104.571 €
Gymnasien mit Turnhallen	9.700	10	109	93.411 €
Grundschulen mit Turnhallen	4.200	8	101	36.414 €
Bibliotheksgebäude	3.100	23	90	33.790 €
Verwaltungsgebäude	3.200	18	95	32.800 €
Turn- und Sporthallen	1.800	20	136	24.336 €
Friedhofsgebäude	1.500	6	207	23.535 €
Stadthallen / Saalbauten	1.900	19	93	19.589 €
Jugendzentren	1.000	15	102	10.140 €
Kindertagesstätten	800	13	136	9.696 €
Feuerwehren	600	10	124	6.408 €

Tab. 2 – Durchschnittsgrößen, -verbräuche und -kosten ausgewählter Gebäudearten⁷⁹

Zu diesem Zweck erfolgt in Tab. 2 die Gegenüberstellung ausgewählter kommunaler Gebäudearten mit den im Bundesdurchschnitt ermittelten Flächendurchschnitten, den spezifischen Energieverbrauchskennwerten für Strom und Wärme sowie die sich aus diesen Werten ergebenden jährlichen Verbrauchskosten.

⁷⁸ Als Beispiel nennt die DENA das Nachrüsten von Thermostatventilen in einem Kindergarten. Vgl. DENA, Contracting-Lotse, 2008, S.23.

⁷⁹ Als Basis für die überschlägige Berechnung wurden durchschnittliche spezifische Bezugspreis zu Grunde gelegt, in Höhe von: 7 ct / kWh Wärme, 20 ct / kWh Strom. Die übliche Aufteilung in die Preisbestandteile Leistungs-, Arbeits- und Messepreis findet dabei keine Beachtung. Quelle der Verbrauchskennwerte: Ages, Kennwerte, 2005. (Mittelwerte (Modus gleitend)).

Der Vergleich dieser Verbrauchskosten verdeutlicht, dass zum Erreichen der 200.000 € - Grenze zumeist die Bildung eines Objektpools notwendig wird. Dies kann sich besonders bei kleinen Gemeinden als Problem darstellen, falls selbst die Kumulation der Verbrauchskosten mehrerer Objekte keine notwendige Summe erreicht.

4. Einspar-Contracting als Instrument der öffentlichen Hand

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die grundsätzliche Funktionsweise des Einspar-Contractingmodells detailliert dargestellt wurde, stehen im Folgenden dessen rechtliche Rahmenbedingungen und Anwendungsmöglichkeiten unter der Prämisse der Verwendung des Modells durch die öffentliche Hand im Fokus der Betrachtung. Dazu erfolgt zunächst eine Einordnung des Einspar-Contracting in die Systematik öffentlich-privater Partnerschaften,⁸⁰ um danach auf die Anforderungen des europäischen und nationalen Vergaberechts sowie haushaltsrechtlicher Besonderheiten im Hinblick auf die Genehmigungspraxis bei der Anwendung in den Kommunen einzugehen.

4.1 Einordnung des Einspar-Contracting in die Systematik der ÖPP

Für die Kommunen obligatorische Aufgaben wollen oder können regelmäßig nicht durch sie selbst erbracht werden. Neben rein wirtschaftlichen Gründen⁸¹ kommen dabei beispielsweise Erwägungen, die Nutzung fremden Know-hows, Entlastung eigener personeller Ressourcen oder die Risikoübertragung auf Dritte betreffend, zum Tragen.

4.1.1 Möglichkeiten öffentlicher Leistungserbringung

Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der für diese Betrachtung relevanten Realisierung von Investitionsvorhaben im Bereich kommunaler Infrastruktur, ergeben sich für die Kommune drei grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten der Leistungserbringung.

Neben der Besorgung öffentlicher Leistungen durch die Kommune selbst, besteht die Möglichkeit der Nutzung von Kooperationsmodellen mit Partnern der öffentlichen oder privatwirtschaftlichen Sphäre ebenso, wie die gänzliche Übertragung der Leistungserbringung auf Dritte.⁸² Für die Kommune stellt sich die Entscheidungsfindung bei der Wahl der einzelfallabhängig-optimalen Variante mitunter als schwierig dar. Regelmäßig stehen dabei die Maximierung administrativer Einflussmöglichkeiten auf die Leistungserbringung und eine höchstmöglich-wirtschaftliche Ausrichtung am freien Markt, durch Einbeziehung der bzw. Leistungsübertragung auf die Privatwirtschaft, in direkter Zielkonkurrenz.

⁸⁰ Im Folgenden auch als „ÖPP“ bezeichnet; alternativ „Public Private Partnership“ oder „PPP“.

⁸¹ Vgl. Kapitel 1.

⁸² Vgl. REICHARD, Public-Private-Partnerships, 2008, S.62.

REICHARD visualisiert das dieser Überlegung zugrunde liegende Spannungsfeld zwischen Eigenleistung, vollständiger Marktorientierung (Privatisierung) und Kooperation bei der Besorgung öffentlicher Leistungen in einem Dreiecksverhältnis (Abb. 5), wobei die gewählte Variante der Leistungserbringung zwischen den drei entscheidenden Einflussfaktoren Hierarchie, Markt und Kooperation je nach Grad der Einflussnahme einzuordnen sind.

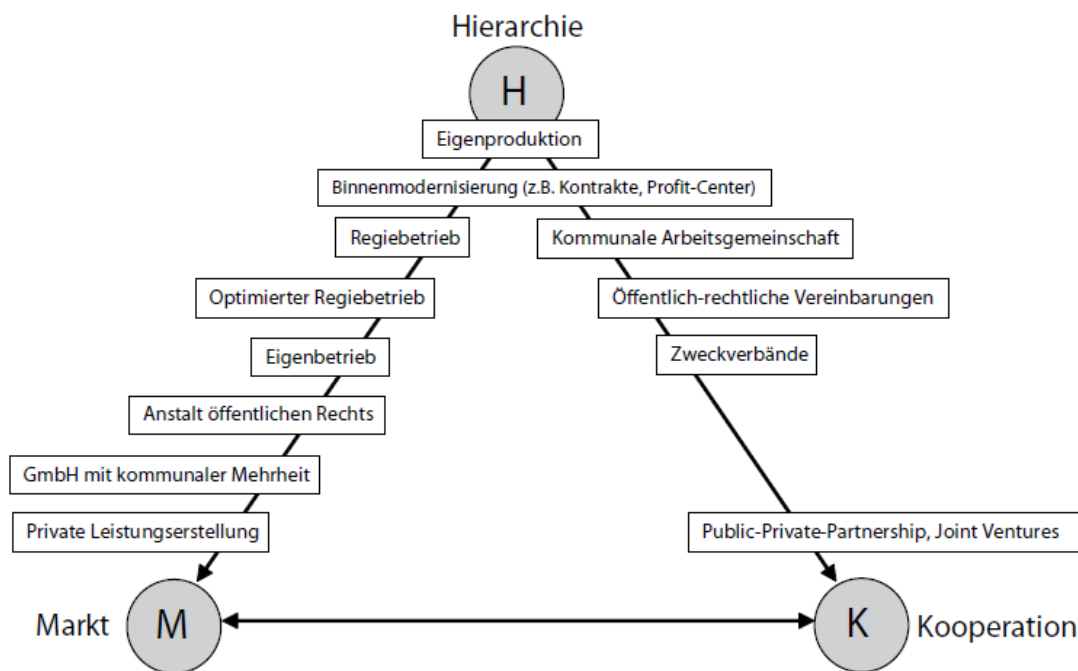


Abb. 5 – Erbringung öffentlicher Leistungen⁸³

Erfolgt demzufolge die Leistungsübernahme vollumfänglich durch einen privatwirtschaftlichen Marktteilnehmer, minimiert dies die administrativen Steuerungsmöglichkeiten ebenso wie den Kooperationseffekt. Im Gegensatz dazu, sinkt die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistung aufgrund fehlender Marktorientierung, bedingt durch die alleinige Besorgung der Leistung seitens der Kommune. Den Mittelweg bildet eine Kooperation mit ausgeglichener Einbeziehung beider Partner. Im Idealfall wird dabei die Leistung zu marktüblichen Konditionen erbracht, während die Kommune ein gewisses Maß an Steuerungsmöglichkeit behält. Zudem entstehen Synergieeffekte unter anderem durch die Verteilung des Risikos der Leistungserstellung auf mehrere Partner und den Know-how-Transfer zwischen den Partnern.

⁸³ Quelle: REICHARD, Public-Private-Partnerships, 2008, S.64.

Bei dieser Betrachtung wird grundlegend davon ausgegangen, dass der private Marktteilnehmer wirtschaftlicher handelt, indem er seine Leistungsfähigkeit und Vergütungsansprüche, im Gegensatz zur Kommune, im marktüblichen Wettbewerb bildet.

4.1.2 Definition der öffentlich-privaten Partnerschaft

In Ermangelung einer gültigen Legaldefinition lässt sich die öffentlich-private Partnerschaft, das so genannte Public-Private-Partnership, nur anhand einschlägiger Literaturquellen definieren.⁸⁴ Danach handelt es sich bei der ÖPP um ein „partnerschaftliches Zusammenwirken von öffentlicher Hand und Privatwirtschaft, mit dem Ziel einer besseren wirtschaftlichen Erfüllung öffentlicher Aufgaben als bisher [, wobei ÖPP – Projekte das] gesamte Spektrum zwischen der reinen hoheitlichen Realisierung öffentlicher Aufgaben einerseits und der vollständigen Privatisierung öffentlicher Aufgaben andererseits“⁸⁵ abdecken. Dabei fällt besonders die Abgrenzung der ÖPP von anderen öffentlichen Kooperationsmodellen schwer.⁸⁶ Das Deutsche Institut für Urbanistik bezeichnet diejenigen öffentlich-privaten Kooperationsmodelle als „echte PPPs“, welche mindestens vier der fünf Lebenszyklusphasen Planung, Finanzierung, Bau, Betrieb und Verwertung einer Infrastruktureinheit vom privaten Partner durchführen lassen.⁸⁷ Mithin ist die ÖPP wie folgt zu charakterisieren:⁸⁸

- ÖPP ist eine vertraglich geregelte, zeitlich definierte Kooperation zwischen öffentlicher Hand als Auftraggeber und privatwirtschaftlichen Unternehmen als Auftragnehmer.
- Ziel ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Zuhilfenahme privatwirtschaftlicher Ressourcen.
- Kooperative Synergieeffekte sollen die Effizienz öffentlicher Leistungen steigern und sowohl für den privatwirtschaftlichen als auch für den öffentlichen Partner einen wirtschaftlichen Mehrwert erzeugen, wodurch eine sogenannte Win-win-Situation⁸⁹ entsteht.

⁸⁴ Vgl. BUDÄUS / GRÜB, Public Private Partnerships, 2008, S.33.

⁸⁵ BERTELSMANN STIFTUNG, Prozessleitfaden PPP, 2003, S.9.

⁸⁶ Vgl. BUDÄUS / GRÜB, Public Private Partnerships, 2008, S.37.

⁸⁷ Vgl. DIFU, Investition der Kommunen, 2008, S.46.

⁸⁸ Vgl. BMVBS, PPP im öffentlichen Hochbau, 2003, 2-3; Bertelsmann Stiftung, Prozessleitfaden PPP, 2003, S.9; BMWI, PPP-Leitfaden, 2003, S.8-9; REIMNITZ, Wettbewerblicher Dialog, 2009, S. 42.

⁸⁹ Dabei ziehen beide beteiligten Kooperationspartner einen für sie maximalen Nutzen aus der Kooperation. Die öffentliche Hand als Auftraggeber kann bspw. das Risiko der Leistungserbringung auf den / die Vertragspartner verteilen, profitiert vom Know-how des Auftragnehmers, reduziert ihren personellen Aufwand und erreicht im Idealfall eine langfristige finanzielle Planbarkeit bzw. Kostentrans-

- Aufgaben, Risiken und Verantwortlichkeiten innerhalb dieser Kooperation werden im Idealfall nach Kompetenz den jeweiligen Partnern sachdienlich zugewiesen.
- Ein ÖPP – Projekt im Bereich der öffentlichen Infrastruktur umfasst in der Regel mehrere Lebenszyklusphasen einer Infrastruktureinheit von dessen Planung, Finanzierung und Errichtung bis zu dessen Verwertung.

4.1.3 Einspar-Contracting als öffentlich-private-Partnerschaft

Die Charakteristik der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit einem privatwirtschaftlichen Partner zur Erbringung öffentlicher Aufgaben trifft auf das Einspar-Contracting vollumfänglich zu, wenn es sich bei dem Contractor tatsächlich um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt.⁹⁰ Abzugrenzen ist hiervon die Anwendung von Einspar-Contractingmodellen, bei denen der Contractor bspw. ein kommunales Eigenregieunternehmen bzw. eine eigene Verwaltungseinheit ist.⁹¹

Die Vorteile der ÖPP lassen sich grundsätzlich in vollem Maße, die systemimmanenten Nachteile nur bedingt, auf das Einspar-Contracting übertragen. So belaufen sich die Vertragslaufzeiten bei der Anwendung des Einspar-Contracting-Modells regelmäßig auf weniger als zehn Jahre, während bei komplexen ÖPP-Projekten im Hochbau oder weiteren Infrastrukturbereichen bis zu dreißig Jahre die Regel sind.⁹² Des Weiteren ist bei Einspar-Contracting, aufgrund der vergleichsweise geringeren Projektumfänge, mit weniger komplexen Vertragsstrukturen zu rechnen, was zur Erhöhung der Transparenz für die beteiligten Vertragspartner führt. Nicht zuletzt bietet der Einspar-Garantie-Vertrag eine nahezu vollständige Übertragung des Erfolgsrisikos. Dies wird durch das für Einspar-Contracting charakteristische Merkmal, der Refinanzierung technischer und organisatorischer Einsparmaßnahmen durch die Energiekosteneinsparung selbst bedingt. Die Kommune als Auftraggeber zahlt, vertraglich abgesichert, weiterhin maximal die witterungs- und ggf. brennstoffpreisbereinigte Energiekosten-Baseline.

parenz. Der Auftragnehmer maximiert seine Gewinnerwartung durch die langfristige Vertragsbindung sowie die vielfältigen Wertschöpfungsmöglichkeiten bei komplexen Projekten.

⁹⁰ Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2006, S.17.

⁹¹ In diesem Fall kann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt von einer öffentlich-privaten Partnerschaft gesprochen werden, da der Contractor ebenfalls eine öffentliche Institution, respektive eine öffentlich-private Beteiligungsgesellschaft ist. Vgl. Anhang: A.3, Exkurs kommunales Intracting.

⁹² Vgl. BUDÄUS/GRÜB, Public Private Partnerships, 2008, S.43; BMWi, PPP-Leitfaden, 2003, S.19.

Betrachtet man darüber hinaus die, durch schlichte Fortnutzung veralteter Anlagentechnik und ineffizienter Organisationsstrukturen bedingten, Folgekosten für die Kommunen⁹³, relativieren sich mögliche Einwände gegen die private Vorfinanzierung des Einspar-Contracting noch stärker.

4.2 Öffentlicher Auftrag vs. Dienstleistungskonzession

Die folgende Betrachtung der für die kommunale Anwendung des Einspar-Contracting relevanten Vergabepaxis, bedingt die vorherige Abgrenzung des Modells gegenüber der Dienstleistungskonzession.

4.2.1 Definition Dienstleistungskonzession

Dienstleistungskonzessionen werden im Rahmen des europäischen Vergaberechts als jene Verträge definiert, bei denen, im Gegensatz zu öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, die Gegenleistung für die erbrachte Dienstleistung in dem eingeräumten Nutzungsrecht der Dienstleistung durch den Leistenden⁹⁴ selbst besteht.⁹⁵ Gemäß der Europäischen Kommission, liegt somit eine Dienstleistungskonzession vor, wenn ein Unternehmer für die Übernahme des Risikos der von ihm erbrachten Leistung das Recht auf Gebührenerhebung gegenüber dem Benutzer erhält.⁹⁶

4.2.2 Abgrenzung gegenüber dem öffentlichen Auftrag

Wesentliches Abgrenzungskriterium der Dienstleistungskonzession gegenüber dem öffentlichen (Dienstleistungs-) Auftrag im Sinne des europäischen Vergaberechts⁹⁷, ist das Fehlen einer Entgeltlichkeit des Vertrages, da der Konzessionär seine Vergütung nicht vom Auftraggeber, sondern vom Nutzer bezieht. Der Contractor bezieht demgegenüber sein Entgelt für die erbrachten Einsparleistungen über die eingesparten Energiekosten in der Regel vom Auftraggeber, der öffentlichen Hand, und nicht vom Nutzer des betreffenden Objektes.⁹⁸ Trotz der sowohl dem Einspar-Contracting, als öffentli-

⁹³ Dazu zählen neben Mehrverbräuchen insbesondere die höheren Instandhaltungskosten veralteter technischer Anlagen und ggf. personeller Mehraufwand zur Anlagenbedienung und -kontrolle.

⁹⁴ Konzessionär.

⁹⁵ Vgl. Art. 1, 3, 4 2004/18/EG (2004). Die im Folgenden genannten Rechtsquellen 2004/18/EG, 2000/C 121/02 sowie das GWB beinhalten ebenfalls eine Reglement für die den öffentlichen Bauaufträgen gegenüberstehenden Baukonzessionen, die, im Gegensatz zur Dienstleistungskonzession, von der Regelung des GWB bedingt erfasst werden.; Vgl. dazu 2004/18/EG (2004) Art. 56 ff; GWB, § 99.

⁹⁶ Vgl. Nr. 2.2 2000/C 121/02 (2000) .

⁹⁷ Vgl. § 99 GWB.

⁹⁸ Dies gilt unter rechtlichen Gesichtspunkten auch, wenn der Nutzer und der Auftraggeber, bspw. im Falle von Verwaltungsgebäuden, zufällig übereinstimmen.

chem Auftrag als auch der Dienstleistungskonzession innewohnenden Charakteristik der Übertragung von Leistungserbringung und Nutzungsrisiko auf Dritte, ist daher eine Einordnung des Einspar-Contracting als Dienstleistungskonzession zu verneinen.

Mangels eben beschriebener entgeltlicher Beziehung zwischen Auftragnehmer, dem Konzessionär, und Auftraggeber, fällt die Dienstleistungskonzession nicht unter das europäische Vergaberegime.⁹⁹ Die EG-vertraglich geregelten Grundsätze¹⁰⁰ der Transparenz und Nichtdiskriminierung anderer Marktteilnehmer gelten jedoch ebenso für Dienstleistungskonzessionen, ungeachtet der soeben geführten Abgrenzung und der damit einhergehenden Nichtanwendung europäischen Vergaberechts.

4.3 Einspar-Contracting – Vergabe- und haushaltsrechtlicher Rahmen

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt einer strengen Vergaberechtsregelung, welche somit auch für die Vergabe von Einspar-Contractingaufträgen durch die Kommunen rechtlich bindend ist.

4.3.1 Die Notwendigkeit vergaberechtlicher Regelungen

Nach dem grundgesetzlich manifestierten Prinzip der Privatautonomie gilt beim Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages in Deutschland der Grundsatz der Vertragsfreiheit.¹⁰¹ Die Privatautonomie – und damit die Vertragsfreiheit – endet dort, wo ein Recht des anderen verletzt oder gegen geltendes Recht verstoßen wird.¹⁰² Darüber hinaus ist ein Gleichgewicht zwischen den beteiligten Vertragsparteien für die uneingeschränkte Vertragsfreiheit unabdingbar, da andernfalls die Gefahr der einseitigen Benachteiligung besteht. Daher sieht das geltende Recht gewisse Einschränkungen der Vertragsfreiheit vor.¹⁰³

Weil die öffentliche Hand neben der Zielstellung der eigenen Bedarfsdeckung ebenfalls hoheitliche Aufgaben zu erfüllen hat, besteht die Gefahr, dass Auftragnehmer nicht aus rein wirtschaftlichen, sondern aus politischen Erwägungen heraus bevorzugt werden.¹⁰⁴ Man spricht in diesem Fall von einer möglichen Instrumentalisierung der öffentlichen

Anders kann es sich verhalten, wenn im Rahmen eines Anlagencontracting bspw. eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft ihre Ansprüche auf den Erhalt der Wärmekosten an den betreffenden Contractor abtritt. Dazu mehr: KIRCHNER, Contracting, 2006, S.18

⁹⁹ Vgl. Art. 17 2004/18/EG.

¹⁰⁰ Vgl. 4.3.2; Art. 2 2004/18/EG.

¹⁰¹ Vgl. Art. 2 Abs. 1. GG; §§ 311 ff, insb. § 311 Abs. 1 BGB.

¹⁰² Vgl. §§ 134 ff, insb. § 135 und § 138 BGB.

¹⁰³ Neben der im Folgenden betrachteten Einschränkungen durch das geltende Vergaberecht, ist ein weiteres Beispiel hierfür die Verbraucherschutzregelung im BGB, Vgl. §§ 355 ff BGB.

¹⁰⁴ Vgl. EGGER, Vergaberecht, 2009, S.21.

Auftragsvergabe.¹⁰⁵ Um diese Handlungsweise zu unterbinden und die öffentliche Hand zu ausnahmslos wirtschaftlichen Vergabeentscheidungen zu bewegen, existiert ein europäisches und nationales Vergaberechtsreglement.

4.3.2 Die Vorgaben des europäischen Vergaberechts

Das europäische Vergaberecht ist geprägt von den Festlegungen des EG-Vertrages.¹⁰⁶ Dabei sind insbesondere der ungehinderte Binnenmarkt sowie die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Grenzen der Europäischen Union für die vergabe- bzw. kartellrechtlichen Regelungen des EU-Rechts von Belang.¹⁰⁷ Gemäß der, für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen geltenden, Richtlinie 2004/18/EG sind die Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz im Sinne eines fairen Wettbewerbs die obersten Maximen der Vergabe öffentlicher Aufträge an europäische Wirtschaftsteilnehmer.¹⁰⁸ Zur Sicherung dieser vergaberechtlichen Prinzipien in den Mitgliedsstaaten enthält die Rechtsmittelrichtlinie 89/665/EWG ergänzende Maßgaben zur Etablierung effektiver Nachprüfungsverfahren, welche dem unterlegenen Bieter Rechtssicherheit gewährleisten und eine unverzügliche Nachprüfung des Vergabeverfahrens ermöglichen soll.¹⁰⁹

Neben den Anweisungen zur Durchführung europaweiter Vergabeverfahren seitens der öffentlichen Hand definiert die Richtlinie 2004/18/EG die Auftragswerte, ab denen der betreffende öffentliche Auftrag europaweit ausgeschrieben werden muss.¹¹⁰

Seit dem 1. Januar 2010 gelten für Liefer- und Dienstleistungsaufträge 193.000 € sowie für Bauaufträge 4.845.000 € (ohne Umsatzsteuer) als Schwellenwerte, ab deren Über-

¹⁰⁵ Vgl. BAUR/MATTHEY, Contracting, 1998, S.21.

¹⁰⁶ Der EG-Vertrag wurde mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1.12.2009 durch den AEUV ersetzt. Vgl. dazu Hinweise in den folgenden Fußnoten und im Quellenverzeichnis.

¹⁰⁷ Vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. c, g, h EG; bspw. Art. 26 (ex-Art. 14 EG), 32 lit. a, b (ex-Art. 27 EG) AEUV. Zur Dienstleistungsfreiheit: vgl. Art. 49ff EG; Art. 56 (ex-Art. 49 EG) AEUV.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 2 2004/18/EG. Abzugrenzen ist dabei von den (öffentlichen) Auftraggebern auf dem Gebiet der Wasser-, Energie-, Verkehrsversorgung und Postdiensten, den sogenannten Sektorenauftraggebern. Die für sie gültigen Bestimmungen finden sich analog zur Richtlinie 2004/18/EG in der Richtlinie 2004/17/EG und auf deren Basis in der seit dem 29. September 2009 in kraft getretenen *Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung* (kurz SektVO), welche die vormalig gültigen betreffenden Regelungen der VgV sowie der dritten und vierten Abschnitte der VOL/A und VOB/A ersetzt.

¹⁰⁹ Vgl. Richtlinie 89/665/EWG, KIRCHNER, Contracting, 2006, S.23.

Auch hier findet sich eine äquivalente Richtlinie für die Anwendung bei Sektorenaufträgen, Vgl. 92/13/EG, 1992.

¹¹⁰ Vgl. Art. 7 2004/18/EG. Die sogenannten Schwellenwerte werden durch die EU-Kommission seit Inkrafttreten der Vergabekoordinationsrichtlinie 2004/18/EG regelmäßig überprüft und wurden seither mehrfach gesenkt, letztmalig mit der Verordnung 1177/2009.

schreitung eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen hat.¹¹¹ Unterhalb dieser Auftragswerte sind für die Vergabeverfahren die betreffenden Bundes- und Landesvorschriften maßgeblich, welche regelmäßig auf die geltenden Vergabe- und Vertrags- bzw. Verdingungsordnungen verweisen.¹¹²

Gemäß der Verpflichtung zur Umsetzung von EU-Vorgaben wurden die europäischen Vergaberechtsvorschriften in die deutsche Gesetzgebung implementiert.¹¹³ Die zentralen Regelungen hierzu finden sich im vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), in Kombination mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), den zweiten Abschnitten der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bzw. Leistungen (VOL/A) sowie der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen.¹¹⁴ Maßgebend für die Wahl des Vergabeverfahrens bei der Ausschreibung von Contractingaufträgen durch den öffentlichen Auftraggeber ist zum einen die Einstufung als Bau- oder Dienstleistungsauftrag und zum anderen der geschätzte Auftragswert.¹¹⁵

4.3.3 Der Grundsatz der losweisen Vergabe

Neben den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung nennt das Vergaberecht ausdrücklich mittelständische Interessen als Beachtungskriterium.¹¹⁶ Demnach besteht die Forderung nach Teilung der zu vergebenden Gesamtleistung in Teil- oder Fachlose, um wirtschaftlich weniger leistungsfähigen mittelständischen Unternehmen die Übernahme von (Teil-) Aufträgen zu ermöglichen, welche aufgrund ihrer Unternehmensgröße und Leistungsfähigkeit andernfalls von dem Wettbewerb ausgeschlossen wären. Gleiches gilt auch für die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer, so dieser selbst nicht öffentlicher Auftraggeber ist.¹¹⁷

¹¹¹ Vgl. Art. 2 1177/2009. Die aktuellen Wertänderungen gelten gemäß der betreffenden Verordnung unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Eine Umsetzung in die VgV erfolgte bis dato noch nicht.

¹¹² Vgl. § 30 HGrG; § 55 BHO; in Sachsen insbesondere: § 1 Satz 1 SächsVergabeG; § 55 SÄHO.

¹¹³ EU-Richtlinien gelten im Gegensatz zu EU-Verordnungen in den EU-Mitgliedsstaaten nicht unmittelbar, sondern werden gemäß Art. 288 AEUV (ex-Art. 249 EG) in nationales Recht umgesetzt.

¹¹⁴ Diese Untersuchung bezieht sich bereits auf die jeweiligen Ausgaben der VOB/A sowie VOL/A des Jahres 2009, auch wenn diese zum endgültigen Inkrafttreten zunächst der für das Frühjahr 2010 geplanten Fertigstellung und Veröffentlichung der überarbeiteten Vergabeverordnung VgV bedürfen. Die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bleibt im Folgenden unbeachtet.

¹¹⁵ Die Schätzung des Auftragswertes erfolgt nach den Vorgaben des § 3 VgV.

¹¹⁶ Vgl. § 97 Abs. 3 GWB; § 5 Abs. 2 VOB/A; §§ 2 Abs. 2, 2 EG VOL/A; § 2 SächsVergabeG (2002).

¹¹⁷ Vgl. § 97 Abs. 3, Satz 4 GWB.

Für das Einspar-Contracting, dessen wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit maßgeblich von der interdisziplinären, phasenintegrierten Leistungserbringung aus einer Hand abhängt, wäre eine losweise Vergabe von Teilleistungen u. U. kontraproduktiv. Würden die einzelnen Planungs-, Errichtungs-, Finanzierungs-, Wartungs- und Betriebsteilleistungen des Gesamtprojektes losweise vergeben, wäre aufgrund der Komplexität des Einspar-Contractingmodells mit einem erhöhten Koordinierungsbedarf seitens der Kommune zu rechnen. Der resultierende finanzielle Mehraufwand könnte die Rentabilität des Gesamtvorhabens und die dem Modell inhärente Effizienzsteigerung nachhaltig gefährden.¹¹⁸ Zusätzlich würde auch der Vorteil der Risikoübertragung auf den Contractor, welcher i. d. R. durch die vertraglich zugesicherte Einspargarantie manifestiert ist, verlustig gehen. Eine denkbare Ausnahme hiervon bildet die Vergabe sog. vertikaler Teillöse, bei denen einem Auftragnehmer ganze Teilprojekte übertragen werden. Angewandt auf das Einspar-Contracting ließen sich Teilprojekte (z. B. regional gesplittet) phasenintegriert auf einzelne Auftragnehmer übertragen.¹¹⁹

Zudem sieht das Vergaberechtsreglement für die Fälle, bei denen eben benannte wirtschaftliche oder technische Gründe der losweisen Vergabe entgegenstehen, eine wesentliche Ausnahme von der restriktiven Regelung vor.¹²⁰ Dazu bedarf es der stichhaltigen Begründung im Einzelfall. Als Grundlage einer solchen Begründung ist das Argument der enormen personellen und finanziellen Mehrbelastung des Auftraggebers bei der geteilten Vergabe von Teil- bzw. Fachlosen maßgebend.¹²¹

4.3.4 Die Einordnung als Dienstleistungs- oder Bauauftrag

Als Dienstleistungsauftrag erfolgt die europaweite Ausschreibung mit allem damit verbundenen Mehraufwand bereits ab einem Gesamtauftragswert von 193.000 €. Dabei entspricht der Gesamtauftragswert „der Summe aller über die Vertragslaufzeit an den Contractor voraussichtlich zu leistenden Nettozahlungen“.¹²² Die für die Anwendung der kartellrechtlichen Vorschriften des GWB notwendigen Eigenschaften nach §§ 98ff werden von den Kommunen mithin erfüllt.¹²³

¹¹⁸ Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2006, S.64

¹¹⁹ Vgl. BMVBS, PPP im öffentlichen Hochbau, Band 1 Leitfaden, 2003, S. 81.

¹²⁰ Vgl. § 97 Abs. 3, Satz 3 GWB; § 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/A; §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 2 EG Abs. 2 Satz 3 VOL/A; § 2, Abs. 2 SächsVergabeG.

¹²¹ Eine analoge Argumentation erfolgt bei der Betrachtung der losweisen Vergabe von PPP-Projekten im Hochbau, Vgl. dazu: BMVBS, PPP Vergaberechtsleitfaden, 2007, S.24, 25.

¹²² DENA, Leitfaden Einspar-Contracting, 2008, S.19.

¹²³ Die Kommune ist nach § 98 GWB als Gebietskörperschaft ein öffentlicher Auftraggeber. Des Weiteren liegt bei der Nutzung von Einspar-Contracting durch die öffentliche Hand regelmäßig ein öffentli-

Die Einordnung des Einspar-Contracting als Dienstleistungs- oder Bauauftrag gestaltet sich schwierig, da sowohl technische Bauleistungen als auch klassische Dienstleistungen Bestandteile des Einspar-Contracting sind und dies somit als gemischt-typischer Auftrag einzustufen ist. Das europäische und nationale Vergaberecht sieht eine solche Einordnung allerdings nicht vor, weswegen es bei der Einstufung der Leistung auf deren Leistungsschwerpunkt ankommt.¹²⁴ Dabei lassen sich die Leistungsbestandteile der Beratung, Planung, Finanzierung und Lieferung von energieeffizienten Endgeräten als Dienstleistung, demgegenüber die Errichtung und Optimierung energietechnischer Anlagen und Gebäudesubstanzänderungen als Bauleistung einordnen.¹²⁵ Die Anwendung der betreffenden Regelung richtet sich nach dem wertmäßig überwiegenden Gegenstand der zu erbringenden Leistung.¹²⁶ Die Deutsche Energieagentur GmbH setzt bei Einspar-Contractingverträgen den Leistungsschwerpunkt regelmäßig auf den Bereich der investiven Einsparmaßnahmen und damit einer Anwendung der VOB/A. Dabei hängt die Einzelfallentscheidung von den Erwartungen des Auftraggebers an den Schwerpunkt des betreffenden Projektes ab.¹²⁷

4.3.5 Die Wahl des anzuwendenden Vergabeverfahrens

Nachdem die Entscheidung über die Ausschreibung des Einspar-Contractingauftrages als Bau- oder Dienstleistungsauftrag erfolgt ist, stellt sich für die ausschreibende Kommune die Frage nach der Wahl des Vergabeverfahrens. Bei Überschreitung der Schwellenwerte nach § 2 VgV erfolgt die Vergabe des öffentlichen Einspar-Contractingauftrages nach Maßgabe des § 101 GWB in Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog.¹²⁸ Bei Unterschreitung der Schwellenwerte zur europaweiten Ausschreibung besteht die Möglichkeit der Leistungsvergabe als öffentliche Ausschreibung, beschränkte Ausschreibung oder als freihändige Vergabe.¹²⁹ Dabei bilden die Vergabeverfahren gegenseitige Äquivalente, wodurch das Offene Verfahren der öffentlichen Ausschreibung, das Nichtoffe-

cher Auftrag, i. S. d. § 99 GWB, vor. Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2006, S.35-S.39; So die Kommune selbst als Auftragnehmer von Einspar-Contractingaufträgen in Form einer juristischen Person auftritt, kann es zu Abweichungen von der generellen Anwendbarkeit des § 98 ff GWB kommen. Vgl. Anhang: Kap. A.1, Exkurs In-House-Geschäfte.

¹²⁴ Vgl. BAUR/MATTHEY, Contracting, 1998, S.42.

¹²⁵ Vgl. BAUR/MATTHEY, Contracting, 1998, S.44.

¹²⁶ Vgl. § 99 Abs. 7, 8 GWB.

¹²⁷ Vgl. DENA, Leitfaden Einspar-Contracting, 2008, S.21.

¹²⁸ Vgl. § 101, Abs. 1 GWB.

¹²⁹ Die im § 101 Nr. 6 GWB genannte *Elektronische Auktion* bzw. das *dynamische elektronische Verfahren* bleibt im Folgenden unbeachtet, da diese als elektronische Durchführungsform der förmlichen Vergabeverfahren eingestuft werden kann. Vgl. dazu EGGER, Vergaberecht, 2008, S.242.

ne Verfahren der beschränkten Ausschreibung mit vorherigem öffentlichem Teilnehmerwettbewerb und das Verhandlungsverfahren der freihändigen Vergabe entspricht.¹³⁰

Einzig der wettbewerbliche Dialog, welcher das Ziel verfolgt, „die Mittel, mit denen ihre [die der öffentlichen Auftraggeber, Anm. v. A. S.] Bedürfnisse am besten erfüllt werden können, zu ermitteln und festzulegen.“¹³¹, nimmt eine Sonderstellung im Rahmen der europäischen Vergabeverfahren ein.¹³²

4.3.5.1 Das offene Verfahren / die öffentliche Ausschreibung

a) Beschreibung

Das offene Vergabeverfahren bzw. die öffentliche Ausschreibung sind gekennzeichnet durch die Förmlichkeit eines festgeschriebenen Verfahrens und die unbegrenzte Anzahl an Bietern, die öffentlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.¹³³

Dieses Verfahren vermag es, ob seines geringen Spielraumes, am besten, die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Gleichbehandlung und Transparenz umzusetzen.¹³⁴ Es ist grundsätzlich anzuwenden, sofern weder die „Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen“.¹³⁵ Die Förmlichkeit des Verfahrens widerspiegelt sich in den stringenten und detaillierten Vorgaben der Verdingungsordnungen, bspw. bezüglich der Teilnehmer am Wettbewerb¹³⁶, der eindeutig und erschöpfend auszuführenden Leistungsbeschreibung¹³⁷ oder der umfassenden Regelungen zu den Vergabeunterlagen¹³⁸ sowie den Fristenregelungen.¹³⁹

¹³⁰ Vgl. § 3a Nr. 1 Abs. 1 - 4 VOB/A; § 3 Nr. 1 VOL/A. Dabei gilt die Entsprechung nicht buchstäblich für die jeweiligen Regelungen. Beispielhaft wird an dieser Stelle auf die jeweiligen Fristenregelungen (Vgl. § 5 ggü. § 5a VOB/A; § 10 ggü. § 12 EG VOL/A) oder die Informations- und Bekanntmachungsvorschriften (Vgl. § 12 ggü. § 12a VOB/A, § 12 ggü. § 15 EG VOL/A) verwiesen.

¹³¹ Art. 29 Abs. 3 Satz 1 2004/18/EG.

¹³² Mit dem Erlass des *Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften* im Jahr 2005 wurde die Vergabeverordnung (VgV) u.a. um den § 6a Wettbewerbllicher Dialog nach den Vorgaben des Art. 29 2004/18/EG erweitert.

¹³³ Vgl. § 101 Abs. 2 GWB; § 3/3a Nr. 1 Abs. 1 VOB/A; § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A. Dabei erfolgt die Veröffentlichung nationaler Ausschreibungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern und Internetportalen, Vgl. §§ 12 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A, VOL/A; Europaweite Ausschreibung erfolgt zudem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Vgl. §§ 12a Nr.2 Abs.2 VOB/A, § 15 EG Nr. 3 VOL/A.

¹³⁴ Vgl. dazu: REIMNITZ, Wettbewerbllicher Dialog, 2009, S.12.

¹³⁵ §§ 3, 3a Nr. 2 VOB/A; §§ 3 Nr. 2, 3 EG Nr. 2 VOL/A gilt entsprechend.

¹³⁶ Vgl. §§ 6, 6a VOB/A bzw. §§ 6, 6 EG VOL/A.

¹³⁷ Vgl. § 7 VOB/A bzw. §§ 7, 8 EG VOL/A.

¹³⁸ Vgl. §§ 8, 8a VOB/A bzw. §§ 8, 9 EG VOL/A.

¹³⁹ Vgl. §§ 5, 5a VOB/A bzw. §§ 10, 12 EG VOL/A.

b) Bewertung

Im Hinblick auf die Vergabe von Einspar-Contractingaufträgen zeigt sich insbesondere die Regelung zur Einschränkung von Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Bieter nach §§ 24ff VOB/A, VOL/A als problematisch. Danach sind ausschließlich Verhandlungen zur Klärung von Unklarheiten bezüglich des eingegangenen Angebotes, der Preisbildung oder Zweifeln an der Eignung des Bieters statthaft. Darüber hinausgehende Verhandlungen sind strikt untersagt. Da für die Kommune als Auftraggeber die erforderlichen Leistungsinhalte zur Erzielung der gewünschten Energieeinsparung vorab nicht immer determinierbar sein werden, besteht jedoch eben dieser Verhandlungsbedarf. Auch für den Wettbewerbsteilnehmer wäre es in diesem Verfahren nahezu unmöglich bzw. sehr riskant, den Leistungsumfang vor Angebotsabgabe ohne ein detailliertes Konzept auf Basis der tatsächlichen Gegebenheiten sowie der Vorstellungen der kommunalen Auftraggeber zu überschauen und somit ein verbindliches Angebot abzugeben.

4.3.5.2 Das nichtoffene Verfahren / die beschränkte Ausschreibung

a) Beschreibung

In Abgrenzung zu den in Abschnitt 4.3.5.1 genannten Verfahren erfolgt die Aufforderung zur Angebotsabgabe nur an eine beschränkte Anzahl von Unternehmern, welche der Auftraggeber, ggf. nach einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb, auswählt.¹⁴⁰ Dabei sollte eine Mindestanzahl von drei, respektive fünf geeigneten Bietern zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.¹⁴¹ Die mögliche Vorschaltung eines Teilnahmewettbewerbes dient der Erkundung des Bewerberkreises, so der öffentliche Auftraggeber

¹⁴⁰ Vgl. § 101 Nr.3 GWB; §§ 3 Nr.1 Satz 2, 3a Nr. 1 Abs. 2 VOB/A; § 3 Nr.1 Satz 2 VOL/A.

Dabei entspricht das nichtoffene Verfahren der beschränkten Ausschreibung mit vorangestelltem Teilnehmerwettbewerb. Unterhalb der Schwellenwerte ist somit auch eine beschränkte Ausschreibung ohne vorherige Aufforderung zur Teilnahme möglich. Vgl. §3 Nr. 3, 4 VOB/A, § 3 Nr. 1 Satz 2 VOL/A.

¹⁴¹ Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gelten dabei als Maß der Eignung des Bieters. Vgl. § 6 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A; §§ 6 Nr. 3, 7 EG Nr. 1 VOL/A. Der Gesetzgeber betont mit den aktuellen Ausgaben der VOB/A und VOL/A die Relevanz sog. Präqualifikationsverfahren. Dabei erfolgt die Eignungsprüfung unabhängig von einzelnen Aufträgen durch eine Präqualifizierungsstelle. Damit kann der Aufwand und die Gefahr von Formfehlern durch die konventionelle förmliche Beibringung einzelner Eignungsnachweise für jeden neuen Auftrag vermieden werden. Vgl. dazu: Hinweise für die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, zu § 6, VOB/A; Anhang IV, Erläuterung zur VOL/A, zu § 6 Abs. 4 VOL/A, jeweils in Verbindung mit den eigentlichen Paragraphen. Eine Eignungsprüfung der am Verfahren teilnehmenden Wettbewerber erfolgt ebenso in den nebenstehenden Verfahrensarten, wobei der Umfang der Nachweiserbringung durch die Unternehmen im Verhältnis zum Auftragsgegenstand angemessen sein soll. Vgl. § 6 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A, §§ 6 Nr. 1 Abs. 1, 7 EG Nr. 1 VOL/A. Bei der Vergabe von Bauaufträgen unterhalb der Schwellenwerte zur Anwendung der europäischen Verfahren gilt der Richtwert von mindestens 3 geeigneten Bietern, darüber von 5. Vgl. dazu §§ 6 Nr. 2 Abs.2, 6a Nr. 3 Abs. 1 VOB/A.

keine ausreichende Marktübersicht besitzt.¹⁴² Die Tatbestände zur Anwendung der beschränkten Ausschreibung bzw. des Nichtoffenen Verfahrens unterscheiden sich in Einzelheiten zwischen den Regularien der VOB/A und der VOL/A, sowie zwischen der Anwendung des Verfahrens mit oder ohne vorgeschalteten Teilnehmerwettbewerb.¹⁴³ Anwendung findet das nichtoffene Verfahren bzw. die beschränkte Ausschreibung bspw. in Fällen, bei denen die Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung bzw. eines offenen Verfahrens für Bewerber und Auftraggeber verhältnismäßig zu aufwendig wäre, kein adäquates Ergebnis hervorbrächte, der Kreis der infrage kommenden Bieter, aufgrund der Leistungsbeschaffenheit, ohnehin eingeschränkt wäre, oder aus Gründen der Dringlichkeit und Geheimhaltung.

Überdies erfolgte im Zuge der aktuellen Vergaberechtsmodernisierung durch den Gesetzgeber die Einführung von Schwellenwerten als Ausnahmetatbestände zur Anwendung der beschränkten Ausschreibung sowie der freihändigen Vergabe.¹⁴⁴ Unterhalb der neuen gewerkeabhängig gestaffelten Schwellenwerte kann die Vergabe der Bauleistung generell im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung erfolgen.¹⁴⁵ Für die Vergabe von Einspar-Contractingaufträgen hätte dabei voraussichtlich der Schwellenwert von 100.000 € Relevanz, da die Energie- und Gebäudetechnik von der Klassifikation der Ausbaugewerke des 50.000 €-Schwellenwertes ausgenommen ist und der 150.000 €-Schwellenwert den Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau vorbehalten bleibt. Im Übrigen handelt es sich um ein ähnlich strikt formalisiertes Vergabeverfahren, wie das im Abschnitt 4.3.5.1 behandelte Offene Verfahren bzw. die öffentliche Ausschreibungen.¹⁴⁶

b) Bewertung

Analog zur vorherigen Argumentation ist auch das nichtoffene Ausschreibungsverfahren bzw. die beschränkte Ausschreibung, aufgrund der Verhandlungsverbote als eher kontraproduktiv für die Vergabe von Einspar-Contracting einzustufen.¹⁴⁷ Auch bei diesen Verfahren kann die kaum zu realisierenden Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber als Basis für eine solide Angebotserstellung seitens des Auftragnehmers der

¹⁴² Vgl. § 4 Nr. 1, 2 VOL/A (2006).

¹⁴³ Siehe dazu die betreffenden Anwendungstatbestände in: §§ 3 Nr. 3,4 sowie 3a Nr. 3 VOB/A; §§ 3 Nr. 3, 4 sowie § 3 EG Nr. 2 VOL/A.

¹⁴⁴ Vgl. Hinweise für die Vergabe von Bauleistungen, Zu § 3 Arten der Vergabe, VOB/A.

¹⁴⁵ Die Staffelung der Schwellenwerte erfolgt in 50.000 €, 100.000 € und 150.000 € (ohne Umsatzsteuer) Auftragswert, je nach Gewerk. Vgl. § 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A.

¹⁴⁶ Vgl. REIMNITZ, Wettbewerblicher Dialog, 2009, S.13.

¹⁴⁷ Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2004, S.67; BMVBS, PPP Vergaberechtsleitfaden, 2007, S.27, 28.

Anwendung des förmlichen Verfahrens entgegenstehen.¹⁴⁸ Die im Jahr 2009 neu eingeführten Schwellenwerte gemäß § 3 VOB/A werden, aufgrund ihrer verhältnismäßig geringen Höhe, kaum relevant werden.

Würde es sich jedoch um ein bedeutend weniger komplex strukturiertes Projekt handeln, welches der Auftraggeber bereits vor der Auftragsvergabe hinreichend detailliert beschreiben kann, wäre es aufgrund des geringeren Aufwandes für beide Seiten u. U. zweckdienlich, die beschränkte Ausschreibung bzw. das nichtoffene Verfahren den nachfolgend behandelten Verfahren vorzuziehen. Die gilt insbesondere für bei Verwendung einer funktionalen Leistungsbeschreibung.¹⁴⁹

4.3.5.3 Der wettbewerbliche Dialog

a) Beschreibung

Der wettbewerbliche Dialog zielt auf die Vergabe von Aufträgen ab, denen eine besondere Komplexität innewohnt.¹⁵⁰ Demgemäß setzt die Anwendung dieses Vergabeverfahrens voraus, dass der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die technischen Mittel zur Umsetzung des Vorhabens sowie dessen rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen hinreichend darzulegen.¹⁵¹ Nach der europaweiten Bekanntmachung des Vorhabens, tritt der Auftraggeber mit den von ihm ausgewählten Unternehmen in den Dialog. Dieser zielt auf die „Herausarbeitung einer bedarfsgerechten Lösung“¹⁵² für den Auftraggeber ab.¹⁵³ Die Möglichkeit, den Dialog in mehrere Phasen aufzuteilen, reduziert den Kreis der relevanten Zuschlagskriterien.¹⁵⁴ Die Teilnehmer haben am Ende der Dialogphase, in der dritten Verfahrensphase, ihre präzisierten Angebote verbindlich vorzulegen, wobei eine Abänderung wesentlicher Bestandteile des Ausgangsangebotes nicht statthaft ist.¹⁵⁵ Dies dient ebenso dem Gebot der Nichtdiskriminierung anderer

¹⁴⁸ Zur Problematik der Leistungsbeschreibung: vgl. Kap. 4.3.5.5.

¹⁴⁹ Vgl. Argumentation zur Anwendung wenig komplexer PPP-Vorhaben in: BMVBS, PPP-Vergaberechtsleitfaden, 2007, S.28.

¹⁵⁰ Vgl. § 101 Nr. 4 GWB; § 6a VgV; § 3a Nr. 4 VOB/A.

¹⁵¹ Vgl. § 6a, Abs.1 Nr. 1 und 2 VgV; § 3a Nr. 4 VOB/A; § 3 EG Nr. 7 VOL/A.

¹⁵² EGGER, Vergaberecht, 2008, S.229.

¹⁵³ Vgl. Art. 29, Abs. 3 2004/18/EG. Auch die Anwendung des wettbewerblichen Dialogs bedingt im Vorfeld der Dialogeröffnung den sog. Teilnahmewettbewerb zur Eignungsprüfung der Bewerber nach Maßgabe der §§ 6a VOB/A, 7 EG VOL/A, wobei die formellen Anforderungen bzw. Eignungskriterien in der Bekanntmachung definiert werden. Vgl. §§ 8a VOB/A, 9 EG VOL/A; BMVBS, PPP Vergaberechtsleitfaden, 2007, S.59

¹⁵⁴ Die Aufteilung des Dialogs in mehrere Phasen ist von Auftraggebern in der Bekanntmachung vorab anzukündigen. Vgl. § 6a, Abs. 4, Satz 2 VgV.

¹⁵⁵ In der Angebotsphase sind ausschließlich Klarstellungen, Präzisierungen und Feinabstimmungen bezüglich der abgegebenen Angebote statthaft. Vgl. §§ 3a Nr. 5 Abs. 3 VOB/A, 3 EG Nr. 7 lit. d VOL/A.

Wettbewerbsteilnehmer, wie das Verbot der ungefragten Weitergabe von Informationen oder Angebotsbestandteilen an Konkurrenten oder deren Nutzung über das Vergabeverfahren hinaus.¹⁵⁶ Nach Ende der Dialogphase erfolgt die Bewertung und anschließende Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes zwingend auf der Grundlage der vorab in der Auftragsbekanntmachung bzw. -beschreibung definierten Zuschlagskriterien.¹⁵⁷ Aufgrund des erhöhten Aufwandes für die teilnehmenden Unternehmen bei dieser Verfahrensart hat eine angemessene Kostenerstattung der geforderten Detaillierung von Angeboten durch den Auftraggeber zu erfolgen.¹⁵⁸

b) Bewertung

Im Hinblick auf die Vergabe von Einspar-Contractingaufträgen bietet der auf öffentlich-private Partnerschaften zugeschnittene wettbewerbliche Dialog scheinbar die notwendige Flexibilität. Besonders die Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber vorab keine Leistungsbeschreibung erbringen muss, sondern stattdessen ausschließlich seine Bedürfnisse bzw. Anforderungen zum Ausdruck zu bringen hat und der optimale Leistungsumfang vor Angebotsabgabe mit den Bieter entwickelt werden kann, dürfte einem gewissen Unsicherheitsfaktor auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers entgegen wirken.¹⁵⁹ Zudem eröffnet diese Art der Vergabe auch einen Spielraum für Kreativität und innovative Konzepte, die den starr formalisierten Vergabeverfahren möglicherweise vorbehalten blieben.

Als nachteilig könnte sich beim Wettbewerblichen Dialog allerdings der höhere Planungsaufwand für die Wettbewerbsteilnehmer auswirken, da diese Konzepte der detaillierten Entwicklung bedürfen, ohne den Auftrag erhalten zu haben. Diesem Hemmnis soll jedoch die Regelung zur obligatorischen Aufwanderstattung nach dem Leitbild des § 6a Nr. 7 VgV entgegenwirken.

¹⁵⁶ Vgl. § 6a Nr. 3, Satz 5 VgV.

¹⁵⁷ Vgl. § 6a Nr. 6 VgV.

¹⁵⁸ Vgl. § 6a Nr. 7 VgV. Dabei spricht der Gesetzgeber von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und ähnlichen Unterlagen.

¹⁵⁹ Vgl. § 6a Nr. 2 VgV. Zur weiteren Argumentation: REIMNITZ, Wettbewerblicher Dialog, 2009, S.87.

4.3.5.4 Das Verhandlungsverfahren / die freihändige Vergabe

a) Beschreibung

Das Verhandlungsverfahren nimmt bei Überschreitung der Schwellenwerte zur europaweiten Ausschreibung die Stellung der freihändigen Vergabe ein. Der Auftraggeber wendet sich i. d. R. mit, unter gewissen Umständen auch ohne, vorheriger öffentlicher Vergabebekanntmachung, direkt an ausgewählte Unternehmen, um, basierend auf den abgegebenen Angeboten, Auftragsgegenstand sowie Auftragsbedingungen auszuhandeln.¹⁶⁰ Somit ergibt sich ein Ablauf in zwei bzw. drei Phasen, wobei sich der Angebotsphase die Verhandlungsphase anschließt. In dieser verhandelt der öffentliche Auftraggeber die auf Grundlage einer, durch ihn zumindest funktional zu erbringenden, Leistungsbeschreibung die Angebote der Bieter mit dem Ziel, die wirtschaftlichste bedarfsdeckende Lösung zu finden und dieser den Zuschlag zu erteilen.¹⁶¹ Dabei ist der Ablauf der Verhandlungsphase, ähnlich wie der Inhalt der Dialogphase beim wettbewerblichen Dialog, gesetzlich nicht normiert.¹⁶² Der sich damit ergebende Spielraum bei der Durchführung des Verhandlungsverfahrens bedingt jedoch die enge gesetzliche Definition der Verfahrenszulässigkeit, um die Aushebelung der sonstigen Vergaberegelungen durch die missbräuchliche Anwendung dieses Verfahrens zu unterbinden.¹⁶³ Weiterhin ist der Auftraggeber auch hier stets an die Grundsätze des fairen Wettbewerbs, der Transparenz und Gleichbehandlung aller Bieter gebunden.

Wie bereits im Abschnitt 4.3.5.2 bemerkt, wurde der aktuellen Ausgabe 2009 der VOB/A ein Schwellenwert als Ausnahmetatbestand zur Anwendung der freihändigen Vergabe implementiert. Demnach kann die freihändige Vergabe bei Auftragssummen bis 10.000 € (ohne Umsatzsteuer) erfolgen.

¹⁶⁰ Vgl. §§ 101 Abs. 5 GWB; §§ 3 Nr. 1 Satz 3, 3a Nr. 1 Abs.4 VOB/A; §§ 3 Nr. 1 Satz 3, 3 EG Nr. 1 Satz 2 VOL/A. Insbesondere wegen der strikteren Ausnahmetatbestände wird das Verhandlungsverfahren in der Regel mit vorheriger öffentlicher Vergabebekanntmachung angewendet. Vgl. dazu die unterschiedlichen Anwendungstatbestände in: § 3 Nr. 5, 6; § 3 EG Nr. 3, 4 VOL/A.

¹⁶¹ Vgl. REIMNITZ, Wettbewerblicher Dialog, 2009, S.242.

¹⁶² Auch beim Verhandlungsverfahren hat sich in der Vergabep Praxis von ÖPP-Aufträgen ein mehrere Phasen umfassender, sog. strukturierter Verhandlungsablauf, etabliert. Vgl. dazu: BMVBS, PPP Vergaberechtsleitfaden, 2007, S.43-45.

¹⁶³ Vgl. BYOK/JAEGER, Vergaberecht, 2000, S.169 Rdnr. 455; nach Maßgabe des Art. 30, 31 2004/18/EG: §§ 3 Nr. 5, 3a Nr.5 VOB/A; §§ 3 Nr. 5, 3 EG Nr. 3 VOL/A. Darüber hinaus definieren bereits die Grundsätze der §§ 3 Nr. 2, 3a Nr. 2 VOB/A sowie §§ 3 Nr. 2, 3 EG Nr. 1 VOL/A die freihändige Vergabe / das Verhandlungsverfahren als Ausnahmetatbestand, da prinzipiell das offene Verfahren / die öffentliche Ausschreibung anzuwenden sind, so die Eigenart der Leistung bzw. besondere Umstände eine Abweichung von diesem Grundsatz nicht rechtfertigen.

Ein für das Einspar-Contracting relevanter Ausnahmetatbestand, der die Anwendung des Verhandlungsverfahrens rechtfertigt, liegt vor, wenn die auszuschreibende Leistung bezüglich Umfang und Art durch den öffentlichen Auftraggeber nicht hinlänglich spezifiziert werden kann bzw. ein hohes Risiko in sich bürgt und eine Preisbildung durch den Auftragnehmer mithin nicht möglich ist.¹⁶⁴

b) Bewertung

Die in der Verhandlungsphase gebotene Flexibilität stellt sich für die Vergabe von Einspar-Contractingaufträgen als besonders relevant dar, da der öffentliche Auftraggeber regelmäßig eben nicht den Umfang und die Art der technischen, finanziellen und organisatorischen Einsparmaßnahmen erschöpfend zu beschreiben vermag. Somit besteht das zwingende Bedürfnis, die zumindest funktional ausgeschriebene Leistung¹⁶⁵ mit den Bietern nachzuverhandeln, um ein auf den betreffenden kommunalen Gebäudebestand optimal zugeschnittenes Umsetzungskonzept realisieren zu können.

Überdies ist davon auszugehen, dass bei der Auftragsvergabe im Wege einer freihändigen Vergabe bzw. des Verhandlungsverfahrens eine gewisse Gefahr für den Auftraggeber besteht, eine nicht wettbewerbsgerechte Lösung aus technischer oder wirtschaftlicher Sicht zu erhalten. Daher ist es u. U. zweckdienlich, im Vorfeld und während der Durchführung dieser Vergabeverfahren mit einem unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten.

4.3.5.5 Die Problematik der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber

Die Forderung nach einer erschöpfenden Leistungsbeschreibung im Rahmen der förmlichen Vergabeverfahren, welche, wettbewerbsdienlich, dem Bieter eine möglichst genaue Angebotsbildung erst ermöglichen soll, stellt sich als grundlegendes Problem für die Ausschreibung von Einspar-Contractingaufträgen dar.¹⁶⁶ Es ist davon auszugehen, dass es seitens der Kommune regelmäßig an dem Know-how mangelt, den technischen,

¹⁶⁴ Vgl. §§ 3 Nr. 5 Abs. 3, 3a Nr. 5 Abs. 3 VOB/A; §§ 3 Nr. 4 lit. h, 3 EG Nr.3 lit. b, c VOL/A. Weitere Zulässigkeitskriterien für die freihändige Vergabe bzw. das Verhandlungsverfahren finden sich in den bereits aufgeführten Rechtsquellen.

¹⁶⁵ Bei einer funktionalen Leistungsbeschreibung handelt es sich um die Darstellung des geforderten Leistungszweckes (der geforderten Funktion), der an sie gestellten Anforderungen oder wesentlicher, geforderte Merkmale der Leistung. Diese Form der Leistungsbeschreibung findet Anwendung, wenn eine detaillierte Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis im Vorfeld durch den Auftraggeber nicht möglich ist. Vgl. dazu: §§ 7 Nr. 4 Abs. 2 VOB/A; §§ 7 Nr. 2, 7 EG Nr. 2 Abs. 2 VOL/A. Die grundsätzliche Forderung nach einer Leistungsbeschreibung auch beim Verhandlungsverfahren lässt sich bspw. in § 3a Nr. 5 VOB/A interpretieren. Vgl. dazu: REIMNITZ, Wettbewerblicher Dialog, 2009, S.237.

¹⁶⁶ Vgl. Anforderung an die Leistungsbeschreibung gemäß § 7 VOB/A; § 7, 8 EG VOL/A.

finanziellen und risikomäßigen Rahmen des Projektes zu überschauen und erschöpfend zu detaillieren.¹⁶⁷ KIRCHNER argumentiert den Sachverhalt, der kaum zu realisierenden Beschreibbarkeit der Leistung im Vorfeld eines Einspar-Contractingauftrags sogar als mögliche Einschränkung des Bieterwettbewerbs nach § 97 Abs. 1 GWB, da der Kreis der Bieter, im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens, hierdurch unrechtmäßig eingeschränkt werde.¹⁶⁸ Da der leistungsintegrierte Ansatz des Einspar-Contracting¹⁶⁹ eben jene Planungslücke zu schließen vermag, besteht das unbedingte Bedürfnis, den einzelfallabhängig-optimalen Leistungsumfang im Vorfeld der Angebotsabgabe durch Abstimmung zwischen öffentlichem Auftraggeber und privatwirtschaftlichem Auftragnehmer, spätestens im Rahmen einer Feinanalyse, zu determinieren.

Zusammenfassend erscheinen der wettbewerbliche Dialog und das Verhandlungsverfahren, ob der durch den Verhandlungsspielraum zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gebotenen Flexibilität, adäquate Vergabeverfahren für das Einspar-Contracting zu sein. Beide Verfahren setzen zudem die Unmöglichkeit der Preisbildung aufgrund nicht bzw. nicht erschöpfend zu erbringender Beschreibbarkeit als Zulässigkeitskriterium explizit voraus.

4.3.5.6 Verhandlungsverfahren vs. wettbewerblicher Dialog

Wie dargelegt, verbleiben, aufgrund des Bedürfnisses der öffentlichen Auftraggeber nach einem Maximum an Flexibilität für den Vergabeprozess und der Schwierigkeiten einer Leistungsbeschreibung, i. d. R. das Verhandlungsverfahren und der wettbewerbliche Dialog als sinnvolle Alternativen zur Vergabe komplexer Einspar-Contractingaufträge.¹⁷⁰

Grundsätzlich besteht, entgegen der Reihenfolge der Nennung beider Verfahren im GWB, keine gesetzlich vorgesehene Hierarchie bezüglich der Wahl zwischen beiden Verfahren bzw. herrscht in der Literatur Uneinigkeit darüber.¹⁷¹ SCHENKE argumentiert pro eines eigentlichen Vorzugs des wettbewerblichen Dialoges mit der richtlinienkon-

¹⁶⁷ Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2006, S.71 ff.

¹⁶⁸ Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2006, S.93.

¹⁶⁹ Vgl. Argumentation der Leistungsintegration bei PPP in: BMVBS, PPP im öffentlichen Hochbau 2003, S.80.

¹⁷⁰ Vgl. BMVBS, PPP Vergaberechtsleitfaden, 2007, S.46; SCHWABE/TRAUTNER, Vergaberechtsmodernisierung 2009, S.52.

¹⁷¹ Im Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechtes aus dem Jahr 2008 wird dies explizit begründet. Vgl. dazu Drucksache 16/10117, 2008, S.20, Abschnitt zu Buchstabe b. Im Gegensatz dazu besteht zwischen den förmlichen Verfahren ein hierarchisches Rangverhältnis, welches den Einsatz des unbeschränkten Verfahrens / der öffentlichen Ausschreibung grundsätzlich bevorzugt. Vgl. BYOK/JAEGER, Vergaberecht, 2000, S.173, Rdnr. 461.

formen Auslegung der Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG. Danach wäre das Verhandlungsverfahren erst anzuwenden, wenn „im Rahmen eines Offenen oder Nicht-offenen Verfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs keine ordnungsgemäßen Angebote oder nur Angebote abgegeben worden sind, die [...] unannehmbar sind“¹⁷².¹⁷³ Zudem bestünde durch die Anwendung des Verhandlungsverfahrens die Gefahr, dass dessen Nutzung im Sinne der freien Aushandlung von Leistung und Entgelt zur unerwünschten Beeinträchtigung der Transparenz und Gleichbehandlung der Bieter führen könnte.¹⁷⁴ Diesem Standpunkt entgegen argumentiert bspw. EGGER, unter Verweis auf den Art. 28 2004/18/EG.¹⁷⁵ Da es an einer gültigen Anwendungsvorschrift für die Entscheidung zwischen den beiden Verfahren mangelt, überwiegt in der betreffenden Literatur weitestgehend der Standpunkt, dass es, so die grundlegenden Anwendungskriterien beider Verfahren erfüllt sind, dem öffentlichen Auftraggeber obliegt, eine freie Entscheidung zu treffen.¹⁷⁶

Beachtet man die Intention des europäischen Gesetzgebers bei der Einführung des, auf öffentlich-private Partnerschaften spezialisierten wettbewerblichen Dialogs, drängt sich ein Anwendungsvorzug dessen für die Vergabe von Einspar-Contractingaufträgen allerdings nahezu auf. Zumal besonders bei dieser Form der öffentlich-privaten Zusammenarbeit der optimale Leistungsinhalt zur Erzielung der gewünschten Energieeinsparung durch die Kommune im Vorfeld keiner Beschreibung bedarf.

Jedoch bietet auch das Verhandlungsverfahren im Anschluss an die Angebotsphase genügend Spielraum, das, zumeist auf einer Grobanalyse der betreffenden Gegebenheiten in der Kommune beruhende, Angebot den Anforderungen anzupassen.

Zusammenfassend erhält die Kommune, als öffentlicher Auftraggeber von Einspar-Contractingprojekten, zwei effektive Vergabeverfahren an die Hand. Dabei kann entweder auf die Erfahrung bei der Anwendung des flexiblen Vergabeverfahrens oder auf den wettbewerblichen Dialog zurückgegriffen werden, welcher demgegenüber zwar weniger lang etabliert aber rechtlich detaillierter definiert ist und somit ein Maß an Rechtssicherheit und Transparenz bietet.

¹⁷² Art. 30 Abs.1 lit. a 2004/18/EG.

¹⁷³ Vgl. SCHENKE, Wettbewerbblicher Dialog, 2008, S.86.

¹⁷⁴ Vgl. SCHENKE, Wettbewerbblicher Dialog, 2008, S.80.

¹⁷⁵ Vgl. EGGER, Vergaberecht, S. 250.

¹⁷⁶ BMVBS, PPP Vergaberechtsleitfaden, 2007, S.51; SCHWABE/TRAUTNER, Vergaberechtsmodernisierung 2009, S.52, Fußnote 21 unter Berufung auf: *TRAUTNER, CuR 2006, S.91; Opitz, VergabeR 2006, S 451 f.; VergabeR 2006, S.853 f.*

4.3.5.7 Kommunalrechtliche Vorschriften zur Ausschreibung öffentlicher Aufträge

Bei Unterschreitung der Schwellenwerte zur europaweiten Ausschreibung nach den Grundsätzen des 2004/18/EG bzw. GWB erfolgt die Durchführung des Vergabeprozesses nach Maßgabe der betreffenden Bundes- und Landesregelungen. Grundsätzlich erfordert das bundesdeutsche Haushaltsrecht eine öffentliche Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen, sofern kein Ausnahmetatbestand vorliegt.¹⁷⁷ Darüber hinaus finden sich Spezifizierungen der Anforderungen und Durchführungsbestimmungen öffentlicher Vergabeverfahren in den jeweiligen Landesgesetzen und –verordnungen. Im Freistaat Sachsen ist hierfür das Sächsische Vergabegesetz in Kombination mit der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung maßgebend. Demgemäß sind für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, durch alle Auftraggeber nach § 1 Abs. 1 SächsVergabeG, die geltenden Ausgaben der VOB sowie der VOL einschlägig.¹⁷⁸ Die in § 1 Abs. 2 SächsVergabeDVO definierten Höchstwerte zur freihändigen Vergabe werden aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Höhe für die Anwendung bei Einspar-Contractingaufträgen regelmäßig irrelevant sein.¹⁷⁹

Im Übrigen orientiert sich die sächsische Landesregelung an den Grundsätzen des bundesdeutschen Vergaberechtsreglements.¹⁸⁰ An ausgewählten Stellen erfolgt dabei eine Detaillierung der bundesweit gültigen Vergabe- und Vertrags- bzw. Verdingungsordnungen.¹⁸¹

4.3.5.8 Vergabebesleunigung durch das Konjunkturpaket II

Wesentlicher Bestandteil des im Jahr 2009 in Kraft getretenen Konjunkturpaketes II, welches insbesondere die negativen Auswirkungen der internationalen Finanzmarktkrise auf die deutsche Volkswirtschaft kurz- bis mittelfristig ausgleichen sollte, beinhaltete u. a. ein Investitions- bzw. Maßnahmenpaket für die öffentlich Hand. Das betreffende

¹⁷⁷ Vgl. § 55 Abs. 1 BHO; § 30 HGrG; § 22 GemHVO.

¹⁷⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO.

¹⁷⁹ Für Leistungen nach VOL/A ist der Höchstwert zur freihändigen Vergabe auf 13.000 € (ohne Umsatzsteuer) beziffert. Für Bauleistungen nach VOB/A beträgt dieser Wert 25.000 € (ohne Umsatzsteuer). Im Zuge der Veröffentlichung der neu in die VOB/A integrierten Schwellenwerte zur Anwendung der beschränkten Ausschreibung sowie der freihändigen Vergabe ist eine baldige Anpassung der eben genannten Schwellenwerte in der SächsVergabeDVO zu rechnen.

¹⁸⁰ Vgl. bspw. zur Bestärkung der losweisen Vergabe zum Zwecke der Mittelstandsförderung: § 2 SächsVergabeG oder die Notwendigkeit der Beachtung von Anforderungen an die Weitergabe von Leistungen nach § 3 SächsVergabeG.

¹⁸¹ Vgl. bspw. die Detaillierung der auftragsbezogenen Kriterien in der Leistungsbeschreibung § 2 Abs. 1 SächsVergabeDVO in Erweiterung der vorgegebenen Kriterien nach § 7 VOB/A, § 7, 8 EG VOL/A.

Maßnahmenpaket, zu dessen Umsetzung der Bund den Ländern und Kommunen zehn Milliarden Euro Finanzhilfen zur Verfügung stellt, zielt auf die Investition in kommunale Bildungs- und sonstige Infrastruktur ab.¹⁸²

Eine Maßnahme des Paketes beinhaltet eine zeitlich befristete Anpassung der nationalen Vergaberechtsregelungen, um den Prozess bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und damit das Zustandekommen der gewünschten Investitionen zu beschleunigen.

Unterhalb der Schwellenwerte zur europaweiten Ausschreibung wurden durch den Gesetzgeber Schwellenwerte eingeführt, bis zu denen eine beschränkte Ausschreibung sowie die freihändige Vergabe ohne nähere Begründung zulässig sind. Für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen gemäß VOL/A beträgt der Schwellenwert 100.000 € (ohne Umsatzsteuer). Bei den Schwellenwerten für die Vergabe von Bauleistungen differenziert der Gesetzgeber zwischen beiden Vergabeverfahren und legt die Höhe der Werte auf 1.000.000 € für die beschränkten Ausschreibungen sowie 100.000 € für freihändige Vergaben fest.¹⁸³ Generell wird von einer konjunkturell begründeten Dringlichkeit als Anwendungstatbestand der Vergabeverfahren ausgegangen, wie sie die VOL/A und VOB/A fordert.¹⁸⁴

4.3.6 Haushaltsrechtliche Genehmigungspflicht von Einspar-Contracting

Neben der vergaberechtlichen Einordnung von Einspar-Contractingaufträgen durch die Kommunen stellen sich weitere haushaltsrechtliche Regelungen als wesentliche Einflussgrößen dar. Entscheidend sind dabei einerseits die Vorgaben zum kommunalen Kreditrahmen bzw. die Frage nach der Rentierlichkeit des Rechtsgeschäfts und andererseits die Einordnung der zu zahlenden Contractingraten in den jeweiligen öffentlichen Haushalt.

¹⁸² Vgl. §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 ZuInvG.

¹⁸³ Vgl. Abschnitt I, Abs. 1 VwV Beschleunigung Vergabeverfahren, 2009.

¹⁸⁴ Dabei verweist die Verwaltungsvorschrift (vgl. vorherige Fußnote) auf die Anwendungstatbestände gemäß §§ 3 Nr. 3, 4 lit. f VOL/A, §§ 3 Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 lit. d VOB/A.

4.3.6.1 Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Grundlegende Maximen kommunaler Haushaltswirtschaft sind die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.¹⁸⁵ Danach gilt es, kommunale Finanzmittel mit größtmöglichem wirtschaftlichem Nutzen zu verwenden, was ausdrücklich nicht in jedem Fall die Wahl der billigsten zur Verfügung stehenden Varianten impliziert.¹⁸⁶ In diesem Sinne hat stets ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen der Leistungserbringung in Eigenregie und der Übertragung der Leistungserbringung auf (private) Dritte zu erfolgen.¹⁸⁷ Diese Erwägung im Hinblick auf Fremd- anstatt Eigenvergabe sollte mithin für die Kommunen selbstverständlich sein, insbesondere dann, wenn es sich nicht um die Erfüllung hoheitlicher Kernaufgaben der öffentlich Hand handelt, wie es bei der energetischen Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften der Fall ist.¹⁸⁸ In dem Zusammenhang der wirtschaftlichen Handlungsweise öffentlicher Auftraggeber schließt sich zudem der Kreis zur haushaltsrechtlich verankerten Ausschreibungsverpflichtung.¹⁸⁹

4.3.6.2 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte und Genehmigungspflicht

Erheblich für die Erörterung haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen der kommunalen Nutzung von Einspar-Contracting ist die grundsätzliche Pflicht zur behördlichen Genehmigung bei der Aufnahme von Krediten oder dem Eingehen sog. kreditähnlicher Rechtsgeschäfte.¹⁹⁰ Da auf den ersten Blick die zu zahlenden Contractingraten ausschließlich zur Refinanzierung der Einsparinvestitionen dienen, lässt sich ein kreditähnlicher Vorfinanzierungscharakter des Einspar-Contracting interpretieren. Dies bedingt jedoch die Einordnung des Einspar-Contracting als reines Finanzierungsinstrument.¹⁹¹ KNOTT nennt demgemäß die Contractingraten und deren Gleichsetzung als reine Raten-tilgung unter der Voraussetzung des vertraglich vereinbarten, unentgeltlichen Eigentumsübergangs der installierten technischen Einrichtungen als Grundlage für die Einordnung als kreditähnliches Rechtsgeschäft.¹⁹²

¹⁸⁵ Vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO; § 7 Abs. 1 Satz 1 SÄHO; § 7 Abs. 1 Satz 1 BHO; § 6 Abs. 1 HGrG.

¹⁸⁶ Vgl. SCHMITZ, Kommunales Haushaltsrecht, 1993, S.20 lit. Cc.

¹⁸⁷ Vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SÄHO; § 6 Abs. 2 HGrG; § 7 Abs. 2, insbesondere Satz 3 BHO.

¹⁸⁸ Vgl. HESSENENERGIE, Contracting und Haushaltsrecht, 2001, S.4.

¹⁸⁹ Vgl. Kap. 4.3.5.7.

¹⁹⁰ Vgl. § 82 i. V. m. dem Gebot des § 73 Abs. 4 SächsGemO.

¹⁹¹ Vgl. HESSENENERGIE, Contracting und Haushaltsrecht, 2001, S.6.

¹⁹² Vgl. KNOTT, Contracting, 1997, S.71, unter Verweis auf hessenEnergie GmbH, *Beurteilung des Contracting-Verfahrens im Hinblick auf das Kreditlimit für kommunale Haushalte*, 1993, S.2.

Entgegen dieser Argumentation umfasst das Einspar-Contracting, dem zugrundeliegenden leistungsintegrierten Ansatz nach, neben den investiven Maßnahmen, auch einen hohen Dienstleistungsanteil, bspw. für Planung, Instandhaltung, Schulung und Controlling.¹⁹³ Hinzu kommt die Tatsache, dass sich ein Contractor nicht zur Tätigkeit bestimmter Investitionen vertraglich verpflichtet, auch wenn diese im Normalfall Hauptbestandteil seiner Leistung mit dem Ziel der Energieeinsparung sein werden.¹⁹⁴ Demgemäß wird durch die in Sachsen zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium des Innern) die Meinung vertreten, dass es sich bei dem Einspar-Contracting eben nicht um ein kreditähnliches Rechtsgeschäft handle und demnach kein Genehmigungserfordernis nach § 82 Abs. 5 SächsGemO bestehe.¹⁹⁵

Würde nun das Einspar-Contracting weiterhin als kreditähnliches Rechtsgeschäft eingestuft, wäre die Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, ob der Rentierlichkeit der Maßnahme, i. d. R. zu erteilen. Diese ergibt sich aus der Tatsache, dass die Kosten für die Einspar-Contractingmaßnahmen vollumfänglich und vertraglich zugesichert die Höhe der eingesparten Energiekosten nicht überschreiten und es dementsprechend regelmäßig nicht zur Beeinflussung der kommunalen Kreditlinie kommt.¹⁹⁶

4.3.7 Ergebnis und Bewertung

Wie das vorliegende Kapitel 3 darlegt, gelten für Kommunen, die das Instrument des Einspar-Contracting effektiv einsetzen wollen, wesentliche vergabe- und haushaltsrechtliche Beachtungskriterien. Mangels einer expliziten gesetzlichen Einordnung des Einspar-Contracting im nationalen und europäischen Vergaberechtskontext, kann die Vergabep Praxis mithin zum Unsicherheitsfaktor werden und sich somit kontraproduktiv auf die Anwendung dieses Instrumentariums auswirken. Durch dessen Einordnung in die Systematik der öffentlich-privaten Partnerschaft erschließt sich dem kommunalen Anwender jedoch ein weites Feld veröffentlichter Hilfestellungen, die bezüglich der Ausschreibung zur Vergabe ein gewisses Maß an Rechtssicherheit schaffen sollen.¹⁹⁷

¹⁹³ Vgl. Kap. 3.2.2.

¹⁹⁴ Vgl. SMI, EEC in Sachsen, 2009, S.1.

¹⁹⁵ Vgl. SMI, EEC in Sachsen, 2009. Bei der Quelle handelt es sich um eine aktuelle Stellungnahme des SMI bezüglich der Anwendung und Genehmigungsfreiheit von Einspar-Contracting durch sächsische Kommunen.

¹⁹⁶ Vgl. DENA, Contracting-Lotse, 2008, S.32; zur Rentierlichkeit von Einspar-Contracting: SMUL, Contracting für sächsische Kommunen, 2004, S.10; HESSENENERGIE, Contracting und Haushaltsrecht, 2001, S.9 f.

¹⁹⁷ Vgl. dazu: die in dem vorliegenden Abschnitt behandelten Gutachten und PPP-Leitfäden.

Nicht zuletzt durch die Einführung des wettbewerblichen Dialoges im Jahre 2005, als weiteres, speziell auf die Anwendung bei komplexen ÖPP-Projekten zugeschnittenes Vergabeverfahren, erhält die Kommune den notwendigen rechtlichen Rahmen. Das Bedürfnis der Auftraggeber nach einem flexiblen Vergabeverfahren, um die dem Einspar-Contracting bzw. der ÖPP immanenten Effizienzvorteile nicht zu gefährden, kann sowohl mit dem Verhandlungsverfahren als auch mit dem wettbewerblichen Dialog befriedigt werden.

Um weiteren Unsicherheitsfaktoren in den Bereichen der Vertragswertermittlung (und damit der Frage nach Überschreitung der Schwellenwerte) vorzubeugen, kann es sich zudem als sinnvoll erweisen, von vornherein aus freien Stücken nach den Vorgaben des europäischen Vergaberechts auszuschreiben, auch wenn die erforderlichen Schwellenwerte nicht überschritten werden.¹⁹⁸ Schlussendlich stellt sich auch die verwaltungsrechtliche Genehmigungspraxis für die Anwendung des Einspar-Contracting, insbesondere seitens sächsischer Kommunen, nicht als Hindernis dar, wie zumindest seit Veröffentlichung des betreffenden Standpunktes des Sächsischen Staatsministeriums des Innern offenkundig ist.

¹⁹⁸ So lautet auch die Empfehlung der DENA. Dies dient zudem der Transparenz und des Wettbewerbs. Vgl. dazu: DENA, Leitfaden Einspar-Contracting, 2008, S.19.

5. Empirische Untersuchung

5.1 Ziele, Methodik und Umsetzung

In den vorangegangenen Kapiteln erfolgte die literaturbasierte Analyse und Darstellung wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen für die Anwendung des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen. Um eine belastbare Aussage über den Status quo bezüglich der Verbreitung des Einspar-Contractingmodells sowie zukünftiger kommunaler Anwendungspotenziale und -hemmnisse im Freistaat Sachsen treffen zu können, reicht dies jedoch nicht aus.

5.1.1 Zielstellung und methodische Ansätze

Derzeit liegen keine strukturierten Datenbestände vor, welche die gegenwärtige kommunale Anwendungssituation des Einspar-Contracting in Sachsen abbilden. Daher kann eine zuverlässige Aussage über die vorhandenen Einsparpotenziale nicht getroffen werden, weswegen der Einsatz empirischer Untersuchungsmethoden zur Gewinnung von Primärdaten¹⁹⁹ notwendig ist. Ziel einer solchen Untersuchung ist es, einen problembezogenen Datenbestand zu generieren und auszuwerten. Im weiteren Verlauf der Untersuchung sind mittels Synthese der daraus gewonnen praktischen Erkenntnisse sowie der theoretischen Rahmenbedingungen Handlungsempfehlungen zu entwickeln, welche einen zukünftig erfolgreichen Einsatz des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen gewährleisten. Bei der Wahl des Forschungsdesigns ist grundlegend ein explorativer Ansatz zu verfolgen. Im Gegensatz zur deskriptiven Forschung erfolgt dabei die Hypothesenbildung im Nachgang der Datenerhebung, welche demzufolge zunächst der Erkundung des Forschungsproblemfeldes dient.²⁰⁰ Dies setzt ein offenes, flexibles und wenig fokussiertes Vorgehen bei der Datenerhebung voraus, um möglichst tiefe und facettenreiche Erkenntnisse bezüglich der Problemstellung zu gewinnen. Analog zur Differenzierung zwischen explorativen sowie deskriptiven Untersuchungsansätzen, lassen sich die verwendeten Methoden der Datenerhebung in qualitativ und quantitativ

¹⁹⁹ In der wissenschaftlichen Disziplin der empirischen Forschung wird u.a. zwischen der Erhebung von Primär- und Sekundärdaten unterschieden. Dabei werden Primärdaten im Rahmen für die betreffende Untersuchung erhoben. Sekundärdaten existieren bereits aus Erhebungen vorheriger Untersuchungen und werden, auf das aktuelle Problemfeld bezogen, neu untersucht, systematisiert und ausgewertet. Vgl. ALBERS, Empirische Forschung, 2006, S.13 f.

²⁰⁰ Zu den Ansätzen empirischer Forschung, insbesondere zur Unterscheidung deskriptiver sowie explorativer Forschungsansätze: Vgl. FANTAPIÉ ANTABELLI, Marktforschung, 2007, S.23 ff.

unterscheiden.²⁰¹ Wie in Abb. 6 dargestellt, nutzt die im Rahmen dieser explorativen Untersuchung durchgeführte empirische Untersuchung beide methodischen Ansätze.

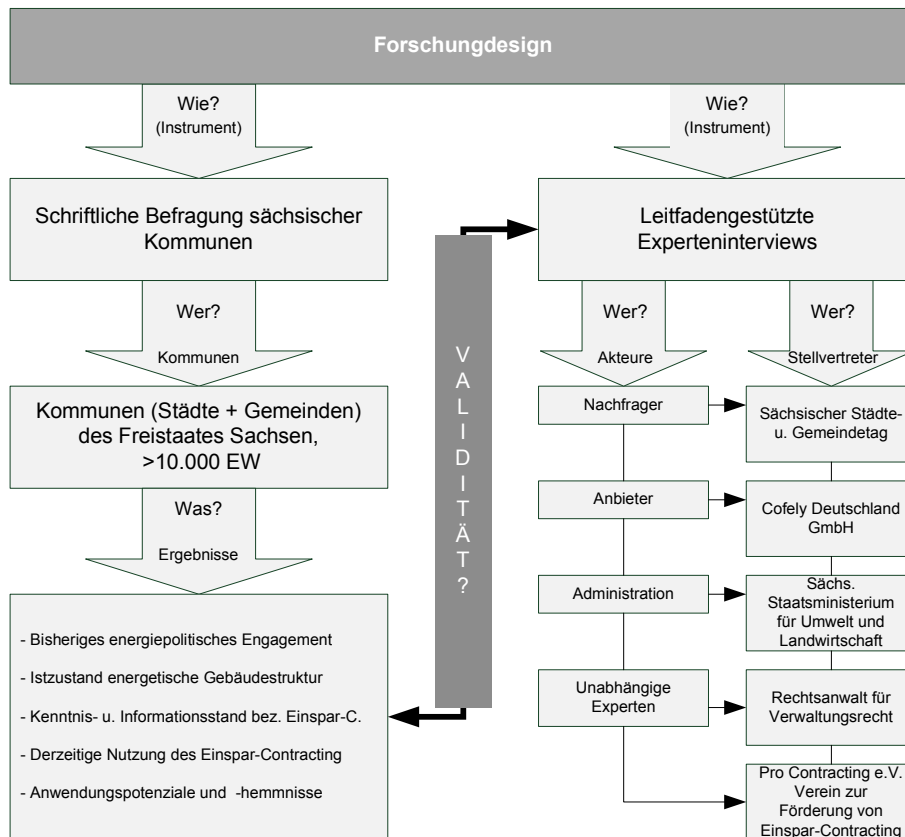


Abb. 6 - Forschungsdesign²⁰²

Zum einen erfolgt eine systematische quantitative Erhebung, in Form der schriftlich durchgeführten Befragung einer definierten Anzahl sächsischer Kommunen. Zum anderen wurden, mittels leitfadengestützter Experteninterviews, an der Realisierung von Einspar-Contractingmodellen beteiligte Akteure befragt. Diese integrierte Anwendung qualitativer und quantitativer Untersuchungsmethoden bzw. explorativer und deskriptiver Forschungsansätze dient dem Ziel, die jeweils resultierenden Ergebnisse gegenseitig zu validieren und ggf. zu ergänzen.

²⁰¹ Zur Unterscheidung qualitativer und quantitativer Forschung: Vgl. ALBERS, Empirische Forschung, 2006, S.7. Typische qualitative Untersuchungsmethoden sind Interviews mit Experten oder Gruppen, welche einen tiefergehenden Einblick in die problembezogene Wahrnehmungs- und Meinungsstruktur des Befragten erlauben, als quantitative Erhebungstechniken. Diese hingegen verfolgen das Ziel, mittels umfangreicher Stichprobenbefragung, eine für die betrachtete Grundgesamtheit repräsentative problembezogene Aussage zu generieren. Damit sollen entsprechend dem deskriptiven Forschungsansatz vorab aufgestellte Hypothesen i. d. R. bestätigt oder widerlegt werden. Vgl. FANTAPIÉ ANTABELLI, Marktforschung, 2007, S.23-25.

²⁰² Quelle: Eigene Darstellung.

5.1.2 Teil 1: Schriftliche Befragung ausgewählter sächsischer Kommunen

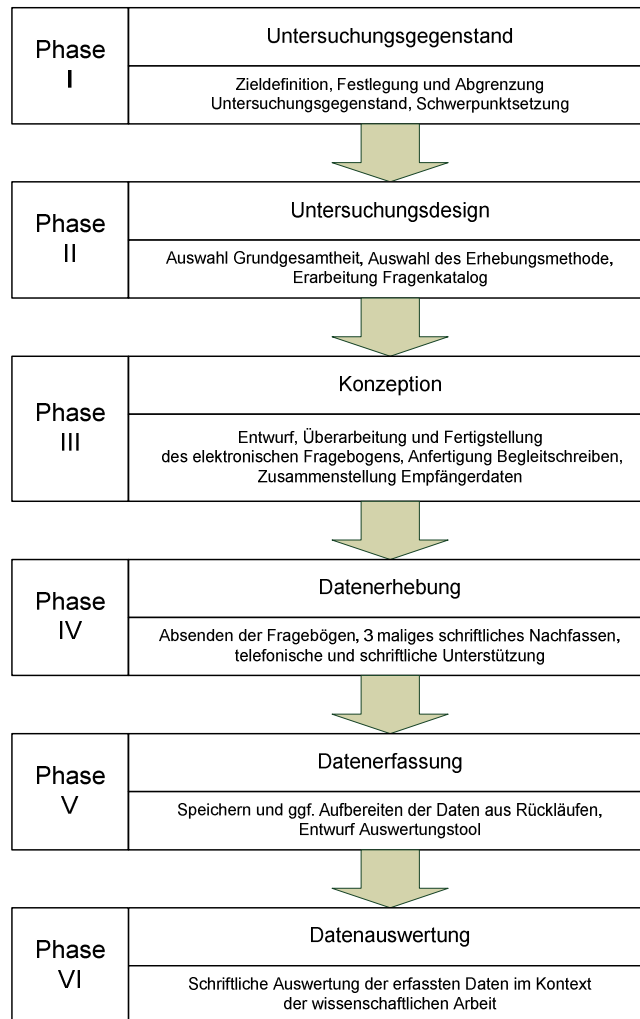
Um mittels einer empirischen Untersuchung einen belastbaren und sinnvoll auszuwertenden Datenbestand zu erhalten, ist eine strukturierte Vorgehensweise bei der Planung, Umsetzung und Durchführung der Untersuchung, vor dem Hintergrund der gewählten Zielstellung der Arbeit, unabdingbar. Aus diesem Grunde wurde bei der Entwicklung und Nutzung des gewählten Messinstrumentes nach dem in Abb. 7 entwickelten Schema vorgegangen.

5.1.2.1 Untersuchungsgegenstand und Zielstellung

Erster Schritt bei der Entwicklung eines effektiven Erhebungswerkzeuges ist die inhaltliche Definition des Untersuchungsgegenstands sowie die Festlegung der mit der Erhebung beabsichtigten Resultate und Erkenntnisse. Dahingehend lauten die Ziele der vorliegenden empirischen Untersuchung:

- Die Gewinnung von Daten, um neben dem energiepolitischen Selbstverständnis der Kommunen insbesondere den Istzustand, bezogen auf gebäudestrukturelle sowie verwaltungsorganisatorische Maßnahmen, zur nachhaltigen Energieverbrauchssenkung im kommunalen Gebäudebestand beurteilen zu können.
- Die Ermittlung der Verbreitung des Einspar-Contractingmodells in sächsischen Kommunen.
- Die Ermittlung der Kenntnisse der Befragten zum Modell selbst.
- Die Gewinnung von Erkenntnissen über Nutzungspotenziale und -hemmnisse, welche im weiteren Verlauf der Untersuchung anhand der Ergebnisse aus Experteninterviews geprüft sowie ggf. ergänzt werden und letztlich zur Aufstellung von Handlungsempfehlungen führen.

Der Ablauf der Fragebogenentwicklung und -erhebung ist in Abb. 7 illustriert.

Abb. 7 – Ablaufschema: Durchführung der Fragebogenerhebung²⁰³

5.1.2.2 Grundgesamtheit

Zu Beginn einer empirischen Untersuchung ist es notwendig, den Objektbereich zu definieren, der im Zentrum der Untersuchung steht. Zu diesem Zweck wird die Grundgesamtheit bestimmt, welche die Anzahl an Objekten festlegt, über die mittels der Untersuchungsergebnisse eine Aussage getroffen werden soll.²⁰⁴ Überdies ist zu entscheiden, ob die Untersuchung als Teil- oder Vollerhebung durchgeführt werden soll, wobei im Gegensatz zur Vollerhebung bei der Teilerhebung eine Stichprobe der Grundgesamtheit untersucht wird. Diese Vorgehensweise bedingt jedoch im Vorfeld ein sinnvolles Verfahren zur Auswahl der Stichprobenelemente und zum anderen im Nachgang der Untersuchung die komplexe statistische Auswertung, um Fehler zu vermeiden, die beim Schluss von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit auftreten können.²⁰⁵

²⁰³ Quelle: Eigene Darstellung.

²⁰⁴ Vgl. SCHNELL / HILL / ESSER, Empirische Sozialforschung, 2008, S. 265.

²⁰⁵ Vgl. SCHNELL / HILL / ESSER, Empirische Sozialforschung, 2008, S. 267ff.

Die Auswahl der Grundgesamtheit für die vorliegende Untersuchung erfolgte vor dem Hintergrund, dass als pauschaler Grenzwert zum rentablen Einsatz des Einspar-Contracting in den Kommunen ca. 200.000 € jährlich anfallende Energiekosten vorausgesetzt werden.²⁰⁶ Um diesem Umstand gerecht zu werden und überdies eine Vollerhebung zu ermöglichen, erfolgt die Auswahl der Grundgesamtheit unter der Prämisse, dass ausschließlich Kommunen mit einer Einwohnerzahl von mindestens 10.000 den besagten Energiekostengrenzwert überschreiten. Insgesamt wurden auf diese Weise 69 Kommunen im Freistaat Sachsen ermittelt. Die Aufteilung nach der Einwohnerzahl ist der Tab. 3 zu entnehmen.²⁰⁷

Einwohnerzahl	Anzahl Kommunen	Anteile
< 5.000	333	67,5 %
≥ 5.000 - 10.000	91	18,5 %
≥ 10.000- 50.000	63	12,8 %
≥ 50.000 - 100.000	3	0,6 %
≥ 100.000	3	0,6 %
Summe	493	100,0 %

Tab. 3 – Aufteilung der Grundgesamtheit

5.1.2.3 Entwicklung und Umsetzung eines Erhebungsinstruments

Nach Festlegung von Zielstellung, Untersuchungsobjekten und Grundgesamtheit ist es notwendig, ein geeignetes Forschungsdesign zu entwickeln und umzusetzen. Als Erhebungsinstrument für die vorliegende Untersuchung diente ein Fragebogen, welcher zum einen den Anforderungen an eine inhaltlich sinnvolle Strukturierung erfüllt und zum anderen einen technisch sehr einfachen Umgang seitens des Teilnehmers ermöglicht.²⁰⁸

5.1.2.4 Strukturelle Gestaltung

Strukturell richtet sich der Aufbau des Fragebogens nach der inhaltlichen Zweiteilung der Zielstellung. Abschnitt eins erfasst zunächst die grundlegend relevanten Daten zur Beurteilung der Gebäude- und Organisationsstruktur sowie die gebäudebezogenen Maßnahmen der Energieeinsparung in den befragten Kommunen. Der zweite Abschnitt zielt konkret auf die Erhebung von Daten, Fakten und Meinungen bezüglich des Einspar-Contractingmodells ab. Die Reihenfolge der Fragen in den jeweiligen Abschnitten wurde bewusst unter den Gesichtspunkten der aufsteigenden Komplexität bzw. themati-

²⁰⁶ Vgl. Kap. 3.3.1.

²⁰⁷ Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Bevölkerung, 2009. Dargestellt ist die Struktur sächsischer Kommunen nach Einwohnerzahl zum 1. Januar 2009 (Basis für die vorliegende Erhebung).

²⁰⁸ Vgl. Anhang: C, Fragebogen zur schriftlichen Befragung.

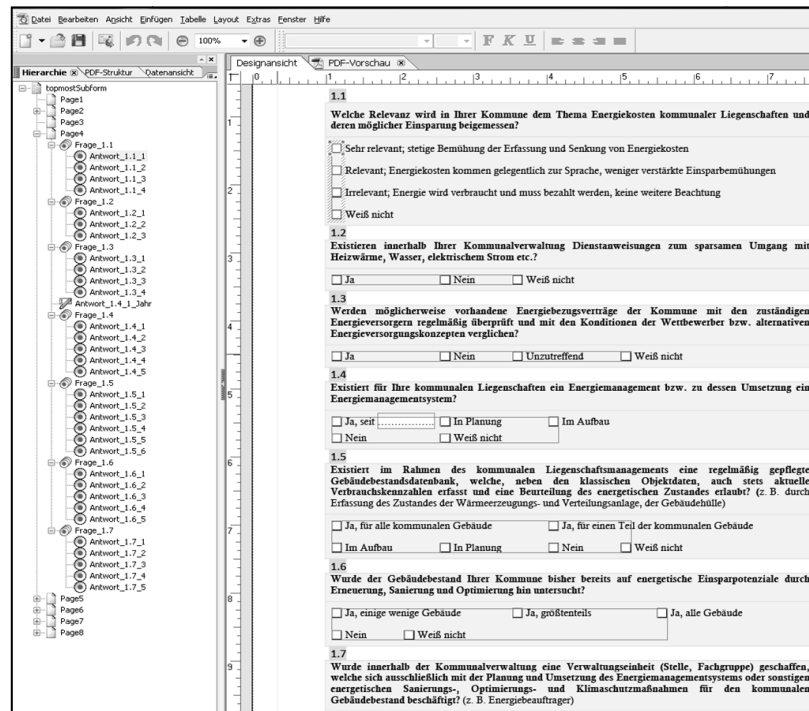
schen Tiefe gewählt, womit die Fragestellung zu Beginn simpel und generell sowie zum Abschnittsende hin komplexer und spezieller formuliert sind.²⁰⁹ Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen und damit die Teilnahmebereitschaft zu erhöhen wurden überwiegend geschlossene Fragen gewählt. Zudem erhielt der Befragte mit der Antwortmöglichkeit „Weiß nicht“ stets die Möglichkeit, eine Fragestellung, die sich inhaltlich seinem Kenntnisstand entzieht bzw. welche er nicht gewillt ist zu beantworten, auszulassen, ohne sich zur Beantwortung gezwungen zu sehen. Weiterhin beinhalten die ersten Seiten des Fragebogens alle relevanten Informationen bezüglich der Verwendung des Fragebogens durch den Befragten sowie einen Datenschutzhinweis und die freiwillige Abfrage der Kontaktdaten bzw. die Möglichkeit einer Interessensbekundung an einer späteren Kontaktaufnahme, im Hinblick auf die Ergebnispräsentation der Arbeit. Dahinter findet sich ein Glossar, welches vorab relevante Begrifflichkeiten definiert und so einen wesentlichen Beitrag zur Verständlichkeit des Fragenkatalogs leistet.

5.1.2.5 Technische Gestaltung

Um eine möglichst reibungslose sowie zeitsparende Bearbeitung des Fragebogens durch den Befragten zu gewährleisten, wurde das Fragebogenformular als interaktiv verwendbares elektronisches Dokument im plattformunabhängigen PDF-Format²¹⁰ versendet. Dem Befragten ermöglicht dieses Vorgehen, das Dokument ohne Umwege an seinem Computer zu öffnen, auszufüllen und anschließend direkt zurück zu senden. Alternativ erhält er die Möglichkeit, das vollständige Dokument lokal abzuspeichern bzw. zu drucken, um es ggf. postalisch zurückzusenden oder in Papierform zu archivieren. Nach der inhaltlich-strukturellen Erstellung des Fragebogens unter Verwendung von Microsoft Office Word 2007, folgte die Umsetzung in ein interaktiv zu verwendendes Formular unter mit der Software Adobe Acrobat 3D 8.0 sowie Adobe LiveCycle Designer 8.0.

²⁰⁹ Diese Vorgehensweise wird in der Literatur empfohlen, um den Befragten nicht bereits zu Beginn der Untersuchung zu verstören und ggf. eine Teilnahmeverweigerung provozieren. Vgl. SCHNELL / HILL / ESSER, Empirische Sozialforschung, 2008, S.344, 361.

²¹⁰ PDF steht für Portable Document Format. Dabei handelt es sich um ein Dateiformat, welches es ermöglicht, plattformunabhängig elektronische Dokumente auszutauschen und ohne Formatierungsverlust zu betrachten.

Abb. 8 – Bildschirmausdruck: Kodierung des Fragebogens²¹¹

Dabei erfolgte neben der Implementierung der notwendigen Bedienelemente, wie Schaltflächen und Textfelder, insbesondere eine strukturelle Kodierung aller Fragen und Antwortfelder (Abb. 8), um eine spätere softwaregestützte Ergebniserfassung zu ermöglichen. Nach Fertigstellung des Fragebogenentwurfes erfolgte die mehrmalige Prüfung der technischen Verwendbarkeit des Dokumentes auf verschiedenen Computern, um mögliche Fehlerquellen zu beseitigen.

5.1.2.6 Adressierung der Befragten und Entwicklung des Anschreibens

Von erhöhter Relevanz für den Erfolg einer Befragung ist einerseits die Auswahl und korrekte Adressierung der Befragten, wobei von einer Erhöhung der Teilnahmebereitschaft durch die möglichst persönliche Adressierung bzw. Anrede der ermittelten Kontaktperson ausgegangen wurde. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine internetgestützte Recherche aller notwendigen Kontakte in den ausgewählten Kommunen. Konnten aus dem Bereich der energetischen Gebäudebewirtschaftung und -sanierung zuständige Kontaktpersonen aus anderen Ämtern / Fachbereichen recherchiert werden (z. B. Energiebeauftragte/r, Gebäudemanagement), wurden einheitlich die jeweiligen Amts-, Sachgebiets- oder FachbereichsleiterInnen der betreffenden (Hoch-) Bauämter als Adressaten ausgewählt.

²¹¹ Bildschirmausdruck: Adobe LiveCycle Designer Version 8.0. Kodierte und mit Bedienelementen versehene Seite 4 des Fragebogens der durchgeführten empirischen Untersuchung.

Neben der korrekten Auswahl und möglichst persönlichen Adressierung der Befragten ist es für den Erfolg einer schriftlich durchgeführten Befragung unerlässlich, ein schlüssiges An- bzw. Begleitschreiben zu formulieren. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich bei schriftlich durchgeführten Befragungen aus dem Fehlen eines Interviewers, der im Vorfeld der Studie inhaltliche und ggf. technische Probleme im persönlichen Gespräch erläutern kann und das Teilnahmeinteresse des Befragten damit ggf. zu steigern vermag.²¹² Für die durchgeführte Befragung wurden sowohl ein ausführliches persönliches Anschreiben, als auch ein Begleitschreiben von Seiten des betreuenden Praxispartners formuliert. Beide Schreiben führen den Befragten kurz in die Ausgangssituation bzw. den Hintergrund der Befragung ein und stellen heraus, wieso ihre Teilnahme von erhöhter Relevanz für den Erfolg der Untersuchung ist. Daneben wird die einfache Verwendbarkeit des Fragebogens ebenso betont, wie die angebotene Unterstützung bei dessen Bearbeitung.

5.1.2.7 Durchführung der Befragung und Teilnahmebreitschaft

Der Fragebogen sowie das Begleitschreiben wurden per E-Mail an die vorab recherchierten Empfänger versendet, mit der Bitte um Rücksendung binnen einer Frist von 3 Wochen. Diese Fristsetzung ergab sich aus der Abwägung zwischen notwendiger Bearbeitungs- und Recherchezeit für die Teilnehmer sowie einer zeitlichen Begrenzung, zumal noch Spielraum für das schriftliche Nachfassen bestehen sollte. Zu diesem Zweck erfolgte der Versand eines Erinnerungsschreiben nach einer Frist von 14 Kalendertagen sowie eines weiteren Schreibens am letzten Tag der dreiwöchigen Frist. Aufgrund mehrfacher Rückmeldung bezüglich Krankheit oder Urlaub der befragten Personen, erwies es sich als notwendig, die Rücklauffrist um weitere 3 Wochen zu verlängern. Während der gesamten Zeitspanne der Erhebung wurden in zahlreichen Fällen telefonisch Unterstützung beim Bearbeiten des Fragebogens erteilt oder auf Anfrage nähere Erläuterungen zu Inhalt und Zielstellung der Befragung vermittelt. In einem Fall erfolgte die postalische Zusendung eines Fragebogens, nachdem beim Empfänger technische Probleme die Bearbeitung des Fragebogens verhinderten.

Von den 69 befragten Kommunen sendeten bis zum Ende der ursprünglichen Rücklauffrist 13 Kommunen den Fragebogen zurück. Bis zum Ende der verlängerten Frist und

²¹² Vgl. SCHNELL / HILL / ESSER, Empirische Sozialforschung, 2008, S.360.

damit dem Abschluss der Erhebung nahmen insgesamt 18 Kommunen an der Befragung teil. Die Rücklaufquote²¹³ betrug demgemäß 26,1 % und ergibt sich wie folgt:

$$18/69 \times 100 = 26,1 \, \%.$$

Von besonderer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung ist überdies die Anzahl von insgesamt 17 mündlich sowie schriftlich erteilten Absagen und deren Begründungen, auf welche im Folgekapitel 6.1.2.2 eingegangen wird. Mit weiteren 6 Kommunen gab es einen Kontakt, zumeist mit dem Hinweis der Abwesenheit des betreffenden Mitarbeiters oder der Zusage der baldigen Bearbeitung. Jedoch blieb die Teilnahme an der Befragung in diesen Fällen aus. Die Einteilung der befragten (Grundgesamtheit) sowie der teilgenommenen (Rücklauf) Kommunen nach selbst gewählten Größenklassen findet sich in der Tab. 4, ebenso relevanten Quoten- und Absolutwertangaben.

Klasse	Kommunengröße	Grundgesamtheit		Rücklauf		Absagen	
		Anzahl	Anteile	Anzahl	Anteile	Anzahl	Anteile
I	10.000-25.000	52	75,36%	13	72,22%	15	88,24%
II	25.000-50.000	11	15,94%	5	27,78%	1	5,88%
III	50.000-75.000	2	2,90%	0	0,00%	0	0,00%
IV	75.000-100.000	1	1,45%	0	0,00%	0	0,00%
V	über 100.000	3	4,35%	0	0,00%	1	5,88%
Summe		69	100,00%	18	100,00%	17	100,00%
Rücklaufquote		100,00%		26,1%		24,6%	

Tab. 4 – Grundgesamtheit, Rückläufe und Absagen nach Kommunengröße²¹⁴

5.1.2.8 Datenerfassung

Um eine effiziente Auswertung der erhobenen Daten zu gewährleisten, müssen diese zunächst gespeichert und aufbereitet werden.²¹⁵ Bei der vorliegenden Untersuchung konnte der Aufwand für die Datenerfassung mittels entsprechender Vorbereitung bereits deutlich reduziert werden.²¹⁶ Durch die Verwendung einer standardisierten Datendatei

²¹³ Auch Ausschöpfungsquote; Quotient zwischen Anzahl der Rückläufer und Elementen der Grundgesamten. Eine Bereinigung sog. stichprobenneutraler Ausfälle, wie bspw. beschrieben in SCHNELL / HILL / ESSER, Empirische Sozialforschung, 2008, S.309, wurde nicht durchgeführt, da von einer Aktualität und Richtigkeit der Kontaktdaten ausgegangen wird, welche auf den Internetpräsenzen der jeweiligen Kommunen veröffentlicht sind.

²¹⁴ Quelle: Eigene Darstellung.

²¹⁵ Vgl. SCHNELL / HILL / ESSER, Empirische Sozialforschung, 2008, S.13.

²¹⁶ Vgl. Kap. 5.1.2.5. Wesentliche Vorarbeiten waren das Kodierung des Fragebogens sowie die Implementierung der Möglichkeit des Rücksendens einer strukturierten Datendatei im Vorfeld der Erhebung.

für die Rücksendung der Datensätze, konnte die manuelle Erfassung der jeweils zurückgesandten Erhebungsdaten, bis auf drei Ausnahmen, entfallen. In diesen Fällen war es den Befragten nicht möglich, die Datendatei zurückzusenden, womit eine manuelle Erfassung der Ergebnisse nötig wurde. Für die Auswertung der erhobenen Daten wurde eine Kalkulation mittels Microsoft Office Excel 2007 erstellt, in welcher die kodierten Datensätze der Kommunen zusammengefasst wurden und zugleich eine zahlenmäßige Auswertung der Ergebnisse erfolgte.²¹⁷

5.1.2.9 Repräsentativität der Ergebnisse

Zielstellung der durchgeführten Befragung war im Sinne der empirischen Forschung die Erlangung generalisierbarer Ergebnisse, welche Aussagen über die betrachtete Gesamtheit, hier die Kommunen des Freistaates Sachsen, erlauben. Die Angabe einer statistischen Repräsentativität, welche die Möglichkeit des Rückschlusses von einer (ggf. zufällig) gewählten Stichprobe auf die Grundgesamtheit, unter der Prämisse der Quantifizierbarkeit des Fehlers, bezeichnet, ergäbe aufgrund der durchgeführten Vollerhebung keinen Sinn.²¹⁸ Trotzdem kann die Betrachtung der Ergebnisse sowie der angewandten Methoden zu einer Aussage über die Generalisierbarkeit der Resultate führen und sogleich ein Ansatzpunkt für eine kritische Würdigung der gewählten Verfahren und Vorgehensweisen sein.

Nominell betrachtet stellt die Rücklaufquote von 26,1 % für eine schriftliche Befragung ein akzeptables Ergebnis dar. Betrachtet man jedoch die Aufteilung der Grundgesamtheit sowie die Rückläufe nach Größenklassen der Kommunen, ergibt sich ein differenzierteres Bild.²¹⁹ Während die Beteiligung der Kommunen der Größenklassen I und II der Aufteilung der Grundgesamtheit im Wesentlichen entspricht (72,22 % zu 75,36 % sowie 27,78 % zu 15,94 %), haben sich keinerlei Kommunen der Größenklassen III, IV oder V an der Befragung beteiligt. Dies beeinflusst die Generalisierbarkeit der Ergebnisse im Hinblick auf größere Kommunen mit mehr als 50.000 Einwohnern maßgeblich. Hinzu kommt die außerordentlich geringe Angabe von Daten zur Beurteilung durchschnittlicher Energiekosten bzw. -verbräuche sowie zum Gebäudebestand selbst.²²⁰

²¹⁷ Vgl. Anhang: D, Auswertungstabelle zum Fragebogen.

²¹⁸ Vgl. FANTAPIÉ ANTABELLI, Marktforschung, 2007, S.170 f.

²¹⁹ Vgl. Tab. 4.

²²⁰ Vgl. Anhang, C, (Fragebogen), Fragen 1.9 – 1.12. Insgesamt machten nur 3 Kommunen punktuelle Angaben zu den betreffenden Fragen.

Anhand der Gütekriterien Glaubwürdigkeit und Nützlichkeit sowie vor dem Hintergrund der grundsätzlich explorativ ausgerichteten Untersuchung, können die Ergebnisse dementsprechend als generalisierbar eingestuft werden.²²¹

5.1.3 Teil 2: Durchführung ergänzender Experteninterviews

Um fundierte Aussagen über die Akzeptanz, den Wissensstand, vorhandene Potenziale und Hemmnisse bezüglich der untersuchten Thematik treffen zu können, erweist sich die mündliche Befragung relevanter Akteure im Freistaat Sachsen, neben der schriftlichen Datenerhebung, als unabdingbar. Ferner ermöglichte die Einbeziehung von Experten auch die Validierung der Ergebnisse aus der schriftlichen Erhebung in einem noch zu bildenden Gesamtkontext.

5.1.3.1 Zielstellung

Durch die Einbeziehung von Expertenmeinungen wird eine Möglichkeit geschaffen, die Ergebnisse und daraus entwickelten Aussagen aus der durchgeführten schriftlichen Befragung zu validieren. Um ein möglichst breites Meinungsspektrum zu erhalten, ohne den Rahmen der vorliegenden Arbeit zu sprengen, war eine sinnvolle Auswahl von Experten aus möglichst unterschiedlichen, aber für die Untersuchung bedeutungsvollen Positionen notwendig. Betrachtet werden, sollten dabei sowohl die Sichtweisen und Erfahrungswerte der Contractinganbieter, der sächsischen Regierung, der Städte und Gemeinden als auch die von unabhängigen, spezialisierten Experten. Ergänzend zur Abb. 6 findet sich eine Übersicht der Interviewpartner sowie detaillierter Ergebnisse der jeweiligen Befragungen im Anhang.²²²

5.1.3.2 Methodik und Vorgehensweise zur Datenerhebung

Zunächst war es notwendig, ein geeignetes Erhebungsinstrument zu wählen, um die gewünschten Informationen von den Gesprächspartnern zu erhalten. Dabei sollten die Gespräche mit den ausgewählten Experten möglichst offen gestaltet sein, um gemäß der explorativen Ausrichtung der Untersuchung nicht nur rein objektive Daten und Fakten vom Interviewten zu erhalten, sondern insbesondere subjektive Eindrücke, persönliche Erfahrungswerte und Meinungen. Dabei zielt das gewählte Instrument des Experteninterviews weniger darauf ab, den Befragten als Person, sondern vielmehr als Experten

²²¹ Zu den Kriterien Glaubwürdigkeit und Nützlichkeit zur Beurteilung der Generalisierbarkeit i. S. externer Validität, Vgl. FANTAPIÉ ANTABELLI, Marktforschung, 2007, S.171. Danach muss bewertet werden, ob die Resultate der Untersuchung sowohl von einem Fachpublikum nachvollziehbar als auch einem praktischen Nutzen dienlich sind.

²²² Vgl. Anhang, Kap. B, Leitfadengestützte Experteninterviews.

bzw. Repräsentant einer relevanten Gruppe in die Untersuchung zu integrieren.²²³ Der Gefahr zu ausschweifender oder themenfremder Gesprächsexkurse wurde durch die Zuhilfenahme eines Gesprächsleitfadens vorgebeugt. Trotz der Verwendung eines solchen Leitfadens, sollte dem Gesprächspartner ein ausreichend großer Spielraum zur Gesprächsgestaltung gegeben werden, um eine möglichst breite Informationsfülle zu erhalten. Diese Vorgehensweise wird auch in der Literatur empfohlen, um im Rahmen qualitativ-explorativer Untersuchungsmethoden die notwendige Breite an Informationen zu erlangen.²²⁴

Zur Dokumentation der durchgeführten Interviews wurden durch der Interviewer während der Gespräche Notizen aufgezeichnet, welche im Anschluss an die Gespräche aufgearbeitet und zu Kernaussagen zusammengefasst wurden. Durch Verzicht auf den Tonbandmitschnitt sollte eine weniger angespannte Gesprächsatmosphäre geschaffen werden, welche auf eine offenere Meinungsäußerung durch den Befragten abzielte. Eine wörtliche Transkription von Gesprächsmitschnitten erfolgt daher nicht. Alle protokollierten und aufgearbeiteten Kernaussagen wurden abschließend den Gesprächspartnern noch einmal vorgelegt, um ihre Zustimmung zur (nicht anonymisierten) Veröffentlichung zu erhalten.

5.1.4 Methodendiskussion

Nach der Durchführung der empirischen Untersuchungen sollen an dieser Stelle die angewandten Methoden und Vorgehensweisen kritisch hinterfragt werden. Dies dient insbesondere dem Aufzeigen ggf. vorhandener Fehlerquellen und deren Auswirkungen auf die Reliabilität der gewonnen Ergebnisse. Schließlich sollen diese im weiteren Verlauf der Untersuchung als belastbare Grundlage für das Aufstellen von Hypothesen und Handlungsempfehlungen dienen.

²²³ Vgl. MAYER, Interview und Befragung, 2008, S.38.

²²⁴ Vgl. FANTAPIÉ ANTABELLI, Marktforschung, 2007, S.44; MAYER, Interview und Befragung, 2008, S.37, 38. Danach werden leitfadengestützte Experteninterviews als typische qualitativ-explorative Instrumente zur Datenerhebung eingesetzt, welche durch ihre besondere Offenheit und Abzielung auf den Erhalt subjektiv relevanter Informationen charakterisiert sind.

5.1.4.1 Durchführung der schriftlichen Befragung

Ein Hauptansatzpunkt für eine kritische Betrachtung ergibt sich erstens aus der relativ geringen Rücklaufquote von 26,1 % im Kontext der Kommunengrößen. Dabei könnten neben technisch-organisatorischen Fehlerquellen auch personelle Gründe auf Seiten der Befragten zur Verringerung der Rücklaufquote führen. Bezüglich der erstgenannten Kategorie sind Fehler bei der Erfassung der Kontaktdaten sowie der späteren elektronischen Übertragung oder Bearbeitung der Befragung zwar unwahrscheinlich, jedoch kaum auszuschließen.

Ebenso verhält es sich mit den personenbedingten Fehlerquellen auf Seiten des Befragten. Neben einem hohen Anteil an sog. Verweigerern (bis zu 50 %) sind ebenso Gründe der Nichterreichbarkeit, verwaltungsinterne Organisationsprobleme als auch Kapazitätsprobleme denkbar.²²⁵ Insbesondere im Hinblick auf die letztgenannten Kategorien lieferten die Kontakte im Verlaufe der Untersuchung mögliche Begründungen. Von den ca. 25 % erhaltenen mündlichen oder schriftlichen Absagen, gaben zahlreiche Kontaktpersonen an, keine freien Kapazitäten zur Teilnahme an der Befragung zu haben.²²⁶ Dahingehend bedingten die im Rahmen des Konjunkturpaketes II durchgeführten Investitionsmaßnahmen in den Kommunen einen erheblichen personellen Aufwand, insbesondere in den befragten (Hoch-) Bauämtern.²²⁷ Ein Großteil der genannten Fehlerquellen hätte sich womöglich mit ausschließlich persönlich geführten Telefon- oder Vor-Ort-Befragungen ausschließen lassen. Jedoch war dies im zeitlichen Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Zudem wäre diese Variante auch für den Befragten mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden gewesen, was das Problem der fehlenden personellen Kapazitäten ebenso wie das der generellen Verweigererquote kaum zu lösen vermocht hätte.

Zweiter wesentlicher Ansatzpunkt für eine rückblickende Kritik ist die Bestimmung der Grundgesamtheit der befragten Kommunen. Zwar erfolgte die Auswahl aufgrund der Annahme, nur in den gewählten Kommunen eine Gebäudeinfrastruktur vorzufinden, welche die notwendige Energiekostengrenze für den wirtschaftlichen Einsatz des Ein-

²²⁵ Für die Gruppe der Verweigerer ist mit einem Anteil bis zu 50 % der Befragten auszugehen. Vgl. SCHNELL / HILL / ESSER, Empirische Sozialforschung, 2008, S.312.

²²⁶ Dem Argument der zu rechercheaufwendigen und damit zeitraubenden Fragen nach Kennzahlen zu Gebäudebestand, Energieverbräuchen- und Kosten ist entgegenzuhalten, dass ausdrücklich auf die Möglichkeiten des Auslassens solcher Fragen bei Zeitmangel hingewiesen wurde. Vgl. Fragebogen Anlage C, Fragebogen, Seite 1, Ausfüllhinweise, Punkt 5. Ferner wurde der gesamte Fragebogen als auch der Prozess der Beantwortung und Rücksendung mittels des Computers auf eine unkomplizierte und zügige Abarbeitung ausgelegt.

²²⁷ Zudem gaben alle Befragten an, in ihrer Kommune investive Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II durchzuführen.

spar-Contracting verursachen.²²⁸ Jedoch wäre die Einbeziehung kleinerer Kommunen, insbesondere im Hinblick auf die Erkundung interkommunaler Kooperationsstrukturen- und -interessenslagen von Belang.

5.1.4.2 Durchführung der Experteninterviews

Wie dargestellt, ist die Datenerhebung mittels offen durchgeführter Experteninterviews eine probate empirische Untersuchungsmethode. Kritisch zu sehen, ist der Verzicht auf die Aufzeichnung der Gespräche und anschließende Transkription, da es vom Interviewer erhöhte Aufmerksamkeit und Geschick abverlangt, dem Gespräch inhaltlich zu folgen, es strukturell zu führen sowie gleichzeitig Notizen anzufertigen. Dabei besteht die Gefahr, wesentliche Informationen zu verlieren. Weil die aus den Gesprächsprotokollen formulierten Kernaussagen den Interviewten im Nachhinein vorgelegt wurden, kann zumindest den verständnisbasierten Fehlerquellen oder dem Verlust wesentlicher Aussagen entgegengewirkt werden. Zudem wird eine Auswertung der getroffenen Kernaussagen für die vorliegende Untersuchung als ausreichend angesehen, da die Befragung insbesondere auf den Erhalt subjektiver Eindrücke der Experten abzielte.

²²⁸ Vgl. 3.3.1.

5.2 Erkenntnisse und deren Validität

Im vorliegenden Kapitel erfolgt zunächst die Ergebnisauswertung der schriftlich durchgeführten Befragung sächsischer Kommunen. Dabei gliedert sich die Vorgehensweise, analog zum Aufbau des Fragebogens, in die Fragenkomplexe 1 und 2. Es erfolgt die Darstellung der gewonnenen Resultate zu den relevantesten Fragestellungen sowie eine erste interpretative Ergebniseinordnung. Sodann werden literaturbasierte sowie empirisch gewonnene Erkenntnisse zusammengeführt, um abschließend fundierte Handlungsempfehlungen für den zukünftig erfolgreichen Einsatz des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen generieren zu können.

5.2.1 Fragenkomplex 1

Dass die Kommunen die Notwendigkeit zur Energieeinsparung im kommunalen Liegenschafts- und Gebäudebestand erkannt haben und sich stetig um die Senkung verbrauchsgebundener Energiekosten bemühen, ließe sich zumindest anhand der separat betrachteten Resultate zur Eingangsfragestellung (Fragestellung 1.1) beurteilen. Danach ist der Großteil von ca. 78 % der befragten Kommunen stetig um Energiekostenerfassung und –senkung bemüht. Dementgegen gaben etwa 22 % an, Energiekosten im Gebäudebestand würden zwar gelegentlich thematisiert, verstärkte Einsparbemühungen fänden jedoch nicht statt.

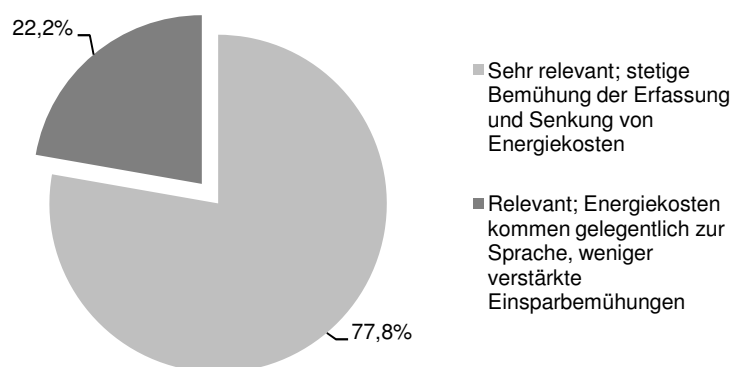


Abb. 9 – Relevanz der Thematik Energiekosteneinsparung in den Kommunen²²⁹

Eine differenziertere Betrachtung dieses Sachverhaltes ermöglicht allerdings die Ergebnisauswertung der Fragestellungen 1.2 bis 1.8, anhand derer organisatorische Maßnah-

²²⁹ Quelle: Eigene Darstellung. (Fragestellung 1.1). Die Antwortmöglichkeiten 2 und 3 wurden von keiner Kommune gewählt und daher nicht dargestellt.

men erfasst werden, welche mittel- oder unmittelbar auf das Einsparen von Energieverbrauchskosten im Gebäudebestand abzielen und systematisch dem kommunalen Energiemanagement zuzuordnen sind.

a) Kommunales Energiemanagement

Dabei bezeichnet das Energiemanagement die Gesamtheit aller „Managementfunktionen [...], die erforderlich sind, um den Prozess der Energiebereitstellung, -verteilung und -anwendung im Gebäude in Hinblick auf möglichst niedrige Prozesskosten erfolgreich zu führen“.²³⁰ Eine Darstellung der Leistungsbestandteile des Energiemanagement erfolgt in Abb. 10 – Systematik des Energiemanagement nach GEFMA 540.

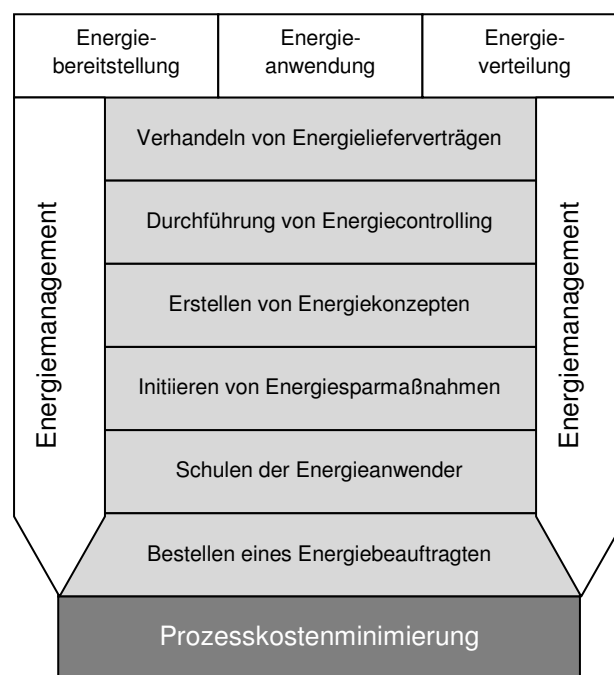
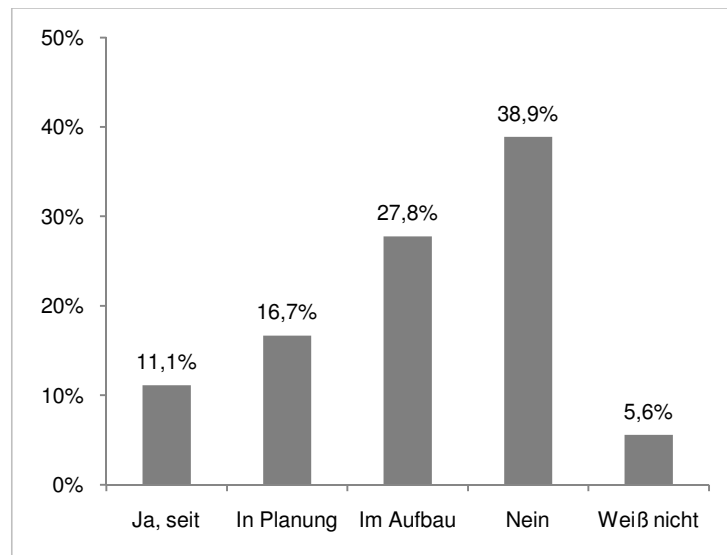


Abb. 10 – Systematik des Energiemanagement nach GEFMA 540²³¹

Aus den Ergebnissen zur Fragestellung 1.4 geht hervor, dass in rund 11 % der befragten Kommunen bisher ein Energiemanagement implementiert wurde. Weitere 44,5 % befinden sich derzeit in der Planungs- oder Implementierungsphase. Zwar kann dieses Ergebnis als Beleg für zunehmende Aktivitäten zur Erfassung und Minderung von Energiekosten seitens der Kommunen interpretiert werden, jedoch scheint kommunales Energiemanagement nachwievor für rund 39 % der befragten Kommunen (noch) nicht relevant zu sein.

²³⁰ GEFMA, 540, 2007, S.3.

²³¹ Quelle: Eigene Darstellung, nach: GEFMA, 540, 2007, S.3.

Abb. 11 – Implementierung von Energiemanagementsystemen²³²

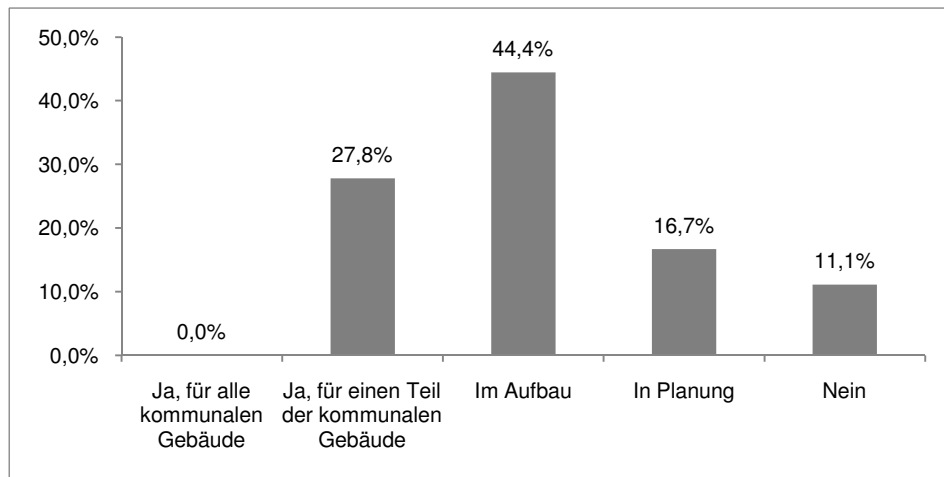
Zur Validierung der Ergebnisse zur Fragestellung 1.1 und 1.4 wurden auch einzelne Aktivitäten erfragt, welche systematisch dem Energiemanagement zuzuordnen sind, aber auch ohne die Einordnung in den Energiemanagementkontext nutzbringend Anwendung finden können. Eine dieser Einzelmaßnahmen sind verwaltungsinterne Dienstanweisungen, welche als verbindliche Leitlinie den Mitarbeitern ein energiesparendes Nutzungsverhalten vorgeben und damit zur Senkung des Energieverbrauchs beitragen können.²³³ Ein Einsatz dieser vergleichsweise simplen organisatorischen Maßnahme erfolgt ausschließlich in jeder zweiten befragten Kommune. Im Gegensatz gaben immerhin 72 % der Kommunen an, ihre Energiebezugsverträge regelmäßig zu prüfen, um die darin vereinbarten Bezugskonditionen derzeitiger Energielieferanten mit denen der Wettbewerber zu vergleichen.

Ein weiteres elementares Instrument im Rahmen des kommunalen Energiemanagements ist das s. g. Energiecontrolling, also das systematische Überwachen, Erfassen und Auswerten von Gebäudeenergieverbräuchen und Betriebsdaten energietechnischer Anlagen.²³⁴ Dem Energiecontrolling kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da es die Bewertung und den Vergleich einzelner Gebäude unter energetischen Gesichtspunkten ermöglicht.

²³² Quelle: Eigene Darstellung zu Fragestellung 1.4.

²³³ Energiebezogene Dienstanweisungen beinhalten bspw. Nutzungsvorgaben bezüglich der Beheizung der Arbeitsräume, der korrekten Raumbelüftung, dem sparsamen Beleuchtungsverhalten oder Betrieb von EDV-Technik. Vgl. EEN, Dienstanweisung, 2010, URL: <http://www.een-sachsen.de/content/view/47/90/>.

²³⁴ Vgl. Arbeitskreis Contracting, Handbuch, 1997, S.360.

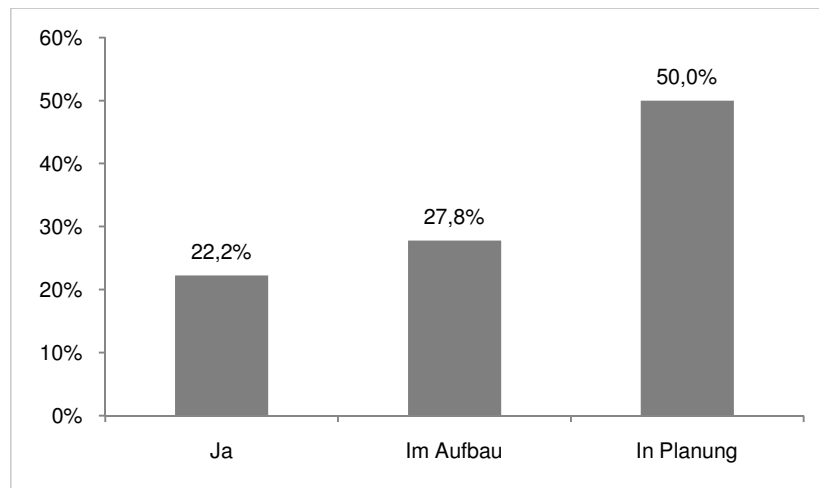
Abb. 12 - Energiecontrolling²³⁵

Ein stetiger Abgleich von Energieverbrauchsdaten kommunaler Gebäude mit verwaltungsinternen oder -externen Vorgaben hilft Einsparpotenziale und damit Ansatzpunkte für mögliche Einsparmaßnahmen zu identifizieren.

Das zentralisierte Energiecontrolling scheint in den betrachteten Kommunen deutlich an Bedeutung zu gewinnen. So gaben etwa 44 % der Kommunen an, im Rahmen des Gebäudemanagements derzeit auch eine zentrale Verbrauchsdatenerfassung zu implementieren, weitere ca. 17 % befinden sich in einer entsprechenden Planungsphase. Anhand der Ergebnisse wird jedoch auch deutlich, dass derzeit keine Kommune ihren gesamten Gebäudebestand mit den jeweiligen energetischen Verbrauchskennzahlen zentral erfasst.

Bei der Frage nach der Einrichtung einer zentralen Verwaltungseinheit, welche mit den Aufgaben des kommunalen Energiemanagements betraut ist (bspw. Energiebeauftragter), ergibt sich unter den befragten Kommunen eine Zweiteilung. In 50 % der Befragten Kommunen wurde eine solche Stelle weder eingerichtet noch deren Einrichtung geplant, womit eine bestehende Verwaltungsstelle das Aufgabenfeld Energiemanagement ggf. zusätzlich bearbeiten dürfte. Demnach nutzt die zweite Hälfte der Kommunen die Bündelung aller energierelevanten Aufgaben in einer zentralisierten Verwaltungseinheit oder plant die Einrichtung einer solchen zumindest.

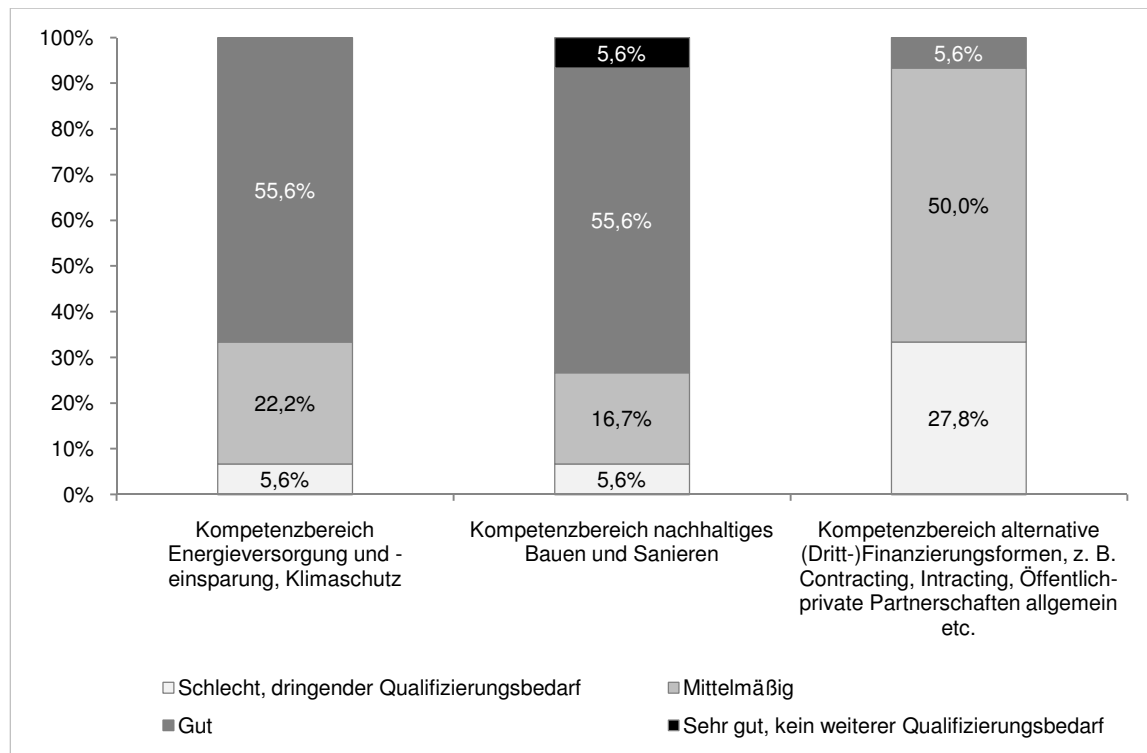
²³⁵ Quelle: Eigene Darstellung zu Fragestellung 1.5.

Abb. 13 – Energiebeauftragte Verwaltungseinheit²³⁶

b) Beurteilung der eigenen Kompetenzstruktur

Eine Beurteilung der Qualifizierungsstruktur sowie der Selbsteinschätzung zuständiger Verwaltungsmitarbeiter in den energierelevanten Kompetenzbereichen ermöglicht die Auswertung der Resultate zur Fragestellung 1.8. Der Großteil der Befragten (55,6 %) ordnete die fachliche Qualifizierung der zuständigen Mitarbeiter (ggf. von sich selbst) in den Kompetenzbereichen Energieversorgung, -einsparung und Klimaschutz sowie nachhaltiges Bauen und Sanieren als gut ein, immerhin weitere 22 % bzw. 17 % beurteilten die entsprechenden Kenntnisse bzw. Qualifizierungen als mittelmäßig. Im Bereich alternativer Finanzierungsformen, welchen auch das Contracting bzw. generell die öffentlich-privaten Partnerschaften zuzuordnen sind, scheint weitestgehend Qualifizierungsbedarf zu bestehen, da dreiviertel der Befragten die Kenntnisse der zuständigen Mitarbeiter dahingehend als schlecht bzw. mittelmäßig einordnen.

²³⁶ Quelle: Eigene Darstellung zu Fragestellung 1.7.

Abb. 14 – Eigene Kompetenzbeurteilung zuständiger Verwaltungsmitarbeiter²³⁷

c) Einschätzung des kommunalen Gebäudebestands

Die Fragestellungen 1.9 – 1.13 zielten darauf ab, Aussagen über den kommunalen Gebäudebestand bzw. die Energieverbrauchsstruktur der befragten Kommunen formulieren zu können. Aufgrund der geringen, unvollständig ausgefüllten Anzahl an Antworten, insbesondere zu den Fragestellungen 1.9 und 1.12, wird von einer detaillierten Auswertung der erhobenen Ergebnisse abgesehen, da sie keinesfalls zu einer generalisierbaren Aussage hätten führen können. Einige Hinweise zur energetischen Gebäudestruktur liefern zum einen die Frage nach dem derzeitigen Sanierungsstand (1.10), zum anderen der Anteil an Gebäuden, welcher dezentral mittels fossiler Energieträger mit Wärme versorgt wird (1.11). Danach gaben jeweils 33 % der befragten Kommunen einen Anteil von 0 – 25 % bzw. 25 – 50 % der Gebäude als energetisch nachhaltig saniert bzw. errichtet an. Weiterhin werden auf den Schätzungen der Befragten beruhend in annähernd 2 / 3 der sächsischen Kommunen (61 %) über 50 % der Gebäude dezentral mittels fossiler Brennstoffe mit Wärme versorgt. Etwa ein Viertel der Kommunen (22 %) versorgt gar 75 – 100 % der kommunalen Gebäude auf diese Weise mit Wärme.

²³⁷ Quelle: Eigene Darstellung zu Fragestellung 1.8. 16,7 % der Befragten wählten die Antwortmöglichkeit *weiß nicht*.

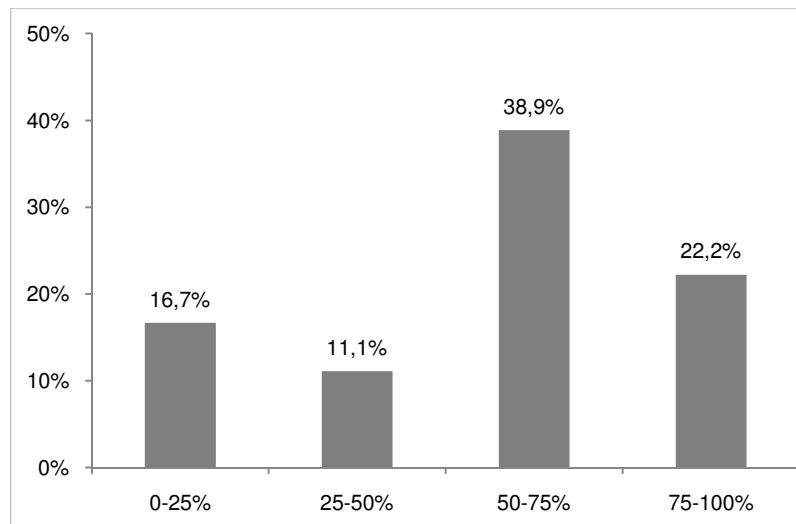


Abb. 15 – Versorgungsstruktur – fossile, dezentrale Wärmezeugung²³⁸

Aufgrund der aktuellen thematischen Relevanz wurde abschließend zum ersten Fragenkomplex erfragt, ob Finanzmittel aus dem Konjunkturpaket II zur Realisierung energetisch nachhaltiger Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen im Gebäudebestand genutzt werden, was alle Kommunen positiv beantworteten.

²³⁸ Quelle: Eigene Darstellung zu Fragestellung 1.11. Dargestellt sind die durch die Befragten geschätzten Anteile (in den Intervallen 0-25%, 25-50%, 50-75%, 75-100%) der Gebäude, welche derzeit dezentrale mittels fossiler Brennstoffe beheizt werden. 11,1 % der Befragten wählten die Antwortmöglichkeit *weiß nicht*.

5.2.2 Fragenkomplex 2

a) Kenntnisstand und Informationslage

Dass es sich beim Einspar-Contracting um kein unbekanntes Modell handelt, ist anhand der Ergebnisse zur Eingangsfragestellung des Fragenkomplexes 2 erkennbar. Auf die betreffende Frage (2.1) gaben nur ca. 17 % an, ihnen sei der Begriff gänzlich unbekannt. Bemerkenswert ist zudem, dass über die Hälfte der Befragten (ca. 56 %) den Begriff aus dem Kontext des Einspar-Contracting kennen.

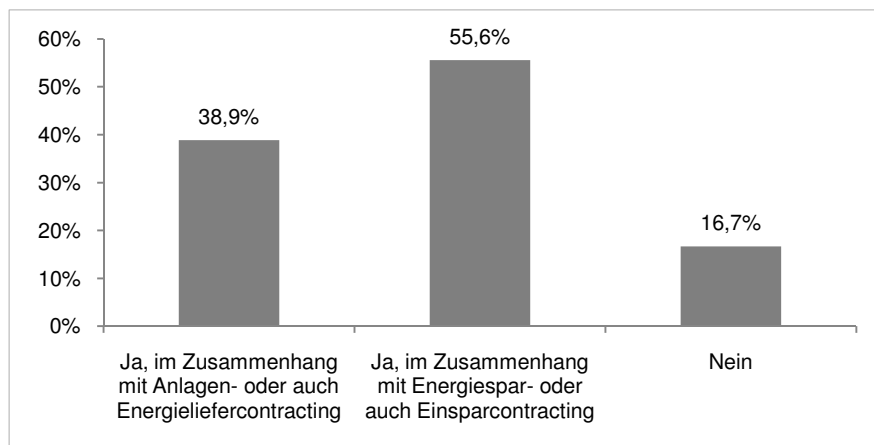


Abb. 16 – Bekanntheitsgrad Contractingmodell²³⁹

Entgegen dieser Ergebnisse ist zu vermuten, dass eine intensive Auseinandersetzung mit dem Einspar-Contractingmodell seitens der meisten Kommunen noch nicht stattgefunden hat. Gestützt wird diese Aussage auf die Resultate der folgend betrachteten Fragestellungen. So gaben ausschließlich 35 % der Befragten an, sich bereits mit der möglichen Nutzung von Einspar-Contracting in ihrer Kommune auseinandergesetzt zu haben, ohne bisher ein solches Modell zu realisieren. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass eine eingehende Thematisierung der Anwendung des Einspar-Contracting in den verbleibenden Kommunen nicht stattgefunden hat oder die befragten Mitarbeiter davon keine Kenntnis erlangt haben.

Bei der erfragten Beurteilung der allgemeinen Informationslage zum Thema Einspar-Contracting ergibt sich ein differenzierteres Bild (Frage 2.6). Von einer sehr guten oder zumindest guten Informationslage bezüglich des Einspar-Contractingmodells sprechen nur ca. 28 % der Teilnehmer. Zu gleichen Anteilen von ebenfalls rund 28 % wird von einer mittelmäßigen oder gar schlechten Informationslage gesprochen. Weitere 17 % konnten oder wollten sich zu dieser Frage abschließend äußern und wählten die

²³⁹ Quelle: Eigene Darstellung zur Frage 2.1.

Antwortmöglichkeit *weiß nicht*. Vor dem Hintergrund der scheinbar geringen Thematisierung des Einspar-Contracting in den Kommunen, sind diese sowie die folgenden Resultate freilich nicht über zu bewerten.

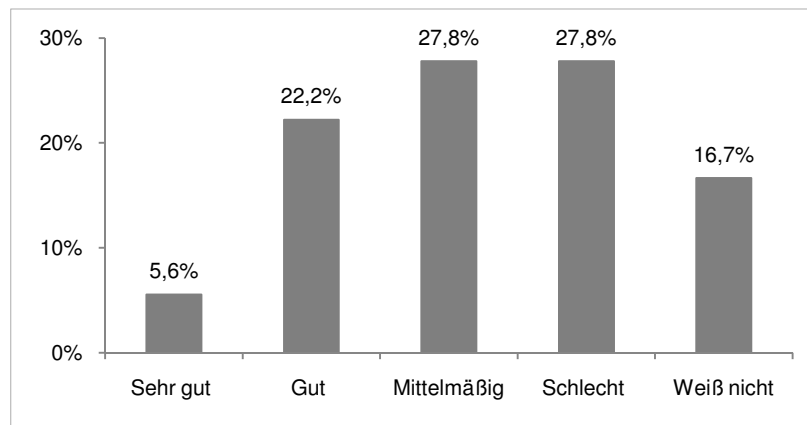


Abb. 17 – Informationslage aus Sicht der Kommunen²⁴⁰

b) Interessenlage bzw. Nutzung von Einspar-Contracting und interkommunale Kooperation

Als weiteres Indiz, welches auf eine bisher eher zurückhaltende Thematisierung des Einspar-Contracting in den Kommunen hindeuten könnte, lassen sich die Antworten zu den Fragestellungen 2.7 sowie 2.9 werten. Mit diesen wurde zum einen erhoben, ob sich die Kommunen im Hinblick auf die mögliche Nutzung von Einspar-Contracting durch Bundes- und Landesstellen ausreichend unterstützt sehen sowie ob Interesse an der Nutzung von Einspar-Contracting bei verbesserter Unterstützung durch externe Stellen bestünde.

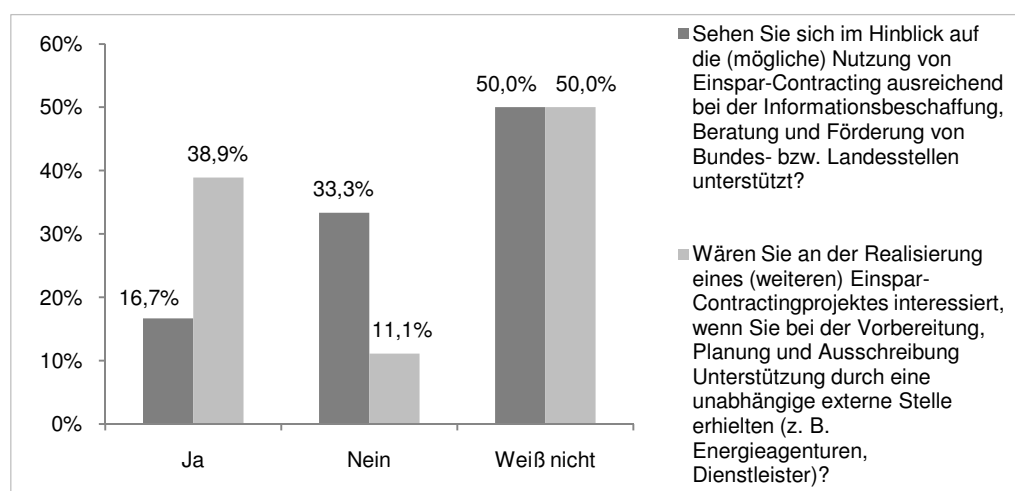


Abb. 18 – Unterstützung der Kommunen durch externe Stellen²⁴¹

²⁴⁰ Quelle: Eigene Darstellung zu Frage 2.6.

Beide Fragen wurden zu jeweils 50 % mit der Auswahlmöglichkeit *weiß nicht* beantwortet. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass es aufgrund der bisher fehlenden thematischen Auseinandersetzung bzw. Erfahrungswerten bisher noch keinen festgelegten Standpunkt in einem Großteil der Kommunen gibt. Daneben widerspiegeln die Resultate dieser beiden Fragestellungen jedoch auch, dass der Anteil an Kommunen, die dem Einspar-Contracting ggü. aufgeschlossen sind überwiegt und grundsätzliches Interesse an der Nutzung bei ausreichender externer Unterstützung besteht.

Konträr hierzu zeigen sich die Interessen bezüglich möglicher kommunenübergreifender Zusammenarbeit zur gemeinsamen Realisierung von Einspar-Contractingprojekten. Zum einen fällt auf, dass eine größere Zahl von Teilnehmern einen klaren Standpunkt zu dieser Fragestellung bezieht und zum anderen, dass für den Großteil von ca. 39 % keine kommunenübergreifende Zusammenarbeit in Frage kommt.

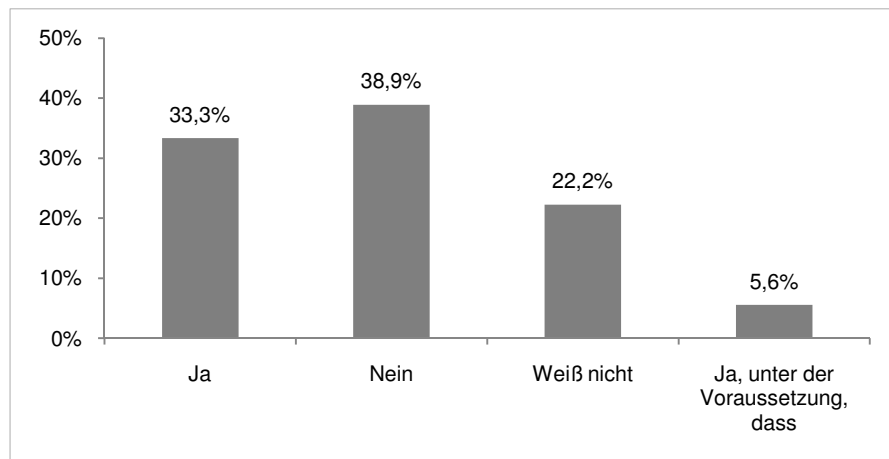


Abb. 19 – Standpunkt bezüglich interkommunaler Zusammenarbeit²⁴²

Über den erfragten Kenntnisstand sowie die Interessenlage hinaus, ist freilich die Frage von Belang, ob und in welchem Umfang Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen derzeit Anwendung findet, eine zukünftige Anwendung geplant ist bzw. generelles Interesse daran besteht. Auf die betreffende Frage nach der Nutzung (2.2) von Einspar-Contracting gab keine der befragten Kommunen an, das Modell derzeit zu nutzen, wobei dies in 11 % der Kommunen immerhin geplant sei.

²⁴¹ Quelle: Eigene Darstellung zu Fragen 2.7, 2.9.

²⁴² Quelle: Eigene Darstellung zu Frage 2.10. Ein Befragter nannte als Voraussetzung eine ausreichende Anzahl zur Verfügung stehender Mitarbeiter.

c) Hemmnisbewertung

Abschließend sollten die Teilnehmer bewerten, welche möglichen Hemmnisse dem kommunalen Einsatz des Einspar-Contracting in Sachsen entgegen stehen. Dazu mussten den vorgegebenen Ursachen bzw. Hemmnissen Wertigkeiten zugeordnet werden. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, weitere Ursachen zu ergänzen. Um einen Trend darstellen zu können, wurden die aggregierten Daten in der Abb. 20 nach vergebenen Wertigkeiten geordnet dargestellt.



Abb. 20 – Bewertungsstruktur möglicher Hemmnisse aus Kommunensicht²⁴³

²⁴³ Quelle: Eigene Darstellung zu Frage 2.11. Die mit der Erhebungsmatrix erfassten prozentualen Verteilungswerte wurden mit ihren vorgegebenen Wertigkeiten (0-4) multipliziert, um den vorgegebenen Hemmnissen einzelne Gesamtwerte zuzuordnen. Dies ermöglicht eine simple Darstellung und Vergleichbarkeit. Die Antwortmöglichkeit *weiß nicht* findet dabei keine Berücksichtigung. Die absoluten und prozentualen Verteilungswerte sind dem Anhang D zu entnehmen.

Die Auswertung verdeutlicht, dass Hemmnisse aufgrund von Informationsdefiziten, Vorbehalten sowie geringer personeller Kapazitäten aus Sicht der Kommunen am schwersten wiegen. Durch einen Befragten wurde die vermeintliche finanzielle und vertragliche Abhängigkeit als Ursache ergänzt. Jedoch sind auch diese Ergebnisse in den Kontext der bisher eher zurückhaltenden Thematisierung des Einspar-Contracting in den Kommunen zu rücken und mithin nicht überzubewerten.

6. Synthese aus gewonnenen Erkenntnissen

6.1.1 Nutzungspotenzial für Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen

Wie die bisherige Untersuchung gezeigt hat, besteht seitens sächsischer Kommunen ein erhöhter Bedarf, den eigenen Gebäudebestand nachhaltig zu sanieren und dabei energetische Einsparpotenziale zu erschließen.²⁴⁴ Weil derzeit kein kommunenübergreifender Datenbestand existiert, der Bestandsstrukturen, bauliche Zustände oder gar energetische Kennwerte kommunaler Gebäude in Sachsen erfasst, wurde eine Primärdatenerhebung sowie Hochrechnung durchgeführt, welche diese Einschätzung erlaubt.²⁴⁵ Da aufgrund der dargestellten kritischen Finanzlage der Kommunen die Erschließung der energetischen Einsparpotenziale in Eigenregie kaum zu realisieren ist, besteht zudem ein theoretischer Bedarf an der Nutzung alternativer Finanzierungsformen, wie dem Contracting. Basierend auf den Ergebnissen der durchgeführten Befragung lässt sich belegen, dass das untersuchte Einspar-Contractingmodell in den sächsischen Kommunen faktisch keine Anwendung findet.²⁴⁶ Ferner scheint es bei öffentlichen Auftraggebern in anderen deutschen Bundesländern auf deutlich mehr Akzeptanz zu stoßen.²⁴⁷

6.1.2 Vorhandene Hemmnisse gegen den Einsatz des Einspar-Contracting

Vor dem dargestellten Hintergrund, der nahezu gänzlichen Risikoübertragung – insbesondere des Erfolgsrisikos der Gesamtmaßnahme - auf den Contractinggeber, liegen offenkundig Hemmnisse vor, welche der kommunalen Nutzung des Modells durch sächsische Kommunen entgegen stehen.

6.1.2.1 Kommunalstruktur und demographische Entwicklung

Wie bereits im Kapitel 2 dargestellt, sind nachfrageseitig wirtschaftlich-strukturelle Rahmenbedingungen für den rentablen Einsatz des Einspar-Contracting notwendig. Maßgebend sind dabei die Nutzungskonstanz sowie ein Mindestmaß an jährlich anfallenden Energieverbrauchskosten der infrage kommenden Gebäude. Beide Vorausset-

²⁴⁴ Vgl. Kap. 2.

²⁴⁵ Vgl. Zur Hochrechnung 2.2.2; zu den Ergebnissen der empirischen Untersuchungen bez. der energetischen Einschätzung des Gebäudebestands, S.76.

²⁴⁶ Vgl. S.78. So gab keine der befragten Kommunen an, Einspar-Contracting zu nutzen. Dementgegen existiert mit der Stadt Görlitz zumindest ein bekanntes Beispiel für die kommunale Realisierung eines Einspar-Contractingprojektes in Sachsen.

²⁴⁷ Vgl. DENA, Contracting-Potenzial, 2007, S.32. Danach ist Sachsen, neben Saarland und Bremen, das einzige Bundesland mit einem Anteil von unter 1 % (bzw. 0 %) an den durch öffentliche Einrichtungen als Einspar-Contractingprojekt ausgeschriebenem Energiekosten bundesweit (Stand 2007). Spitzenreiter sind die Länder Nordrhein-Westfalen (22,5 %), Bayern (18,2 %) und Berlin (12,6 %). Zur Bestätigung dieser Aussage, vgl. Anhang, Kap. B.2.2.1.

zungen wirken sich angesichts der Struktur sächsischer Kommunen und der Bevölkerungsentwicklung im Freistaat hemmend auf die Nutzung von Einspar-Contracting aus.

a) Kommunalstruktur

Der Anteil an Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern beträgt 85 %, wobei allein ca. 67,5 % der Anteile auf Kommunen mit Einwohnerzahlen von unter 5.000 entfallen.²⁴⁸ Ausgehend von der Annahme, dass pro 1.000 Einwohner ca. 2 kommunale Liegenschaften in den Kommunen existieren, fallen die Gebäudebestände und damit die Anzahl für das Einspar-Contracting infrage kommender Objekte entsprechend gering aus.²⁴⁹ Einen probaten Lösungsansatz bietet die interkommunale Kooperation, bei welcher kommunenübergreifende Gebäudepools zusammengestellt und gemeinsam ausgeschrieben sowie projektiert werden. Die dadurch sinkenden Gemeinkosten im Verhältnis zu den absolut größeren Energieverbrauchskosten und mithin energetischen Einsparpotenzialen ermöglichen die Einbeziehung einzelner Objekte, welche separat betrachtet nicht rentabel mittels Einspar-Contracting erschlossen werden könnten.

Wie die empirische Untersuchung ergab, scheint es einerseits partiell am Willen zur interkommunalen Zusammenarbeit zu mangeln.²⁵⁰ Auf der anderen Seite fehlt es bisher an einem lokalen Referenzprojekt, welches die erfolgreiche Umsetzung von Einspar-Contracting an einem kommunenübergreifenden Gebäudepool aus Sicht der beteiligten Kommunen demonstriert. Die Durchführung einer solchen Maßnahme, öffentlichkeitswirksam von Projektbeginn bis in die Nutzungsphase hinein begleitet, könnte eine wichtige Vorbildfunktion zum Abbau von Vorbehalten einnehmen und motivierend auf andere Kommunen einwirken.²⁵¹ Jedoch gilt es zu beachten, dass mit der Stadt Görlitz bereits eine sächsische Kommune das Einspar-Contracting (kein kommunenübergreifender Gebäudepool) erfolgreich und öffentlichkeitswirksam implementiert hat. Weitere Beispiele finden sich nach kurzer Suche in zahlreichen Leitfäden und im Internet, auch für interkommunale Projekte in anderen Bundesländern.²⁵²

²⁴⁸ Vgl. Tab. 3 – Aufteilung der Grundgesamtheit.

²⁴⁹ Vgl. Renschhausen / Baedeker / Schroeder, Kommunales Energiemanagement, 2009, S.14.

²⁵⁰ Vgl. Abb. 19 – Standpunkt bezüglich interkommunaler Zusammenarbeit.

²⁵¹ Vgl. Aussagen von Herrn Werner Sommer, SMUL: Anhang, Kap. B.2.2.2. Bereits im 2008 veröffentlichten Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen wird der Durchführung von Pilotprojekten zur Realisierung von Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen als Maßnahme genannt. Vgl. SMUL, Aktionsplan, 2008, S.29, 32.

²⁵² Als Beispiel sei an dieser Stelle auf das gemeinsame Projekt der Städte und Landkreise Lörrach, Weil am Rhein sowie dem Gemeindeverband Denzlingen-Vörstetten-Reute in Baden-Württemberg genannt. Hierzu veröffentliche die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH eine umfassende Informationsbroschüre mit dem Titel IKEC – Interkommunales Energie-Einspar-Contracting. Zu

b) Demografische Entwicklung und Struktursicherheit

Als weiteres mögliches Hemmnis lässt sich die Bevölkerungsentwicklung in Sachsen identifizieren. Um Energieeinsparmaßnahmen generell (und Einspar-Contractingmaßnahmen speziell) im Gebäudebestand der Kommunen sinnvoll durchzuführen und Fehlinvestitionen zu vermeiden, sollte Planungssicherheit bezüglich der Nutzung, der für die energetischen Sanierungs- und Optimierungsmaßnahmen infrage kommenden Objekte, bestehen. Auch der Einsatz des Einspar-Contracting bedingt zumindest eine Bestandssicherheit und Nutzungskonstanz der Objekte über die Vertragslaufzeit hinweg und möglichst darüber hinaus, um von den umgesetzten Einspar-Maßnahmen auch mittelfristig profitieren zu können.²⁵³

Für die kommenden 10 Jahre ist mit einer negativen Bevölkerungsentwicklung von bis zu – 30 % aufgrund von (Binnen-) Abwanderung und Bevölkerungsüberalterung zu rechnen, welche insbesondere die kleineren Kommunen treffen wird (Tab. 5). Diese Entwicklung stellt sich als wesentlicher Unsicherheitsfaktor dar, welcher aufgrund mangelnder Planungssicherheit dem Einsatz von Einspar-Contracting entgegen wirken kann. Zumindest im Hinblick auf den Bestand an Schulgebäuden, als eine für das Einspar-Contracting besonders relevante Gebäudegruppe, bietet die sächsische Schulnetzplanung mittel- und langfristig eine gewisse Planungssicherheit.²⁵⁴ Auch im Rahmen der durchgeführten empirischen Untersuchung wurde dem Hemmnis der Ungewissheit über die Nutzungskonstanz der betreffenden Objekte eine höhere Relevanz zugesprochen, als bspw. dem Genehmigungs- oder Ausschreibungsverfahren.²⁵⁵

finden unter der Internetadresse: http://www.keabw.de/fileadmin/user_upload/pdf/Contracting_IKEC.pdf, Stand 15.03.2010.

²⁵³ Vgl. Kap. 3.3.1.

²⁵⁴ Grundlage für die sächsische Schulnetzplanung ist die Schulnetzplanungsverordnung (SchulnetzVO), wonach Standortpläne mittel- und langfristig (10 und 15 Jahre) Schulstandortplanung aufzeigen sollen. Vgl. dazu: § 3 SchulnetzVO.

²⁵⁵ Vgl. Abb. 20 – Bewertungsstruktur möglicher Hemmnisse aus Kommunensicht.

Voraussichtliche Veränderung der Bevölkerung 2020 gegenüber 2005 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen ¹⁾							
Kreisfreie Stadt Landkreis Regierungsbezirk Land	2005	2020		Veränderung 2020 gegenüber 2005			
		Variante 1	Variante 3	Variante 1	Variante 3	Variante 1	Variante 3
		1 000				%	
Chemnitz, Stadt	246,6	223,8	216,7	-22,8	-29,9	-9,3	-12,1
Plauen, Stadt	68,9	64,8	61,1	-4,1	-7,8	-5,9	-11,3
Zwickau, Stadt	97,8	85,2	82,5	-12,6	-15,3	-12,9	-15,6
Annaberg	83,4	74,4	71,5	-9,0	-11,9	-10,8	-14,2
Chemnitzer Land	134,5	119,7	115,2	-14,8	-19,4	-11,0	-14,4
Freiberg	145,0	128,9	124,0	-16,0	-21,0	-11,1	-14,5
Vogtlandkreis	191,3	168,6	161,2	-22,7	-30,1	-11,9	-15,7
Mittlerer Erzgebirgskreis	89,4	78,8	75,8	-10,7	-13,6	-11,9	-15,2
Mittweida	131,2	117,0	112,3	-14,2	-18,9	-10,8	-14,4
Stollberg	89,5	78,8	75,9	-10,7	-13,6	-12,0	-15,2
Aue-Schwarzenberg	130,9	113,6	108,9	-17,3	-22,0	-13,2	-16,8
Zwickauer Land	128,6	114,8	110,4	-13,9	-18,2	-10,8	-14,2
Regierungsbezirk Chemnitz	1 537,2	1 368,4	1 315,5	-168,8	-221,7	-11,0	-14,4
Dresden, Stadt	495,2	529,7	519,9	34,5	24,7	7,0	5,0
Görlitz, Stadt	57,6	53,8	51,5	-3,8	-6,2	-6,6	-10,7
Hoyerswerda, Stadt	42,6	30,6	28,9	-12,0	-13,7	-28,2	-32,1
Bautzen	150,0	136,6	130,2	-13,4	-19,8	-8,9	-13,2
Meißen	150,1	149,9	144,0	-0,2	-6,1	-0,1	-4,1
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	96,8	84,0	79,7	-12,8	-17,1	-13,2	-17,7
Riesa-Großenhain	114,7	100,5	96,2	-14,1	-18,4	-12,3	-16,1
Löbau-Zittau	143,4	122,9	117,1	-20,5	-26,3	-14,3	-18,3
Sächsische Schweiz	140,0	129,4	124,1	-10,6	-15,9	-7,6	-11,4
Weißeritzkreis	122,0	118,8	114,6	-3,2	-7,5	-2,6	-6,1
Kamen	150,1	140,9	135,1	-9,2	-15,0	-6,1	-10,0
Regierungsbezirk Dresden	1 662,5	1 597,2	1 541,2	-65,3	-121,3	-3,9	-7,3
Leipzig, Stadt	502,7	520,1	507,9	17,4	5,3	3,5	1,0
Delitzsch	123,2	117,1	112,5	-6,0	-10,6	-4,9	-8,6
Döbeln	72,5	62,9	60,3	-9,7	-12,2	-13,3	-16,9
Leipziger Land	147,9	142,2	136,9	-5,7	-11,0	-3,8	-7,4
Muldentalkreis	131,6	122,7	118,0	-8,9	-13,5	-6,7	-10,3
Torgau-Oschatz	96,2	86,2	82,3	-10,0	-13,9	-10,4	-14,5
Regierungsbezirk Leipzig	1 074,1	1 051,2	1 018,0	-22,9	-56,1	-2,1	-5,2
Freistaat Sachsen	4 273,8	4 016,8	3 874,7	-257,0	-399,0	-6,0	-9,3

1) Bevölkerung jeweils zum Jahresende

Tab. 5 – Bevölkerungsentwicklung bis 2020 nach kreisfreien Städten und Landkreisen²⁵⁶

6.1.2.2 Bekanntheitsgrad und Informationslage

Dass für die Nutzung des Einspar-Contracting ein gewisser Kenntnisstand bei den potenziellen Nutzern (den zuständigen kommunalen Entscheidungsträgern) vorhanden sein muss, liegt auf der Hand. Dass dieser Kenntnisstand zuweilen jedoch nicht oder kaum ausgeprägt zu sein scheint, wurde mit der durchgeführten Befragung ermittelt.²⁵⁷ Daher initiierten zahlreiche Institutionen, besonders die Landesregierungen und Energieagenturen der Bundesländer, vereinzelt bereits seit mehr als 10 Jahren, diverse Informationskampagnen zur kommunalen Nutzung von Einspar-Contracting.²⁵⁸ Auch in Sachsen wurde bereits im Jahr 2004 ein Leitfaden zur kommunalen Nutzung von Ein-

²⁵⁶ Quelle: Richter, Statistik, 2007, S.15.

²⁵⁷ Vgl. Kap.5.2.2.

²⁵⁸ Dabei sei auf die Fülle an Informationsmaterialien und umfassenden Leitfäden verwiesen, die allein dieser Arbeit als Quellen dienten, allen voran die Leitfäden der Deutschen Energieagentur GmbH sowie anderer Energieagenturen.

spar-Contracting veröffentlicht.²⁵⁹ Überdies setzt sich besonders die Sächsische Energieagentur GmbH in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern für die Verbreitung und Akzeptanz des Modells in sächsischen Kommunen ein. Jedoch bisher weitestgehend erfolglos.²⁶⁰

Die Ergebnisse der durchgeführten Kommunenbefragung bestätigen diesen Befund. So gaben mehr als die Hälfte der Kommunen an, das Contractingmodell gar nicht oder nur in Verbindung mit Energieliefer-Contracting zu kennen.²⁶¹ Zusätzlich bezeichneten ebenfalls ca. 55 % der befragten Kommunen die Informationslage bezüglich des Einspar-Contractingmodells als mittelmäßig oder gar schlecht. Darüber hinaus gab etwa die Hälfte der Kommunen, welche schriftlich oder fernmündlich eine Teilnahmeabsage erteilten, an, dass ihnen das Modell gänzlich unbekannt sei, oder vermeintlich nicht betreffe. Folglich scheinen bisherige Versuche, mittels verstärkten Informationsmaßnahmen die kommunalen Entscheidungsträger zu erreichen und deren Interesse an der Nutzung des Einspar-Contracting zu wecken, weitestgehend fehlgeschlagen zu sein. Ferner ist fraglich, ob mit der Veröffentlichung weiterer Informationsbroschüren und Leitfäden dahingehend ein zusätzlicher Fortschritt generiert werden kann.

6.1.2.3 Know-how und energiepolitisches Selbstverständnis

Fundamentale Voraussetzung für die Nutzung energiewirtschaftlicher Instrumente, wie dem Einspar-Contracting, ist die Kenntnis der vorhandenen energetischen Einsparpotenziale sowie das Bewusstsein, diese Einsparpotenziale auch zu nutzen, ggf. mittels Drittfinanzierungsinstrumenten. Zusammengefasst werden demnach drei wesentliche Faktoren vorausgesetzt:

1. die Kommune hat einen detaillierten Überblick über die anfallenden Energiekosten und ist in der Lage, diese den einzelnen Verbrauchseinheiten zuzuordnen,
2. die betreffenden Entscheidungsträger in den Kommunalverwaltungen können die vorhandenen Einsparpotenziale einschätzen und sind für die Notwendigkeit der Energieeinsparung aus ökonomischen sowie ökologischen Gesichtspunkten heraus sensibilisiert,
3. es besteht die Bereitschaft, sich objektiv und engagiert mit alternativen Instrumenten wie dem Einspar-Contracting auseinanderzusetzen.

²⁵⁹ Vgl. LFUG (SMUL), Contracting für sächsische Kommunen, 2004.

²⁶⁰ Vgl. Kap. B.2.2.1.

²⁶¹ Vgl. Abb. 16.

a) zu 1.: Die Bedeutung des Gebäude- und Energiemanagements

Eine wesentliche Erkenntnis aus der durchgeführten empirischen Untersuchung ist die, dass es dem Großteil der befragten Kommunen bisher scheinbar an einem effizienten Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. es diesen an der funktionalen Fokussierung auf Belange des Energiemanagements mangelt. So kann die geringe Anzahl an Angaben zu Energie- und Verbrauchsdaten als Indiz gewertet werden, welches auf einen erhöhten Rechercheaufwand zur Ermittlung der erfragten Daten hindeutet. Dies wiederum ließe auf eine ineffiziente Erhebung, Verarbeitung und Auswertbarkeit gebäudespezifischer (Energie-) Daten in den Kommunen schließen. Dieser Eindruck bestätigte sich in vereinzelt geführten Telefonaten und Schriftwechseln mit Teilnehmern der Befragung sowie den Kommunen, die nicht gewillt waren, an der Befragung teilzunehmen. Für den Einsatz des Einspar-Contracting sind Kenntnisse über energetische Verbrauchsstrukturen und bauliche Gebäudezustände jedoch unerlässlich. Liegen diese nicht vor, droht bereits in der frühen Phase der Grobanalyse, Objektauswahl und Ausschreibung das Aus für ein mögliches Projekt, aufgrund des enormen Zeit- und Kostenaufwands für die ad-hoc-Recherche der notwendigen Daten. Auf die besondere Relevanz dieses Hemmnisses wiesen zudem alle befragten Interviewpartner ausdrücklich hin.²⁶² Positiv zu verzeichnen ist die auf Grundlage der empirischen Untersuchung festgestellte Tendenz, eine ebensolche detaillierte Bestandserfassung in den Kommunalverwaltungen derzeit oder zukünftig zu implementieren.²⁶³ Zusätzlich sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die Einführung eines Gebäude-/Liegenschafts- bzw. Energiemanagements einen nicht zu unterschätzenden finanziellen Aufwand bedeutet, welcher sich im Verhältnis zur Größe der Kommune zunächst auch rentabel darstellen lassen muss.

b) zu 2.: Die Erkenntnis der Notwendigkeit von Energieeinsparungen

Die Nutzung des Einspar-Contracting setzt freilich voraus, dass die Kommune grundlegend die Realisierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebestand für notwendig und sinnvoll erachtet. Wie dargelegt, ist dafür die Kenntnis der absoluten und relativen Energieverbrauchskosten und Einsparpotenziale vorauszusetzen. Zusätzlich ist jedoch zu vermuten, dass insbesondere „die übliche Trennung von Vermögens- und Verwaltungshaushalt (Kameralistik) wenig Anreize zum Sparen bei den laufenden

²⁶² Vgl. B.5.2.2, B.5.2.3.

²⁶³ Vgl. Abb. 11.

Energiekosten“ bietet.²⁶⁴ Wenn demnach aufgrund des kameralistischen Deckungsprinzips die anfallenden Energieverbrauchskosten in jedem Fall gedeckt und damit als durchlaufender Haushaltsposten behandelt werden, gibt es einen vermeintlich verminderten Ehrgeiz, Energiekosten einzusparen. Geht man jedoch mittel- und langfristig von einer deutlichen Steigerung der Energiebezugskosten, besonders für fossile Energieträger, aus, werden sich die Handlungszwänge zur Energieeinsparung auch in den Kommunen verschärfen, in denen bisher – auch aufgrund vermeintlich zu geringer absoluter Energieverbrauchskosten – dem Thema keine besondere Relevanz zugeordnet wurde.

c) zu 3.: Objektive Auseinandersetzung mit dem Contractingmodell

Nicht in jedem Fall ist das Einspar-Contracting sinnvoll einsetzbar bzw. einer Eigenlösung vorzuziehen. Trotzdem ist es für dessen verstärkte Nutzung unerlässlich, dass eine unvoreingenommene und objektive Auseinandersetzung mit dem Modell erfolgt, so zumindest ein gewisser Kenntnisstand gegeben ist. Zuweilen scheint das Contracting als Form der öffentlich-privaten Partnerschaft auf Vorbehalte zu stoßen, welche bspw. in Verbindung mit nur lückenhaften Kenntnissen den Einsatz des Modells wirkungsvoll unterbinden. Die mögliche Angst vor Kompetenzverlusten seitens der Verwaltungsmitarbeiter sowie das Selbstverständnis, die Energiesparmaßnahmen in Eigenleistung mindestens ebenso wirkungsvoll und effektiv zu realisieren, wie dies der Contractor zu leisten im Stande ist, kann die hemmende Wirkung verstärken.²⁶⁵

Belegt werden diese Schlussfolgerungen mit den Ergebnissen der schriftlichen Befragung sowie der durchgeführten Interviews. Besonders hervor sticht weiterhin die Beurteilung der eigenen Kompetenz, bzw. die der zuständigen Mitarbeiter, im Hinblick auf den Kompetenzbereich der alternativen Drittfinanzierungsformen. Den diesbezüglichen Kenntnisstand beurteilten annähernd 80 % der Befragten als mittelmäßig oder gar schlecht.²⁶⁶ Ein ähnliches Bild ergab sich bei der Frage nach der bisherigen thematischen Auseinandersetzung mit dem Modell.²⁶⁷ Am deutlichsten hervor geht dies jedoch aus der abschließenden Frage 2.11 des Fragebogens. Hiernach wurde dem Hemmnis der allgemeinen Vorbehalte ggü. Contracting als Form der ÖPP eine entscheidende Relevanz zugewiesen.²⁶⁸

²⁶⁴ UNGER, Contracting, 2005, S.541.

²⁶⁵ Vgl. sinngemäß: Hemmnisstrukturen auf Akteursebene in: DENA, Contracting-Potenzial, 2007, S.28.

²⁶⁶ Vgl. Abb. 14.

²⁶⁷ Vgl. Abb. 17.

²⁶⁸ Vgl. Abb. 20

6.1.2.4 Mangelnde personelle Kapazitäten in den Kommunalverwaltungen

Die höchste Wertigkeit bei der Frage nach den vorhandenen Hemmnissen wurde den fehlenden personellen Kapazitäten für die Abwicklung von Einspar-Contractingprojekten zugeordnet.²⁶⁹ Weiterhin mangelt es in 50 % der befragten Kommunen an einer zentralen Verwaltungseinheit, welche ausschließlich für energetische Belange in der Kommune verantwortlich zeichnet, bspw. in Form eines Energiebeauftragten.²⁷⁰ Doch kann die Einrichtung einer solchen Stelle, welche zur Entlastung der bisher zuständigen Stellen (überwiegend Bau- und Liegenschaftsämter) führt, maßgeblich zur Umsetzung von Energiemanagement- und sonstigen Einsparmaßnahmen sowie mithin zur verstärkten Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten des Einspar-Contracting beitragen.²⁷¹

Zusätzlich ist die Einbeziehung kompetenter Berater ein probates Mittel, um personal- und schwerpunktbezogenen Kompetenzmangel auszugleichen und im Hinblick auf die Nutzung von Einspar-Contracting die Kommunen im Vorbereitungs- und Ausschreibungsprozess maßgeblich zu unterstützen.²⁷² Dass die zielgerichtete Beratung von Kommunen von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz und Nutzung des Einspar-Contractingmodells ist, wurde seitens der sächsischen Landesregierung bereits erkannt. Im Rahmen der Förderrichtlinie Energieeffizienz und Klimaschutz (RL EuK 2007) wurde der Fördertatbestand der Contracting-Beratung explizit aufgenommen, wonach Kosten für in Anspruch genommene Beratungsdienstleistungen regelmäßig zu 75 % durch die Sächsische Aufbaubank förderfähig sind.²⁷³

6.1.2.5 Öffentliches Recht – Ausschreibungs- und Genehmigungspflicht

a) Vergaberechtliche Gesichtspunkte

Die Frage, ob sich das geltende Vergaberechtsregime kontraproduktiv auf den kommunalen Einsatz von Einspar-Contracting auswirkt, ist differenziert zu betrachten und kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abschließend bewertet werden. Grundlegend geht mit der Ausschreibung bzw. Vergabe von Einspar-Contractingaufträgen freilich ein administrativer Aufwand einher, besonders da die Ausschreibung von Contracting nicht all-

²⁶⁹ Vgl. Abb. 20.

²⁷⁰ Vgl. Abb. 13. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass mit zunehmender Größe der Kommunen auch der Anteil an zentralen energiebeauftragten Stellen ansteigt.

²⁷¹ Vgl. Kap. B.5.2.2, B.2.2.2.

²⁷² Vgl. GEFMA, 540, 2007, S.9.

²⁷³ Vgl. SAB, Merkblatt N.3, 2010, URL: <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab-61434&areashortname=sab>, Stand: 20.03.2010.

täglich ist und damit zu Unsicherheiten führen kann.²⁷⁴ Andererseits ist die Auftragsvergabe generell in den Kommunen alltägliche Praxis. Hinzu kommen eine Vielzahl von Beratungsangeboten, Ausschreibungsleitfäden sowie die beschriebene Förderfähigkeit von Beratungsleistungen bei der Vorbereitung und Ausschreibung von Contractingprojekten für öffentliche Körperschaften in Sachsen.

Doch auch, wenn das nationale sowie europäische Vergaberecht umfassend geregelt ist, kann sich die Ausschreibungspflicht hemmend auf die Nutzung von Einspar-Contracting auswirken, bspw. wenn die administrativen Aufwendungen in keinem günstigen Verhältnis zu den (besonderes bei kleineren) Projektumfängen stehen und die Effizienzvorteile des Contractingmodells damit verlustig gehen. Weiterhin laufen Unternehmen, welche als Projektanten bspw. ein energetisches Einsparkonzept im Vorfeld einer Ausschreibung für die Kommune entwickeln, Gefahr, vom anschließenden Vergabeprozess der Contractingleistung ausgeschlossen zu werden. Diese, als sog. Projektantenproblematik bezeichnete Sachlage kann sich mitunter ebenfalls kontraproduktiv auf das Engagement potenzieller Contractinggeber auswirken.²⁷⁵

Bezüglich der Resultate der empirischen Untersuchung ist festzustellen, dass die Kommunen den möglichen vergaberechtlichen Unsicherheiten ein relativ geringeres Hemmispotenzial zuordnen, als vielmehr dem mit dem Vergabeprozess verbundenen Kosten- und Personaleinsatz.²⁷⁶ Vor diesem Hintergrund betont das SMUL die Relevanz der Durchführung eines Modellprojektes in sächsischen Kommunen, um den gesamten Prozess der Vergabe von Einspar-Contracting demonstrativ zu belgeiten und mithin als möglichen Unsicherheitsfaktor zu eliminieren.

b) Genehmigungsrechtliche Gesichtspunkte

Bis Anfang des Jahres 2009 wurde in Sachsen Einspar-Contracting als kreditähnliches Rechtsgeschäft eingestuft und mithin einer restriktiven Genehmigungspraxis unterworfen.²⁷⁷ Seither ist dieses Hemmnis, auf Initiative des SMUL sowie der Sächsischen Energieagentur GmbH, im Januar 2009 abgebaut worden.²⁷⁸ Entgegen der Erwartung führte diese Maßnahme, als Bestandteil des Aktionsplans Klima und Energie, bisher nicht zu der erwarteten Steigerung des kommunalen Interesses an der Nutzung von Ein-

²⁷⁴ Vgl. DENA, Contracting-Potenzial, 2007, S.28.

²⁷⁵ Vgl. § 4 Nr. 5, § 16 VgV; B.1.2.3, B.5.2.3.

²⁷⁶ Vgl. Abb. 20 zu Frage 2.11.

²⁷⁷ Vgl. Kap. B.4.2.

²⁷⁸ Vgl. Kap. 4.3.6.2

spar-Contracting.²⁷⁹ In welchem Umfang diese Maßnahme von den Kommunen bisher registriert wurde, lässt sich kaum eruieren. Ausgehend von den Ergebnissen der durchgeführten Befragung ergibt sich zumindest aus Sicht der Kommunen ein nur geringes Hemmnispotenzial der Genehmigungspraxis.²⁸⁰

6.2 Hypothesen und Handlungsempfehlungen

Ausgehend von den Erkenntnissen aus der bisherigen Untersuchung stellt sich die Frage, welche zukünftigen Maßnahmen notwendig sind, um den kommunalen Einsatz des Einspar-Contractinginstrumentes im Freistaat Sachsen deutlich zu begünstigen. Dazu dienen die aufgezeigten Hinderungsgründe als Ausgangspunkt für die Generierung nachfolgender Handlungsempfehlungen.

a) Sensibilisieren

Trotzdem die Untersuchung gezeigt hat, dass die Thematik der rationellen Energieerzeugung und -verwendung sowie der baulichen Erschließung von Energieeffizienzpotenzialen in den Kommunen zunehmend Beachtung findet, sind weitere Sensibilisierungsmaßnahmen, vorzugsweise durch administrative Stellen, durchzuführen. Nur eine Kommune, welche um die eigenen energetischen Einsparmöglichkeiten weiß, diese einzuordnen vermag sowie die Instrumente und deren Möglichkeiten zur Erschließung dieser Potenziale kennt, wird diese auch nutzen. Energiepolitische Maßnahmen, wie die derzeit durch die SAENA initiierte Kommunale Initialberatung, können maßgeblich zur Sensibilisierung beitragen und mithin den Kommunen vorhandene Instrumentarien und Maßnahmen zur Energieeinsparung aufzeigen.

b) Informieren

Ob weitere Veröffentlichungen von Informationsmaterialien, wie Leitfäden, einen zusätzlichen Nutzen für die Akzeptanz des Einspar-Contracting bringen, ist fraglich. Eine ausreichende Fülle an Informationsmaterialien stellen alle relevanten Bundes- und Landesstellen zur Verfügung, für Kommunen zumeist kostenfrei und leicht zu beziehen. Weiterhin führt die Sächsische Energieagentur GmbH regelmäßig Informationsveranstaltungen für kommunale Entscheidungsträger durch, welche die Energieeffizienz allgemein sowie speziell das Contractinginstrument thematisieren. Einzig im Rahmen eines zukünftigen Pilotprojektes könnte die Veröffentlichung eines Gesamtleitfadens (und

²⁷⁹ Vgl. B.2.2.1.

²⁸⁰ Vgl. Abb. XX zu Frage 2.11

ggf. von Zwischenstandsberichten) zur Implementierung von Einspar-Contracting in einer oder mehreren sächsischen Kommune(n) nutzbringend sein.

c) Demonstrieren

Von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Akzeptanz sowie der zukünftigen Nutzung des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen ist die Realisierung eines Pilotprojektes mit einer Fokussierung auf dessen Demonstrationscharakter. Die Auswahl der beteiligten Akteure sowie der einbezogenen Liegenschaften sollte möglichst stellvertretend für einen Großteil der betreffenden sächsischen Kommunen geschehen. Dabei sind die typischerweise vorzufindenden strukturellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in den Kommunen zu beachten und darzustellen. In diesem Zusammenhang ist ferner eine permanente öffentlichkeitswirksame Informationskampagne notwendig, welche das Projekt von der ersten Vorplanung, über die Liegenschaftsauswahl, den Vergabeprozess, die Umsetzungsphase sowie fortan während der Nutzungsphase begleitet und jeweils aktuelle Zwischenstände illustriert. Ein abschließender Umsetzungsleitfaden mit ausführlichen Detailinformationen zu jeder Projektphase kann sich in diesem Zusammenhang als äußerst sinnvoll erweisen. Fokussiert werden muss dabei zwangsläufig auf die bisher als Anwendungshemmnisse identifizierten Faktoren.

d) Forcieren

Wie die bisherige Arbeit gezeigt hat, mangelt es zuweilen in den Kommunen einerseits an der fundierten Kenntnis ihrer Energieverbrauchsstrukturen sowie bisher einem gewissen Handlungszwang. Über die reine Initiierung von Informations- und Fördermaßnahmen hinaus, bedürfte es einer administrativen Forcierung zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen in den Kommunen. Dabei muss weiterhin besonders Wert auf das kommunale Energiemanagement sowie ggf. den Einsatz eines Energiebeauftragten gelegt werden. Der Argumentation fehlender Mittel zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen seitens der Kommunen könnten die Möglichkeiten der Nutzung von Drittfinanzierungsinstrumenten, wie dem Einspar-Contracting, entgegen gehalten werden. Freilich ist jedoch der administrative Spielraum für eine solche Forcierung äußerst begrenzt. Als ebenso limitiert erweisen sich auch die Möglichkeiten zur weiteren Vereinfachung der Ausschreibungspflicht, um ein relevantes Hemmnis im Hinblick auf die Realisierung kleinerer Contractingprojekte abzubauen. Ferner besteht aus Sicht von

Experten und aufgrund der erschöpfenden vergaberechtlichen Regelung hierzu kein Bedarf.

Ein verwaltungsinternes Instrument zur Forcierung von Energieeinsparmaßnahmen im kommunalen Gebäudebestand kann u. U. mit der Umstellung auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen einhergehen, welche spätestens bis zum Jahr 2013 verbindlich abgeschlossen sein muss. Hierbei eröffnet das Steuerungsinstrument der Budgetierung die Möglichkeit, die wirtschaftliche Verantwortung für die energetische Gebäudebewirtschaftung dem zuständigen Fachbereich zu übertragen und mithin die verstärkte Nutzung von Instrumenten zur Energieeinsparung zu bewirken.

e) Fördern

Mit dem Fördertatbestand der Contracting-Beratung im Rahmen der Förderrichtlinie Energie und Klimaschutz (RL EuK/07) wurde im Freistaat Sachsen bereits ein wesentlicher Rahmen geschaffen, um den Kommunen den Einstieg in die Thematik des Einspar-Contracting zu ermöglichen. Überdies ist zu hinterfragen, ob weitere Ansatzpunkte für Fördermaßnahmen existieren, bspw. im Bereich der Kompetenzbildung kommunaler Entscheidungsträger. Besonders im Hinblick auf Kenntnis und Verwendung aktueller Drittfinanzierungsinstrumente sowie deren Verhältnis zur klassischen Eigenbesorgung, offenbart sich auf Grundlage der durchgeführten Untersuchung deutlicher Handlungsbedarf.

6.3 Kritische Würdigung der gewonnen Erkenntnisse aus der vorliegenden Arbeit

Zum Abschluss der Diskussion ist es notwendig, die gewonnen Erkenntnisse kritisch zu würdigen. Grundlegend erscheinen die Handlungsrelevanz für die Nutzung von Einspar-Contracting in den Kommunen sowie die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Abbau von Hemmschwellen schlüssig. Jedoch gilt es die aufgestellten Hypothesen und Handlungsempfehlung vor dem Kontext zu relativieren, dass in der Vergangenheit bereits große Teile der Hemmnisstrukturen von Bundes- als auch Landesstellen erkannt wurden und seither versucht wird, diese Hinderungsgründe nachhaltig zu beseitigen. So erfolgte die Entwicklung und Veröffentlichung zahlreicher Leitfäden sowie die Umsetzung von Modellprojekten, vorwiegend auf Bundesebene als auch in anderen Bundesländern, welche mögliche Hemmnisse diskutieren und Lösungswege aufzeigen. Betont wird dabei stets die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand auf dem

Gebiet der rationellen Energienutzung und Energieeinsparung. Besonders im Freistaat Sachsen scheinen diese Maßnahmen keinen Anklang zu finden. Daher ist kritisch zu hinterfragen, ob, wann und wie nachhaltig weitere Informations- und Förderkampagnen die Akzeptanz des Modells hierzulande positiv beeinflussen können.

Die Realisierung eines umfassenden Modellprojektes, wie dies bereits im sächsischen Aktionsplan Klima und Energie des Jahres 2008 angedacht worden ist, hat zwar das Potenzial, das Interesse seitens der Kommunen zu wecken. Jedoch gilt es zu beachten, dass mit der Stadt Görlitz bereits eine sächsische Kommune erfolgreich das Instrument des Einspar-Contracting verwendet, damit alljährlich erhebliche Energiekosten einspart und einen Beitrag zur Minderung des CO₂-Austrags beisteuert.

6.4 Resümee und Ausblick

Die sächsischen Kommunen befinden sich derzeit in einer schwierigen Situation. Aufgrund der zunehmenden Verschlechterung der kommunalen Haushaltslage ist es ihnen kaum mehr möglich, ihre Leistungsfähigkeit vollumfänglich aufrechtzuerhalten. Es drohen insbesondere Streichungen in den Bereichen der freiwilligen Leistungen, etwa im Sozial- oder Kulturbereich. Doch auch der Zustand der kommunalen Infrastruktur leidet unter dieser Entwicklung. So droht der kommunalen Gebäudestruktur zusehends der substanzielle Verfall. Damit einher geht die Abnutzung und Überalterung gebäudetechnischer Anlagen, insbesondere zur Energieerzeugung und -nutzung. Diese wiederum führen zu unzeitgemäß hohen energetischen Bewirtschaftungskosten. An Investitionen, welche zu nachhaltigen Energieverbrauchseinsparungen durch Modernisierung energietechnischer Anlagen führen und gleichzeitig den Gebäudebestand wieder aufwerten, ist oftmals nicht zu denken. Daneben bleiben Minderungspotenziale für den Ausstoß klimaschädlicher Treibhausgase, allen voran des Kohlenstoffdioxids, unerschlossen. Dass Einspar-Contracting, als privatwirtschaftliches Finanzierungsmodell, ein wirkungsvolles Instrument sein kann, dieser Entwicklung zu begegnen, wurde im Rahmen der vorliegenden Arbeit dargestellt. Personalmangel, Vorbehalte und ein nach wie vor geringer Bekanntheitsgrad wirken der Akzeptanz und ferner dem vermehrten Einsatz des Modells in Sachsen jedoch entgegen.

Auf Basis der Diskussion bisheriger Maßnahmen zur Etablierung des Modells auf kommunaler Ebene sowie der Auswertung eigens angestellter empirischer Untersuchungen, wurden abschließend Handlungsempfehlungen generiert, die den zukünftigen Einsatz des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen begünstigen können. Als

Erfolgsgarantie, wie sie das Modell des Einspar-Contracting selbst für die Kommunen bietet, können diese Handlungsempfehlung jedoch nicht dienen, denn letztlich hängt der Einsatz des Modells maßgeblich vom Willen und Interesse der beteiligten Akteure, insbesondere den Kommunen selbst, ab.

Anlagenverzeichnis

A.	Exkurse.....	XVII
A.1	Vergaberechtlicher Sonderfall des In-House-Geschäfts	XVII
A.1.1	Problemstellung.....	XVII
A.1.2	Kommunale Eigen- oder Regiebetriebe und die In-House-Vergabe	XVIII
A.1.3	Leistungsübertragung auf kommunale Unternehmen des Privatrechts	XVIII
A.2	Die Interkommunale Kooperation	XXI
A.2.1	Problemstellung.....	XXI
A.2.2	Definition interkommunale Kooperation.....	XXI
A.2.3	Einspar-Contracting in interkommunaler Zusammenarbeit	XXII
A.2.3.1	Ziele und Möglichkeiten der Kooperation.....	XXII
A.2.3.2	Denkbare Formen der Zusammenarbeit	XXIII
A.2.4	Vergaberechtliche Behandlung interkommunaler Kooperationen	XXIV
A.2.5	Fazit.....	XXV
A.3	Kommunales Intracting	XXVI
A.3.1	Definition	XXVI
A.3.2	Schematischer Ablauf der Intracting-Grundform.....	XXVI
A.3.3	Alternative Intractingformen.....	XXVII
A.3.4	Anwendungsvorzug ggü. dem klassischen Einspar-Contracting.....	XXVII
A.3.5	Vergaberechtliche Behandlung	XXVIII
B.	Leitfadengestützte Experteninterviews	XXX
B.1	Interview: Volker Otto, COFELY.....	XXXI
B.1.1	Interviewdaten.....	XXXI
B.1.2	Zusammengefasste Kernaussagen	XXXI
B.1.2.1	Aktueller Stand.....	XXXI
B.1.2.2	Potenziale	XXXII
B.1.2.3	Hemmnisse	XXXIII
B.2	Interview: Werner Sommer, SMUL	XXXIV
B.2.1	Interviewdaten.....	XXXIV
B.2.2	Zusammengefasste Kernaussagen	XXXIV
B.2.2.1	Aktueller Stand.....	XXXIV
B.2.2.2	Potenziale	XXXV
B.2.2.3	Hemmnisse	XXXV
B.3	Interview: Anonym, SSG	XXXVIII
B.3.1	Interviewdaten.....	XXXVIII
B.4	Interview: Klaus Hardraht, Rechtsanwalt.....	XXXIX

B.4.1	Interviewdaten	XXXIX
B.4.2	Zusammengefasste Kernaussagen	XXXIX
B.5	Interview mit Enrico Fori, BGAG	XLII
B.5.1	Interviewdaten	XLII
B.5.2	Zusammengefasste Kernaussagen	XLII
B.5.2.1	Aktueller Stand	XLII
B.5.2.2	Potenziale	XLIII
B.5.2.3	Hemmnisse	XLIII
C.	Fragebogen zur schriftlichen Befragung	XLV
D.	Auswertungstabelle zum Fragebogen	LIII

A. Exkurse

Nicht jede öffentliche Gebietskörperschaft bietet die idealen Voraussetzungen für die Anwendung von Einspar-Contracting oder ist gewillt, ausschließlich mit privaten Partnern zu kooperieren. Um es der Kommune dennoch zu ermöglichen, von dem Konzept des Contracting zu profitieren, eröffnen zum einen der Ansatz der interkommunalen Zusammenarbeit sowie zum anderen der des kommunalen Intracting praktikable Möglichkeiten. Neben der Vorstellung dieser beiden Ansätze soll die ggf. damit einhergehende Problematik sog. In-House-Geschäfte im europäischen Vergaberechtskontext zusammenfassend umrissen werden.

A.1 Vergaberechtlicher Sonderfall des In-House-Geschäfts

Bisher wurde in dieser Arbeit bereits ausführlich auf die Notwendigkeit, den Umfang und die Stringenz vergaberechtlicher Regelungen im Hinblick auf die Beauftragung privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Realisierung von Einspar-Contracting durch öffentliche Auftraggeber eingegangen. Im Folgenden stellt sich nun die Frage, ob und ggf. wie die vergaberechtlichen Regelungen auf die Beauftragung kommunaler Unternehmen bzw. bei der Realisierung interkommunaler Kooperationen Anwendung finden.

A.1.1 Problemstellung

Die Definition des öffentlichen Auftrags im GWB, welcher Voraussetzung für die Anwendung vergaberechtlicher Regelungen ist, setzt eine entgeltliche Vertragsbeziehung zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem Unternehmen zur Beschaffung von Leistungen voraus.²⁸¹ Daraus ergibt sich die Frage, ob die Bestimmungen des GWB auch anzuwenden sind, wenn der öffentliche Auftraggeber kein privatwirtschaftliches Unternehmen mit der Leistungserbringung beauftragt, sondern einen kommunalen Eigen- oder Regiebetrieb, eine ausgegründete privatrechtliche Gesellschaft oder eine aus interkommunaler Zusammenarbeit hervorgegangene Institution. Ein Beispiel hierfür ist das kommunale Energieversorgungsunternehmen, welches als kommunaler Eigen-/Regiebetrieb oder in Form einer durch die betreffende Kommune ausgegründeten Gesellschaft, eben dieser Kommune Energiedienstleistungen u. a. in Form von Einspar-Contracting erbringt.²⁸²

²⁸¹ Vgl. § 99 Abs. 1 GWB, i. S. d. Art. 1 Abs. 2 lit. a, 2004/18/EG.

²⁸² In der Literatur gern verwendetes Beispiel, Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2004, S.40; BAUR/MATTHEY, Contracting, 1998, S.32.

A.1.2 Kommunale Eigen- oder Regiebetriebe und die In-House-Vergabe

Bei sog. kommunalen Eigen- oder Regiebetrieben handelt es sich um rechtlich unselbstständige Organisationsformen öffentlicher Einrichtungen, welche unmittelbar oder zumindest mittelbar der Kommunalverwaltung zugehören.²⁸³ Dabei definiert CRONAUGE den Regiebetrieb als „weder rechtlich, noch leistungs- und haushaltsmäßig verselbstständigt“²⁸⁴ und ordnet diesen als Abteilung unmittelbar der kommunalen Verwaltung ein. Dementgegen kennzeichnet den Eigenbetrieb eine organisatorische und finanzwirtschaftliche Selbständigkeit ggü. der Kommunalverwaltung, ohne jedoch eine eigene Rechtspersönlichkeit zu besitzen.²⁸⁵

Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit beider Organisationsformen ist ein Auftrag einer Kommune an den eigenen Regie- oder Eigenbetrieb als verwaltungsinterne Anweisung einzustufen, da sie (die Kommune) die Leistung mit eigenen Ressourcen erbringt.²⁸⁶ Somit ist die Anwendungsvoraussetzung des § 99 Abs. 1 GWB insofern nicht gegeben, als dass es zu keinem Vertrag zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und einem (eigenständigen) Unternehmen kommt. Diese Konstellation wird in der Literatur und Rechtsprechung als In-house-Vergabe im engeren Sinn bzw. als echte In-house-Vergabe bezeichnet.²⁸⁷

A.1.3 Leistungsübertragung auf kommunale Unternehmen des Privatrechts

Im Gegensatz zu den eben behandelten kommunalen Organisationsformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche die vergaberechtliche Einordnung relativ eindeutig zulassen, nutzen Kommunen u. a. verstärkt die Möglichkeit der Ausgründung einer rechtsfähigen Körperschaft des privaten Rechts. Hierunter fallen insbesondere die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG).²⁸⁸ Hierbei gilt es zu differenzieren, ob die Kommune alle Anteile der kommunalen Gesellschaft innehat (im Folgenden wird diese Konstellation als Eigengesellschaft bezeichnet) oder nur, ne-

²⁸³ Vgl. CRONAUGE, Unternehmen, 1992, S.26, 27.

²⁸⁴ CRONAUGE, Unternehmen, 1992, S.29.

²⁸⁵ Vgl. § 1 SächsEigBG, welches in Kombination mit der *Sächsischen Eigenbetriebsverordnung* für die Führung von Eigenbetrieben sächsischer Kommunen einschlägig ist; CRONAUGE, Unternehmen, 1992, S.51.

²⁸⁶ Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2004, S.41. Dabei ist der englische Begriff *In-House-Vergabe* weitestgehend selbsterklärend. Gemeint ist also die Vergabe von Aufträgen *im eigenen Haus*, demnach mit eigenen (Verwaltungs-)Mitteln.

²⁸⁷ Vgl. KUPCZYK, In-House-Geschäfte, 2008, S. 11; WIEDEMANN, Inhouse-Vergabe, in CuR 04-2006, S.123.

²⁸⁸ Einschlägig hierfür sind zum einen das *Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)* sowie *Aktiengesetz (AktG)*; KIRCHNER, Contracting, 2004, S.41.

ben bspw. privaten Anteilseignern, „minder- bzw. mehrheitliche“ Anteile an der Gesellschaft hält.

Die sich daraus ergebende Problemstellung liegt auf der Hand: da der Anwendungstatbestand des § 99 Abs. 1 GWB durch die rechtliche Eigenständigkeit des beauftragten Unternehmens formell gegeben, aber die beauftragende Kommune möglicherweise alleiniger Gesellschafter der beauftragten Gesellschaft ist, stellt sich mithin Frage der vergaberechtlichen Einordnung.

Weil es an einer eindeutigen gesetzlichen Regelung zur Einordnung der verschiedenen Konstellationen in die Vergaberechtssystematik mangelt, gab dieser Problemfall in der jüngeren Vergangenheit ausreichend Anlass zur juristischen und fachlich-literarischen Auseinandersetzung im Hinblick auf die Abgrenzung und Einordnung der Modelle in das Vergaberechtsreglement. Als richtungsweisend für spätere problembezogene Gerichtsentscheidungen ist dabei die sog. Teckal-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 1999 anzusehen.²⁸⁹ Die bei dieser Entscheidung aufgestellten, sog. Kontroll- und Tätigkeitskriterien, anhand derer eine mögliche Ausschreibungsfreiheit der Auftragsvergabe an kommunale Beteiligungsgesellschaften zu prüfen ist, bildet die Leitlinie für die Rechtsprechung bezüglich der In-House-Vergabe in den folgenden Jahren.²⁹⁰

a) Das Kontrollkriterium

Als erstes Kriterium zur Beurteilung, ob ein Vertrag i. S. d. Art. 1 Abs. 2 lit. a Vergabekoordinationsrichtlinie 2004/18/EG (und damit § 99 Abs. 1 GWB) vorliegt, genüge es gemäß dem EuGH zwar, dass die beauftragte juristische Person verschieden von der beauftragenden Gebietskörperschaft ist, allerdings könne dies nicht gelten, wenn die betreffende „Gebietskörperschaft über fragliche Person [das beauftragte Unternehmen, Anm. v. A.S.] eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen“²⁹¹. Inzwischen wurde dieses Urteil bestätigt und präzisiert, sodass ein Auftrag nach den Grundsätzen

²⁸⁹ Vgl. EuGH, C-107/98. Der EuGH hatte zu beurteilen, ob die Beauftragung einer aus mehreren Gemeinden bestehenden Konsortialgesellschaft, mit dem Betrieb von Heizungsanlagen, der Brennstofflieferung und Anlagenoptimierung in kommunalen Gebäuden, durch die italienische Gemeinde Viano, ohne vorheriges öffentlich gemachtes Ausschreibungsverfahren rechtmäßig war. Als Kläger trat der private Dienstleister Teckal Srl auf, welcher bis dato mit den betreffenden Tätigkeiten beauftragt war und die ausschreibungsfreie Vergabe nach Auslaufen seines Vertrages mit der Gemeinde an das Konsortium als unrechtmäßig ansah. Vgl. zur Erörterung der Entscheidung in der Rechtssache Teckal Srl.: KUPCZYK, In-House-Geschäfte, 2008, S.14; WIEDEMANN, Inhouse-Vergabe, in CuR 04-2006, S.123 ff; KIRCHNER, Contracting, 2004, S.43 ff.

²⁹⁰ Siehe dazu Fallbehandlung in: KUPCZYK, In-House-Geschäfte, 2008, S.15 ff.

²⁹¹ EuGH, C-107/98, Rn. 50. Dabei beruhte die Entscheidung auf der im betreffenden Jahr noch aktuellen Richtlinie 93/36/EWG, deren Regelungen inzwischen in der Richtlinie 2004/18/EG aufgegangen sind.

der Richtlinie 2004/18/EG öffentlich ausgeschrieben werden muss, solange es sich nicht um eine reine Eigengesellschaft ohne jegliche Privatbeteiligung handelt, denn nur in dieser Konstellation kann von einer Kontrolle, wie über die eigene Dienststelle ausgegangen werden.²⁹²

Ist angedacht eine öffentlich gehaltene Aktiengesellschaft mit der Leistungserbringung zu beauftragen, stellt es sich, insbesondere ob der dem Verwaltungsrat einer AG eingeräumten Handlungsfreiheiten und Bevollmächtigungen, als schwierig dar.²⁹³ So kann zwar nicht grundsätzlich das Vorliegen einer In-house-Vergabe verneint werden, jedoch ist in diesen Fällen eine dezidierte Einzelfallentscheidung unter Beachtung aller jeweiligen Umstände nötig. Entscheidend sei vor allem der Grad der Bindung zwischen Gebietskörperschaft(en) und dem Auftragnehmer.²⁹⁴

b) Das Tätigkeitskriterium

Neben dem Kontrollkriterium verweist der EuGH in der Teckal-Entscheidung, zur Beurteilung des Vorliegens eines ausschreibungsfreien In-house-Geschäfts, weiterhin auf die Frage, ob „diese Person [die betreffende Gesellschaft] zugleich ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft oder die Gebietskörperschaften verrichtet, die ihre Anteile innehaben.“²⁹⁵ Dabei lässt sich das Kriterium der wesentlichen Tätigkeit ausdrücklich nicht anhand eines fixen Prozentsatzes der kommunal-beauftragten Umsätze am Gesamtunternehmensumsatz der betreffenden Gesellschaft beurteilen.²⁹⁶ Viel mehr ist von Belang, ob der Anteil andere Tätigkeiten am Markt als nebensächlich einzustufen ist und mithin von einer funktionalen Einheit zwischen öffentlichem Auftraggeber und dem Unternehmen auszugehen ist.²⁹⁷

²⁹² Dass dies nicht ausschließlich zur zweifelsfreien Einstufung als ausschreibungsbefreites In-house-Geschäft ausschlaggebend ist, sondern darüber hinaus auch gesellschaftsrechtliche Regelungen (bspw. Gesellschaftszweck und –Satzung) im jeweiligen Einzelfall Beachtung finden müssen, argumentiert WIEDEMANN unter Berufung auf das Urteil des EuGH vom 11. Januar 2005 in der Rechtssache *Stadt Halle / ARGE TREA Leuna* (EuGH, C-26/03). Vgl. WIEDEMANN, Inhouse-Vergabe, in CuR 04-2006, S.124.

²⁹³ Vgl. KIRCHNER, Contracting, 2004, S.48.

²⁹⁴ Vgl. KUPCZYK, In-house-Geschäfte, 2008, S.42.

²⁹⁵ EuGH, C-107/98, Rn.50.

²⁹⁶ Vgl. WIEDEMANN, Inhouse-Vergabe, in CuR 04-2006, S.126. Dabei beruft sich der Autor auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache *Carbotermo* (EuGH, C-340/04) des Jahres 2006.

²⁹⁷ Vgl. KUPCZYK, In-house-Geschäfte, 2008, S.36, 37. Ebenfalls unter Bezug auf Urteil in der Rechtssache *Carbotermo* (EuGH, C.340/04).

A.2 Die Interkommunale Kooperation

A.2.1 Problemstellung

Die Anwendung des Energiespar-Contracting ist nicht in jedem Fall sinnvoll und möglich. Unter anderem sind dabei auch Umfang, Struktur und Nutzung des betreffenden kommunalen Gebäudebestandes maßgebend.²⁹⁸ Denn je geringer das vorhandene bauliche, technische sowie organisatorische Einsparpotenzial ist, desto weniger wird sich ein Einspar-Contracting mit einer oftmals gewünschten Laufzeit unter zehn Jahren sinnvoll realisieren lassen. Auf der anderen Seite gilt es für die einzelne Kommune zwischen Nutzen aus der Anwendung des Einspar-Contracting und dem damit einhergehenden Verwaltungsaufwand abzuwägen. Schließlich entsteht jener gewisse Verwaltungsaufwand für den gesamten Prozess der Ausschreibung, Vergabe, Projektbetreuung. Die dafür benötigten personellen Ressourcen innerhalb der einzelnen Kommunalverwaltung sind oftmals nicht vorhanden oder verursachen zusätzliche Kosten. In Summe ergibt sich damit eine wesentliche Hemmschwelle, welche die Anwendbarkeit des Einspar-Contracting insbesondere in kleineren Kommunen erschwert. Eine interkommunale Kooperation kann dabei ein Lösungsweg sein, die genannten Hemmnisse zu umgehen.

A.2.2 Definition interkommunale Kooperation

Bei der interkommunalen Kooperation handelt es sich um eine Form der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.²⁹⁹ Dabei erweist sich eine interkommunale Zusammenarbeit i. d. R. dann als sinnvoll, wenn es sich um öffentliche Aufgaben handelt, die von einzelnen, zumeist geographisch benachbarten, Kommunen gar nicht, nur unter erschwerten Bedingungen oder mit dem verstärktem, oftmals unwirtschaftlichen Einsatz von Finanzmitteln erledigt werden können.³⁰⁰ Darüber hinaus existieren öffentliche Aufgaben, welche dem Grundprinzip nach eine regionalübergreifende Zusammenarbeit von Kommunen zu deren Erfüllung verlangen.³⁰¹ Dabei reicht die Spannweite der rechtlich normierten und nicht normierten kommunalen Kooperationen von der Beratung und dem Wissensaustausch, über vertragliche Vereinbarungen bis hin zu gemeinsamen

²⁹⁸ Diese Überlegung ist sinngemäß auch auf Nutzung von Einspar-Contracting für die kommunale Straßenbeleuchtungsinfrastruktur übertragbar.

²⁹⁹ Bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit ist für die Kommunen im Freistaat Sachsen das SächsKomZG einschlägig.

³⁰⁰ Vgl. SCHMIDT, Kommunale Kooperation, 2005, S.9 f.

³⁰¹ Vgl. ILS, Interkommunale Kooperation, 1994, S.10.; Schmidt, Kommunale Kooperation, 2005, S.10. Genannt werden typischerweise die öffentlichen Aufgaben im Bereich des regionalen (Personennah-) Verkehrs, Wasserver- und Entsorgung oder bspw. das Krankenhauswesen.

Gründung privat- oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften.³⁰² Ein Beispiel hierfür ist die Nutzung einer gemeinsamen Verwaltungsstruktur, so eine der betreffenden Nachbargemeinden deutlich größer ist und daher bereits über eine leistungsfähigere Verwaltungsstruktur verfügt, als die benachbarten kleineren.³⁰³

Das grundsätzliche Ziel kommunenübergreifender Zusammenarbeit lässt sich mithin als Bestrebung nach Steigerung der Leistungsfähigkeit bzw. Optimierung von Verwaltungs- bzw. zweckgebundenen Organisationsstrukturen bei der Erledigung öffentlicher Aufgaben definieren. Dabei sollen diese Verwaltungsstrukturen aus Effizienzgründen oftmals zentralisiert, jedoch daneben bspw. auch ein möglicherweise vorhandenes, wirtschaftliches Risiko auf mehrere Schultern verteilt sowie ebenfalls vorhandenes, aber dezentral verteiltes Know-how gemeinsam genutzt werden.

A.2.3 Einspar-Contracting in interkommunaler Zusammenarbeit

A.2.3.1 Ziele und Möglichkeiten der Kooperation

Grundsätzlich soll mit der Bildung über mehrere Kommunen gestreuter Gebäudepools erreicht werden, dass erstens eine größeren Anzahl von Objekten in das Gesamtprojekt zur Energie- und damit Kosteneinsparung einbezogen werden kann, auch wenn einzelne Objekte des Pools allein im Rahmen des Contracting nicht wirtschaftlich optimiert werden könnten.³⁰⁴ Zum anderen ergibt sich die Möglichkeit, die sog. Nebenkosten des Projektes, also den personellen und finanziellen Einsatz, durch Zentralisierung von Planung, Ausschreibung, Vergabe, Projektabwicklung sowie der Betreuung während und nach der Hauptleistungsphase, im Verhältnis zum finanziellen Gesamtvolumen des Contractingprojektes selbst zu senken.³⁰⁵ Nicht vergessen werden sollte zudem der interkommunale Erfahrungsaustausch, welcher den Einstieg einzelner, bisher auf diesem Gebiet unbedarfter, Kommunen in das Thema energetischen Managements bzw. energetischer Optimierung kommunaler Infrastruktur, insbesondere unter Zuhilfenahme des Contracting, erleichtert.

³⁰² Zu nennen sind dabei insbesondere: die GmbH als wichtigste privatrechtliche Kooperationsform in diesem Zusammenhang. Öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse können insbesondere in Form von kommunalen Arbeitsgemeinschaften, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträgen, Zweck- und Planungsverbänden sowie Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgen. Vgl. detaillierte Darstellung in: ILS, Interkommunale Kooperation, S. 12-15. Das SächsKomZG normiert dabei die Formen der Verwaltungsverbände und -gemeinschaften, Zweckverbände und -vereinbarungen.

³⁰³ Vgl. SCHLEER, Kommunalpolitik, 2003, S.293; Ausführungen zur Verwaltungsgemeinschaften S.295ff.

³⁰⁴ Vgl. zur Ausführungen zur Bildung von Objektpools im Rahmen des Einspar-Contracting: Kap. 3.3.1.

³⁰⁵ Vgl. dazu das Resümee aus dem Praxisbeispiel: KEA, IKEC, S.36ff.

A.2.3.2 Denkbare Formen der Zusammenarbeit

Auch wenn eine interkommunale Zusammenarbeit zur Realisierung eines Einspar-Contractingprojektes aus den gleichen Intentionen heraus angestrebt wird, wie die interkommunaler Kooperation generell, lässt es sich doch nicht bzw. nur sehr schwer in die rechtliche normierten Formen der Zusammenarbeit einordnen. Am ehesten wäre eine kommunale Arbeitsgemeinschaft denkbar, welche aufgrund des Mangels einer eigenständigen Rechtspersönlichkeit mit dem geringsten Gründungsaufwand verbunden, allerdings auch ohne rechtsverbindliche Kompetenzen ausgestattet ist.³⁰⁶ In einer solchen Arbeitsgemeinschaft, die hauptsächlich den Zweck der Koordinierung und Planung verfolgen dürfte, könnten kompetente Vertreter aus den beteiligten Kommunen und außerkommunale Entscheidungsträger eingebunden werden.³⁰⁷

Eine Ausgründung in eine juristisch eigenständige Person oder einen Zweckverband, zur energetischen Optimierung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäudebestände ist ebenfalls denkbar. So dieses Unternehmen allerdings selbst als Contractor tätig werden soll, bedarf es unter Umständen Beachtung des europäischen Vergaberechtsregimes.³⁰⁸ Ebenso ist die Einbeziehung von Zweckverbänden möglich, welche bisher den Zweck der regionsübergreifenden Energieversorgung verfolgen.

Schlussendlich besteht daneben stets die Möglichkeit, ohne den Zusammenschluss in einer rechtlich normierten Kooperationsform, auch unter Zuhilfenahme eines externen Unternehmens zur Beratung und Koordinierung der interkommunalen Kommunikation, zusammenzuarbeiten.³⁰⁹

³⁰⁶ Vgl. FES, Arbeitsgemeinschaft, 1996, S.1 f.

³⁰⁷ Vgl. Argumentation zur Errichtung eines Gewerbegebietes in interkommunaler Kooperation in: ILS, Interkommunale Kooperation, S.13.

³⁰⁸ Vgl. zur Problematik der In-House-Vergabe: Kap. A.1.1.

³⁰⁹ Vgl. KEA, IKEC, S.15. Verwiesen wird an dieser Stelle auch auf die in vielen Bundesländern bereits tätigen Energieagenturen, welche überwiegend die interkommunale Kommunikation, den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung innovativer energetischer Modelle unterstützen. Für den Freistaat Sachsen sei hierbei die Sächsische Energieagentur GmbH genannt, durch welche mit dem sog. *Kommunalen Energie-Dialog Sachsen* eine eigens auf interkommunale Informationsvermittlung und Energiearbeit sowie den Erfahrungsaustausch abgestellte Plattform initiiert wurde. Vgl. SAENA, KEDS-Informationen, URL: <http://www.keds-online.de/Informationen/keds-informationen.html>, 2010.

A.2.4 Vergaberechtliche Behandlung interkommunaler Kooperationen

Eine grundsätzliche Befreiung von der Ausschreibungspflicht besteht für interkommunale Kooperation nur insoweit, als dass rein hoheitliche, auf sog. ausschließlichen Rechten beruhende, Aufgabenbereiche von einem öffentlichen Auftraggeber auf eine von ihm verschiedene öffentliche Einrichtung übertragen werden.³¹⁰ Dies schließt Kooperationen mehrerer öffentlicher Auftraggeber zur gemeinsamen Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, bspw. in Form eines Zweckverbandes (ohne private Beteiligung), mit ein. Begründung findet diese Einordnung in dem Umstand, dass die Erfüllung rein hoheitlicher Aufgaben dem öffentlichen Auftraggeber vorbehalten bleibt und diese, aufgrund des Mangels einer Wettbewerbssituation, mithin nicht als Konkurrent des Privaten auftritt.³¹¹

Beabsichtigt ein öffentlicher Auftraggeber einem anderen eine Leistung zu vergeben, die nicht rein hoheitlicher Natur und somit auch von privatwirtschaftlichen Unternehmen zu erbringen ist, tritt die öffentliche Hand in eine Wettbewerbssituation mit dem Privaten ein, was eine grundsätzliche Beachtung des Vergaberechtsreglements bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge impliziert.³¹² Soll in diesem Zusammenhang eine juristische Person des privaten Rechts beauftragt werden, an der mehrere, aber insgesamt ausschließlich öffentliche Auftraggeber beteiligt sind, dienen gleichwohl die Beurteilungskriterien der In-house-Vergabe (Kontroll- und Tätigkeitskriterium) als maßgebend für die Frage nach einer möglichen Ausschreibungspflicht.³¹³

Bei der Kooperation mehrerer Kommunen auf vertraglicher Basis, einer sog. Zweckvereinbarung, gilt es zu differenzieren, ob eine reine Aufgabenausführung mit Beschaffungscharakter oder eine Übertragung der Aufgabe mitsamt der dem Auftraggeber bis

³¹⁰ Vgl. § 100 Abs. 2 lit. g, nach Maßgabe des Art. 18 2004/18/EG. In diesen Fällen kann kein Wettbewerb existieren, der einer Vergaberegulierung unterworfen ist, weil Private diese Leistungen nicht erbringen können. Als Beispiel hierfür nennt PORZ den Hygiene- oder Rettungsdienstbereich. Vgl. Porz, In-House-Geschäfte, in Sachsenlandkurier, 4/05, S.175.

³¹¹ Vgl. KUPCZYK, In-house-Geschäfte, 2008, S.46.

³¹² Vgl. WIEDEMANN, Inhouse-Vergabe, in CuR 04-2006, S.128; KUPCZYK, In-house-Geschäfte, 2008, S.47. Darauf verwies zudem der EuGH in seiner Entscheidung zur *Rechtssache Teckal Srl (C-107/98)*, wonach ein öffentlicher Auftrag grundsätzlich auch dann vorläge, wenn die beauftragte Einrichtung selbst öffentlicher Auftraggeber sei. Vgl. Rn. 51 des Urteils.

³¹³ Vgl. So kann bspw. auch in dieser Konstellation der sog. gemischt-öffentlichen Einrichtung (z. B. GmbH oder Zweckverband), ohne private Beteiligung, das geforderte Kontrollkriterium erfüllt sein, da auch bei nur minderheitlicher Beteiligung einer einzelnen Kommune an einer öffentlichen Einrichtung mit ausnahmslos kommunalen Anteilseignern, von einer gemeinsamen Kontrolle wie über die eigene Dienststellen ausgegangen werden kann. Vgl. hierzu die Ausführungen: PORZ, In-House-Geschäfte, in Sachsenlandkurier, 4/05, S.174.

dato obliegenden Zuständigkeiten und Verantwortungskompetenz erfolgt.³¹⁴ Entgegen der delegierenden, vollständigen Übertragung mitsamt der Zuständigkeit über die Aufgabe, ist die mandatierende Zweckvereinbarung grundsätzlich dem Vergaberecht zu unterwerfen, da für die reine Aufgabenerfüllung i. d. R. ein Markt vorliegt, auf welchem auch private Teilnehmer teilnehmen können.

Ebenfalls auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages basierend bietet die bereits im Kapitel A.2.3.2 behandelten Arbeitsgemeinschaften, an welchen neben öffentlichen Vertragspartnern auch natürliche bzw. juristische Personen beteiligt sein können, keinen Ansatzpunkt zur Anwendung des Vergaberechtes. Dies liegt darin begründet, dass die öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaft weder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, noch verbindlich kommunale Aufgaben an die Arbeitsgemeinschaft übertragen werden. Mithin liegt keine Beschaffungstätigkeit vor, womit es zu keiner Anwendung des Vergaberechtes kommen kann.³¹⁵

A.2.5 Fazit

Nicht nur für sehr kleine Kommunen bieten sich die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Realisierung von Contracting-Projekten an, um zum einen durch Erfahrungs- und Know-how-Austausch den Einstieg in die Thematik zu erleichtern und zum anderen die Organisationsabläufe durch entstehende Synergieeffekte erheblich effizienter und zu gestalten. Denn werden große Teile der vorbereitenden und projektbegleitenden Tätigkeiten zentralisiert bzw. nach jeweiligen Kompetenzen, freien Kapazitäten und Leistungsfähigkeiten innerhalb einer Kooperation verteilt, führt dies fast zwangsläufig zu Einsparungen im Bereich der projektbezogenen Verwaltungskosten.

³¹⁴ Die Fälle werden als mandatierende (Übertragung der reinen Aufgabenerledigung) sowie delegierende (Übertragung der gesamten Zuständigkeit für die Aufgabe) Zweckvereinbarung unterschieden. Vgl. WIEDEMANN, Inhouse-Vergabe, in CuR 04-2006, S.128, 129; ebenso: PORZ, In-House-Geschäfte, in Sachsenlandkurier, 4/05, S.174.

³¹⁵ Vgl. WIEDEMANN, Inhouse-Vergabe, in CuR 04-2006, S.129. Zur Arbeitsgemeinschaft FES, Arbeitsgemeinschaft, 1996, 1 f.

A.3 Kommunales Intracting

Ein interessantes Modell für mittelgroße bis große Gemeinden und Städte, besonders zur Umsetzung kleinerer Einsparmaßnahmen oder bei etwaigen Vorbehalten gegenüber der Einbeziehung bzw. gänzlichen Leistungsübertragung auf Dritte, seitens der kommunalen Entscheidungsträger, ist das sog. Intractingmodell.³¹⁶

A.3.1 Definition

Die Zielstellung und der Modellaufbau sind dem Contracting sehr ähnlich. Das heißt, es sollen energieeinsparende Maßnahmen mittels einer zentral gesteuerten Planung, Finanzierung und Maßnahmenrealisierung an kommunalen Liegenschaften durchgeführt werden. Die Refinanzierung der getätigten Investitionen zur Energieeinsparung erfolgt über den Kapitalrückfluss eingesparter Energiekosten. Im Gegensatz zum klassischen Contractingmodell tritt an die Stelle des Contractors zur integrierten Leistungserbringung eine interne Verwaltungseinheit der betreffenden öffentlichen Körperschaft.³¹⁷

A.3.2 Schematischer Ablauf der Intracting-Grundform

Durch den Wegfall der externen, privatwirtschaftlichen Kapitalbeschaffung, erfolgt die Finanzierung haushaltsintern. Dabei steht im Grundmodell des Intracting regelmäßig ein sog. Einsparfonds im Zentrum des Modells. Dieser bedarf zu Beginn des Projektes einer Speisung durch vorhandene Haushalts- oder mögliche Fördermittel, um eine Anschubfinanzierung für die ersten Einsparinvestitionen zu ermöglichen. Im Anschluss daran wird dieser Fonds laufend durch die eingesparten Energiekosten der bereits getätigten Investitionen gespeist, um weitere Einsparmaßnahmen (teil-) finanzieren zu können. Nach einer gewissen Zeitperiode, welche sich an der Amortisationsdauer der ersten Einsparinvestition orientiert, trägt sich das Modell durch die jährlich kumulierten Energiekosteneinsparungen selbst.³¹⁸

Die Planung, Koordinierung und Finanzierung zeichnen i. d. R. Hochbau- sowie Umweltamt (so vorhanden) verantwortlich, welche zumeist in enger Abstimmung mit der Kämmerei tätig sind.³¹⁹ Dabei verbleiben auf der anderen Seite die jeweiligen Haushaltsstellen bzw. Fachämter mit durch diese genutzten und verwalteten Liegenschaften,

³¹⁶ Auch als *verwaltungsinternes Contracting* oder *Stuttgarter Modell* bezeichnet.

³¹⁷ Vgl. MBW, Einspar-Contracting, 1999, S.27.

³¹⁸ Vgl. BENKE, Intracting, 2005, S.1; WUPPERTAL INSTITUT, Kommunales Intracting, 1998, S. 18ff, Ausführungen zur Erläuterung der Modellanwendung in Stuttgart.

³¹⁹ Vgl. dazu die Übersichtsmatrix zu Intractingformen in: WUPPERTAL INSTITUT, Kommunales Intracting, 1998, S.33 ff,

ähnlich einem Contractingnehmer. Sie bezahlen grundlegend die vor Durchführung der Energiesparmaßnahme angefallene Energiekostenbaseline weiter, bis zu vollständigen Amortisation der Investition. Danach werden Sie ggf. an den Einsparungen beteiligt.

A.3.3 Alternative Intractingformen

Neben der eben beschriebenen Grundform des verwaltungsinternen Contracting existieren weitere Ausprägungen des Modells. Beim sog. Profitcenter-Modell erfolgt die Bündelung aller Energie-relevanten Aufgaben, angefangen beim Energiemanagement, über die energetische Bewirtschaftung, bis hin zur Planung und Realisierung energetischer Einsparinvestitionen, innerhalb der Kommunalverwaltung in einer separaten Verwaltungseinheit mit eigenem Haushalt. Das Modell der unechten Privatisierung ist gekennzeichnet durch die Ausgründung einer wirtschaftlich eigenständigen juristischen Person, z. B. einer GmbH, zum Zwecke der energetischen Bewirtschaftung und Durchführung von Intractingmaßnahmen. Dabei ist die betreffende öffentliche Körperschaft alleiniger Gesellschafter und behält somit maximalen Einfluss auf die Handlungsweise des Unternehmens, zugunsten ihrer selbst.³²⁰

A.3.4 Anwendungsvorzug ggü. dem klassischen Einspar-Contracting

Das wichtigste Differenzierungskriterium des Intracting gegenüber dem Einspar-Contracting kann aus der Sicht der Kommunalverwaltung zu dessen vermeintlich größtem Vorteil werden: Die Nichteinbeziehung eines privaten Contractors zerstreut erstens womöglich vorhandene Vorbehalte gegenüber jeglicher Arten der Privatisierung öffentlicher Aufgaben, insbesondere wenn es um längerfristig vertragliche Bindungen geht, wie es beim Contracting der Fall ist.³²¹ Zweitens entfallen die Wagnis- und Gewinnzuschläge an den Contractor bei interner Durchführung. Als dritter wichtiger Faktor kann der mit der Vorbereitung, Ausschreibung und Begleitung von Contractingaufträgen verbundene Verwaltungsaufwand gesehen werden, welcher insbesondere bei kleineren Vorhaben die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens gefährden kann. Schlussendlich gilt es auch die mögliche Befürchtung der Entmündigung bzw. des Verlustes eigenen Know-

³²⁰ Vgl. Ausführungen zur Differenzierung der Intractingformen in: MBW, Einspar-Contracting, 1999, S.27, 28; WUPPERTAL INSTITUT, Kommunales Intracting, 1998, S.16ff. Zu weiterführenden Vertiefung in die Thematik ist die letztgenannte Quelle empfehlenswert.

³²¹ Vgl. dazu die Betrachtung möglicher Hemmnisse bezüglich der Nichtumsetzung vorhandener Effizienzpotenziale: BENKE, Intracting, 2005, S.1.

hows oder Arbeitsplatzes seitens des kommunalen Verwaltungspersonals zu beachten.³²²

Dementgegen lässt sich jedoch argumentieren, dass insbesondere durch die Beteiligung eines privatwirtschaftlichen Contractingunternehmens technische und wirtschaftliche Expertise in Richtung der Kommunalverwaltung transferiert werden kann, welche auch über die Laufzeit des Kontraktes hinaus bestehen bleibt und die Vorbereitung und Durchführung weiterer Maßnahmen begünstigt. Darüber hinaus besteht der Vorteil der privatwirtschaftlichen Kapitalbeschaffung und damit des Wegfalls der Notwendigkeit zur Bereitstellung einer Anschubfinanzierung innerhalb des öffentlichen Haushalts, welche für das Ingangsetzen einer Intractingmaßnahme notwendig ist. Mithin sollten auch die Faktoren Risikoübertragung auf den Contractor und Personalentlastung des öffentlichen Verwaltungsapparates mit in die Abwägung zur Entscheidung zwischen den Modellen mit einbezogen werden.³²³

A.3.5 Vergaberechtliche Behandlung

Abschließend gilt es nun zu beurteilen, was Kommunen, welche die Möglichkeiten des Einspar-Contracting bzw. Intracting in interkommunaler Zusammenarbeit nutzen wollen, im Hinblick auf die geltenden Vergaberechtsvorschriften beachten müssen. Die Vergabe klassischer Einspar-Contractingaufträge an privatwirtschaftliche Unternehmen ist grundsätzlich ausschreibungspflichtig, da es sich hierbei in keinem denkbaren Fall um eine Form der In-House-Vergabe handelt. Stattdessen hat nach den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Bieter ein Ausschreibungsverfahren zu erfolgen.

Eine Kommune kann ihre Eigen- und Regiebetriebe i. d. R. vorbehaltlos, ohne Ausschreibungsverfahren, mit der Realisierung von Energieeinsparmaßnahmen in Form des Contracting beauftragen. So es sich um eine privatrechtliche Form eines kommunalen Unternehmens mit eigener juristischer Person handelt, liegt eine Ausschreibungsfreiheit regelmäßig nur vor, wenn keinerlei privates Kapital in die Gesellschaft eingebracht wurde oder wird, die Gesellschaft nahezu ausschließlich für die öffentliche Hand tätig ist und keine sonstigen gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Beurteilung als funktional zur betreffenden Kommune gehörig entgegen stehen. Gründet die Kommune eine

³²² Vgl. MBW, Einspar-Contracting, 1999, S.29; WUPPERTAL INSTITUT, Kommunales Intracting, 1998, S.3 f.

³²³ Vgl. Kap. 3.1.3

Gesellschaft mit dem ausschließlichen Gesellschaftszweck der energetischen Optimierung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude neu oder beauftragt sie einen bestehenden kommunalen Energieversorger, dessen Gesellschaftsanteile ausschließlich durch die öffentliche Hand gehalten werden und der nahezu ausschließlich kommunale Objekte mit Energie versorgt, ist regelmäßig eine ausschreibungsfreie In-house-Konstellation gegeben.³²⁴ Kommunales Intracting bleibt im Übrigen von der Pflicht zur Ausschreibung befreit, da es sich um eine rein verwaltungsinterne Organisations- und Finanzierungsmodell handelt und demnach kein öffentlicher, vergabepflichtiger Vertrag im Sinne des Gesetzes vorliegt.

Nichtsdestotrotz obliegt es der Kommune, im Einzelfall genau zu kalkulieren, ob es wirtschaftlich sinnvoll ist, Einspar-Contracting im Rahmen einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft zu Nutzen oder auf verwaltungsinterne bzw. In-house-Modelle zurückzugreifen. Dabei gilt es abzuwägen, ob der geringere Aufwand für den Ausschreibungsprozess sowie die eingesparten Gewinn- und Risikozuschläge bei Nichteinbeziehung privater Contractoren die ÖPP-immanenten Vorteile aufwiegen können. Vor allem der Einspargarantieaspekt ist dabei nicht zu unterschätzen. Denn für die Einhaltung der vorab kalkulierten Energiekosteneinsparungen garantiert i. d. R. der private Dienstleister und wird dadurch regelmäßig bestrebt sein, diese einzuhalten. Dementgegen liegt das Risiko der Einhaltung kalkulierter Zielwerte der Kosteneinsparungen rein verwaltungsinterner Maßnahmen bei der öffentlichen Hand selbst. Dies kann im ungünstigsten Fall dazu führen, dass die Überschreitung der prognostizierten Energiekosten zu keinen ernststen wirtschaftlichen Konsequenzen führt und mithin ein gewisser Zwang zur Einhaltung der kalkulierten Kosteneinsparung nicht vorliegt.

³²⁴ Dabei richtet sich die Auftragsvergabe durch kommunale Energieversorgungsunternehmen nach der Maßgabe der *Sektorenrichtlinie 2004/17/EG* bzw. der *Sektorenverordnung (SektVO)*.

B. Leitfadengestützte Experteninterviews

Nachfolgend findet sich die Dokumentation der durchgeführten Experteninterviews. Dabei erfolgt jeweils zu Beginn die Angabe von Daten und Informationen zu Interviewdatum, -ort, -partner und -zielstellung. Anschließend folgen die auf Grundlage der Gesprächsnotizen formulierten Kernaussagen der jeweiligen Gespräche. Um Informationsverlust oder fehlerhafte Interpretationen zu vermeiden wurden den Interviewpartnern die jeweils formulierten Zusammenfassungen im Nachgang des Interviews vorgelegt, um deren Zustimmung zur Veröffentlichung zu erhalten.

Akteure	Stellvertreter	Absatznummer
Anbieter	Cofely Deutschland GmbH	B.1
Administration	SMUL	B.2
Nachfrager	SSG	B.3
Unabhängige Experten	Rechtsanwalt, Tätigkeitsbereich öffentliches Recht	B.4
	Pro Contracting e. V.	B.5

Tab. 6 – Übersicht Interviewpartner

B.1 Interview: Volker Otto, COFELY

B.1.1 Interviewdaten

Datum / Uhrzeit	04.03.2010 / 10:00 – 11:30 Uhr
Ort	Cofely Deutschland GmbH – Niederlassung Dresden, Zinnwalder Str. 27 01277 Dresden
Interviewpartner	Dipl.-Ing. Volker Otto, Niederlassungsleiter Dresden, Geschäftsbereich Facility Services
Unternehmen	Cofely Deutschland GmbH, Unternehmensgruppe GDF SUEZ
Ziel des Interviews	Erfahrungswerte aus Sicht eines engagierten Energiedienstleisters / Contractors bezüglich derzeitiger Nutzung, Akzeptanz, vorhandener Anwendungshemmnisse sowie möglicher Potenziale des Einspar-Contractingmodells in sächsischen Kommunen.

B.1.2 Zusammengefasste Kernaussagen

B.1.2.1 Aktueller Stand

- Insbesondere größere Städte tendieren aktuell eher zur Eigenbesorgung, anstatt zur Beteiligung privatwirtschaftlicher Contractoren. Zudem werden Maßnahmen nur selten umgesetzt.
- Weder das Energieliefer-Contracting, noch das Einspar-Contracting finden in sächsischen Kommunen derzeit verbreitet Anwendung.
- Im Hinblick auf die Möglichkeiten der Nutzung von Einspar-Contracting scheinen seitens kommunaler Entscheidungsträger oftmals wenig fundierte Kenntnisse über das Modell sowie auch ein gewisses Desinteresse zu herrschen. Ein möglicher Grund hierfür könnte die Selbstwahrnehmung der Kommunalverwaltung sein, Aufgaben, wie die Durchführung nachhaltiger Einsparmaßnahmen am eigenen Gebäudebestand, auch ohne die Zuhilfenahme externer Contractoren, selbständig und auf konventionelle Weise mindestens ebenso gut bewerkstelligen zu können.
- Bei dem SAENA Führungskräfte-Workshop „Energieeinspar-Contracting – Energieeffizienz in kommunalen Gebäuden effektiv erreichen“, welches auf

die Information kommunaler Entscheidungsträger zum Thema abzielte, bestand scheinbar nur ein sehr zurückhaltendes Interesse seitens der Teilnehmer.

B.1.2.2 Potenziale

- Grundsätzlich ist Einspar-Contracting auch in Gebäuden / Gebäudeteilbeständen mit weniger als 200.000€ Energiekosten p.a. interessant und realisierbar. Jedoch muss dabei der Aufwand für Potenzial-/Grobanalyse sowie für die Teilnahme am Ausschreibungswettbewerb ins Verhältnis zum Auftragsvolumen gesetzt werden. Kleinere Projekte könnten bspw. im Wege der freihändigen Vergabe erschlossen werden. Hierbei ist es notwendig, die Maßnahmen pragmatisch durchführen zu können.
- Unter Umständen stellt sich die zeit- und kostenintensive Analysephase damit als Hindernis dar. Allein eine stichhaltige Grobanalyse, welche zumeist als kostenfrei von den Kommunen vorausgesetzt wird, kann abhängig vom Projektumfang enorme Kosten seitens des Contractors verursachen. Diesbezüglich ist der Aufwand ins Verhältnis zur Chance der Auftragsakquise zu setzen bzw. wäre u.U. eine Vergütung der Aufwendungen des Contractors erforderlich. Insbesondere bei großvolumigen Projekten kann eine Grob- und Feinanalyse (abhängig von 1- oder 2-stufigen Verfahrensabläufen) einen Zeitraum von einem Jahr oder länger beanspruchen sowie Kosten im vier- bis sechsstelligen Eurobereich verursachen. Entscheidet sich die Kommune letztlich doch bspw. für die Eigenbesorgung, bleibt der Contractor in der Regel auf dem Großteil der entstandenen Kosten sitzen.
- Schlussendlich bedarf es derzeit einer deutlich vereinfachten Prozedur zur Realisierung von Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen. Bedingt durch die vertraglich zugesicherte Einspargarantie trägt das Erfolgsrisiko gänzlich der Contractor. Dahingegen trägt der Contractingnehmer praktisch „nur“ das Insolvenzrisiko des Contractors, wenn keine Absicherung mittels Bürgschaft erfolgt, und ggf. das Risiko von zu seinen Ungunsten zu lang kalkulierter Vertragslaufzeiten. Diesem Umstand sollte auch aus vergaberechtlicher Sicht Rechnung getragen werden.
- Das Potenzial zur Nutzung von Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen ist vorhanden. Mit stärkeren wirtschaftlichen Zwängen (z. B. sinkende Steuereinnahmen) wird es zukünftig auch als Instrument zur Finanzierung von Energieeinsparmaßnahmen, und damit zur dringend notwendigen Realisierung

von Neu- oder Ersatzinvestitionen im kommunalen Gebäudebestand, deutlich relevanter werden.

B.1.2.3 Hemmnisse

- Neben fundiertem Wissen über das Einspar-Contractingmodell und dessen Möglichkeiten, mangelt es seitens der Kommunen bisher scheinbar an einem wirklichen Handlungszwang zur Realisierung von Energiekosten einsparenden Maßnahmen am eigenen Gebäudebestand.
- Dieser Handlungszwang ergäbe sich voraussichtlich entweder aus einer weiteren Verschlechterung der kommunalen Finanzlage oder ggf. aus verbindlichen administrativen Vorgaben (Land, Bund) zur Energieeinsparung, mit entsprechend geregelten Sanktionen bei deren Nichteinhaltung.
- Somit müsste die Bereitschaft zur Nutzung privatwirtschaftlicher Finanzierungsmodelle, wie es das Einspar-Contracting ist, entweder administrativ forciert werden oder sich in den Kommunen selbst entwickeln. Externe (Informations-) Initiativen von Seiten der Privatwirtschaft oder öffentlicher Institutionen haben dagegen vermutlich kaum die Möglichkeit, die Akzeptanz bzw. das Interesse nachhaltig zu erhöhen.
- In der Praxis ist dies an der fortwährend nur zögerlichen Akzeptanz von Einspar-Contracting, trotz der zahlreich veröffentlichten Leitfäden, durchgeführten Informationskampagnen (z. B. durch (teil-)öffentliche Institutionen, wie die SAENA) und insbesondere der genehmigungsrechtlichen Freistellung durch das SMI zum Anfang des Jahres 2009 ersichtlich.

B.2 Interview: Werner Sommer, SMUL

B.2.1 Interviewdaten

Datum / Uhrzeit	09.03.2010 / 09:30 – 10:30 Uhr
Ort	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Interviewpartner	Werner Sommer, Referat 52 - Gebietsbezogener Immissionsschutz, Klimaschutz
Institution	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)
Ziel des Interviews	Informationen über bisherige sowie geplante Initiativen zur Etablierung des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen sowie dabei vorhandene Hemmnisse.

B.2.2 Zusammengefasste Kernaussagen

B.2.2.1 Aktueller Stand

- Im Vergleich zu anderen Bundesländern findet das Einspar-Contractingmodell in sächsischen Kommunen bislang kaum Anwendung und Akzeptanz.
- Früheres Hemmnis der Genehmigungspflicht (Einstufung als kreditähnliches Rechtsgeschäft) wurde Anfang des Jahres beseitigt. Entgegen den Erwartungen blieb das Interesse an der Nutzung des Einspar-Contracting bislang bei den Kommunen aus.
- Das SMUL / die SAENA versuchen seit etwa 2 Jahren verstärkt, die Akzeptanz und den Einsatz von Einspar-Contracting in den Kommunen voranzubringen. Bisherige Maßnahmen waren die Bekanntgabe der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit durch das SMI, die Informationskampagnen seitens der SAENA, sowie Förderfähigkeit der Beratungskosten im Vorfeld der Ausschreibung eines Einspar-Contractingprojektes (75 %). Ein Pilotprojekt, wie es im sächsischen Aktionsplan Klima und Energie (2008) ausdrücklich genannt ist, wurde bisher noch nicht realisiert bzw. geplant.
- Größere Städte forcieren die Nutzung von Intractingmodellen, anstatt externe Unternehmen einzubinden.

- Auch im Rahmen energiepolitischer Programme, wie dem European Energy Award®, werden die Möglichkeiten des Einspar-Contracting oftmals nicht thematisiert

B.2.2.2 Potenziale

- Das SMUL hält den Einsatz eines Energiebeauftragten in den Kommunalverwaltungen für sinnvoll und wirtschaftlich tragfähig. Eine solche zentralisierte Verwaltungseinheit kann nachweislich zu verstärkten Bemühungen im Bereich Energieeinsparung- und Klimaschutz sowie zur intensiven Auseinandersetzung mit alternativen Finanzierungsmodellen, wie dem Einspar-Contracting führen.
- Die angespannte Situation kommunaler Haushalte könnte zunehmend den Anstoß geben, alternative Drittfinanzierungsformen, wie das Einspar-Contracting, zu nutzen bzw. sich damit eingehender als bisher auseinanderzusetzen.
- Eine weitere Forcierung des Einsatzes von Einspar-Contracting durch die Landesregierung ist nur bedingt möglich. Ein sinnvoller Lösungsansatz wäre ein landesweites Modellprojekt in kleineren bis mittleren sächsischen Kommunen, welches von der Planung über die Ausschreibung bis zur Umsetzung die Implementierung von Einspar-Contracting und dessen Erfolg in mehreren kleineren sächsischen Kommunen demonstriert (interkommunale Gebäudepoolbildung) und damit eine Vorbildfunktion einnimmt.
- Das Vergaberecht stellt kein echtes Hindernis für die Nutzung von Einspar-Contracting dar. Dies gilt es auch anhand eines Modellprojektes aufzuzeigen. Überdies gibt es keinen Spielraum für eine Anpassung der Schwellen zur freihändigen Vergabe bzw. weiterer relevanter Vereinfachungen in dem Bereich.

B.2.2.3 Hemmnisse

- Als mögliches Hemmnis wird die Struktur der sächsischen Kommunen gesehen. Es gibt verhältnismäßig viele kleinere Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnern. Diese bieten allein betrachtet keinen ausreichend großen Gebäudebestand bzw. ausreichend hohe Energiekosten (Verweis auf 200.000€ Energiekostengrenze zum wirtschaftlichen Einsatz von Einspar-Contracting). Dadurch ist ein wirtschaftlicher Einsatz von Einspar-Contracting kaum möglich.

- Eine interkommunale Zusammenarbeit zur Bildung von Gebäudepools wäre ein Lösungsansatz. In der Realität ist dies aber oftmals nur schwer umzusetzen.
- Trotz der verschiedenen Informationskampagnen ist nachwievor ein Informationsdefizit bzw. eine nicht vorhandene Detailkenntnis bezüglich des Einspar-Contractingmodells bei den zuständigen kommunalen Entscheidungsträgern zu vermuten. Ebenso ist stellenweise von Diskrepanzen zwischen einzelnen Ämtern in den Kommunen bezüglich der Nutzung von Einspar-Contracting ggü. der Eigenbesorgung auszugehen. Es überwiegt zuweilen nachwievor die Einstellung in Eigenbesorgung die Leistung mindestens ebenso gut zu erbringen, wie ein externer Spezialist. Unter Umständen könnten Vorbehalte gegenüber dem Einspar-Contracting auf fehlendem Detailwissen, Hörensagen und vorhandenen Befindlichkeiten, anstatt auf objektiven Argumenten beruhen.
- Als schwerwiegendes Hemmnis sind weiterhin die Energiekosten zu sehen, welche augenscheinlich immer noch nur bedingt Handlungsrelevanz seitens der Kommunen auslösen. Energiekosten dürfen nicht mehr als durchlaufender Posten im Verwaltungshaushalt behandelt werden. Steigende Energiebezugskosten werden mittelfristig zu einer partiellen Anpassung dieser Sichtweise führen, wodurch die Nutzung von Drittfinanzierungsinstrumenten zur Realisierung von Energieeinsparinvestitionen an Bedeutung für die Kommunen gewinnen sollte.
- Der eingetretene und mittel- bis langfristig absehbare demographische Wandel ist nur bedingt eine Hinderungsgrund, da die Laufzeit von Einspar-Contractingverträgen i. d. R: nur eine Laufzeit von 7-10 Jahren hat. Insbesondere den Schulen ist im Rahmen der Schulnetzplanung ein mittelfristiger Bestand zugesichert.
- Es gibt keine sachsenweite Erfassung von kommunalen Gebäudebeständen und deren Energieverbrauchskennzahlen, welche eine zentralisierte Einschätzung, Auswertung und Schwerpunktsetzung zuließe. Auch in den Kommunen selbst fehlt es oftmals noch an einem wirkungsvollen Gebäude-/Energiemanagementsystem, welche die Erhebung von Kennzahlen und deren interne Auswertung bzw. einen externen Kennzahlenvergleich erlauben würde. Dies stellt ein mögliches Hindernis für die Nutzung von Einspar-Contracting dar, da die Kommunen im Zuge der Vorbereitung und Ausschrei-

bung zunächst ihre Gebäude- und Energieverbrauchsdaten recherchieren müssen, was ohne ein zentralisiertes und effektiv arbeitendes System einen hohen Aufwand verursacht. Aus diesem Grund wurde in der Vergangenheit auch die Einführung von Energiemanagementsystemen in den Kommunen gefördert, was vermutlich aus Kostengründen (trotz Förderung muss ein Eigenanteil erbracht werden) allerdings nur verhalten angenommen wurde.

B.3 Interview: Anonym, SSG

B.3.1 Interviewdaten

Datum / Uhrzeit	-
Ort	Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG)
Interviewpartner	-
Institution	Sächsischer Städte- und Gemeindetag (SSG)
Ziel des Interviews	Informationen über bisherige sowie geplante Initiativen zur Etablierung des Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen sowie dabei vorhandene Hemmnisse.

Auf Wunsch erfolgt weder eine Nennung des Interviewpartners noch eine Wiedergabe oder Auswertung der Gesprächsinhalte.

B.4 Interview: Klaus Hardraht, Rechtsanwalt

B.4.1 Interviewdaten

Datum / Uhrzeit	11.03.2010 / 13:15 – 14:00 Uhr
Ort	Petersen Gründel Hardraht Schmidkonz Tietze Rechtsanwälte Partnerschaft, Am Waldschlösschen 4, 01099 Dresden
Interviewpartner	Klaus Hardraht, Rechtsanwalt, Tätigkeitsbereich Öffentliches Recht
Unternehmen	Petersen Gründel Hardraht Schmidkonz Tietze Rechtsanwälte Partnerschaft
Ziel des Interviews	Informationen und Erfahrungswerte über die Nutzung von Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen, insbesondere im Hinblick auf Aspekte des öffentlichen Rechts.

B.4.2 Zusammengefasste Kernaussagen

- In der Vergangenheit erfolgte eine genehmigungsrechtliche Einordnung von Contractingmodellen als kreditähnliche Rechtsgeschäfte (ähnlich dem Leasing). Eine Genehmigung wurde nicht erteilt bzw. im Einzelfall konsequent von der jeweiligen Haushaltssituation der Kommune abhängig gemacht. Dabei wurde und wird in der Regel die Eigenbesorgung ggf. mittels Aufnahme von Kommunalkrediten den ÖPP-Modellen generell vorgezogen.
- Seit dem Jahr 2009 ist das Einspar-Contracting durch das SMI als genehmigungsfähig eingestuft.
- Contracting führt mittelfristig zu einer konstant hohen Betriebskostenbelastung. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund rückläufiger Steuereinnahmen und der damit einhergehenden Verschlechterung der kommunalen Haushaltslage kritisch zu sehen (Wahrung der Leistungsfähigkeit der Kommune). Im Gegensatz dazu liegt ein Insolvenzrisiko der öffentlichen Hand praktisch nicht vor, wodurch diese für Contractoren eine besonders interessante Zielgruppe darstellen.
- Das Risiko der Insolvenz des Contractors trägt gewöhnlich der Contractingnehmer, was insbesondere im Hinblick auf die Sachmängelhaftung sowie die

andauernde Zahlungsverpflichtung problematisch ist. Ein zweckdienlicher Lösungsansatz ist die Einbeziehung der finanzierenden Bank als Vertragspartner bzw. mittels einer Ausfallbürgschaft.

- Bereits für die Erstellung einer Grobanalyse durch den Contractor ist seitens der Kommune eine aufwendige Zuarbeit notwendig. Dabei werden erfahrungsgemäß mittels umfangreicher Erhebungsbögen nicht nur Energieverbrauchsdaten (spezifische Bezugskosten, Verbräuche) vom Contractor erfragt, sondern ebenso Daten zur Beurteilung des baulichen Zustands sowie der technischen Ausstattung der betreffenden Gebäude.
- Dieses Vorgehen des Contractors bedeutet für die Verwaltung der Kommune eine enorme zeitliche und organisatorische Belastung, was bereits in diesem frühen Stadium zum Scheitern des Einspar-Contracting führen kann.
- Für Gebäudepools mit weniger als 250.000 € jährlich anfallender Betriebskosten kann es sich für die Kommunen als schwierig erweisen, einen geeigneten und interessierten Contractor zu finden. Dies trifft insbesondere auf Contractoren zu, welche vordergründig in anderen Marktsegmenten, als dem Contracting, tätig sind (bspw. Produzenten energietechnischer Anlagen oder Anlagenbauteile), da diese ggf. vorrangig auf den Einsatz ihrer Komponenten abzielen und demnach ein entsprechendes Einsatzfeld für diese vorliegen muss.
- Aufgrund der Heterogenität des kommunalen Gebäudebestands bzw. der jeweiligen Objekte des infrage kommenden Gebäudepools ist es auch für den Contractinggeber oftmals problematisch, neben der kostenmäßigen Erfassung auch die komplexen baulichen Gebäudestrukturen und Besonderheiten einzelner Objekte in eine einheitliche Berechnung zu integrieren.
- Das Vergaberecht bzw. die Pflicht zur Ausschreibung von Contractingaufträgen stellt kein generelles Hemmnis dar, kann allerdings zu Unsicherheiten führen und sich damit hemmend auf die Nutzung von Einspar-Contractingmodellen seitens der Kommunen auswirken.
- Denkbare Unsicherheitsfaktoren könnten dabei bspw. die komplexen Berechnungsverfahren der Auftragswerte für die Ausschreibung sowie der Vergleich von Fremdvergabe (Einspar-Contracting) und Eigenbesorgung sein. Die relativ häufige Änderung des Vergaberechts, bspw. der Schwellenwerte tragen ebenso dazu bei. Um diesen Unsicherheitsfaktoren entgegen zu wirken, muss in den zuständigen Ämtern ein entsprechendes Fachwissen vorhanden bzw.

ein sicherer Umgang mit der Ausschreibung von Drittfinanzierungsinstrumenten, wie dem Einspar-Contracting, gewährleistet sein bzw. auf externe Berater zurückgegriffen werden.

- Entgegen oftmals geäußerter Zurückhaltung und Bedenken, kann die Anwendung der Vergabeverfahren nach § 97 ff GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung) trotz europaweiter Ausschreibung ggü. der Anwendung nationaler Vergabeverfahren entscheidende Vorteile mit sich bringen, insbesondere aufgrund eindeutig geregelter Fristen und Verfahrensabläufe. Beispiele hierfür sind die mögliche Verkürzung der Frist für den Eingang von Angeboten bei der elektronischen Veröffentlichung der Vorinformationen bzw. Auftragsunterlagen über das Internet oder die klar geregelten Fristen und Zuständigkeiten für Nachprüfungsverfahren. Dies kann wesentlich zur Rechtssicherheit bei der Ausschreibung von Einspar-Contracting seitens der Kommune beitragen.

B.5 Interview mit Enrico Fori, BGAG

B.5.1 Interviewdaten

Datum / Uhrzeit	12.03.2010 / 13:00 – 14:00 Uhr
Ort	BGAG - Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden
Interviewpartner	Enrico Fori
Institution	BGAG - Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung; Vorstandsvorsitzender Pro – Contracting e. V.
Ziel des Interviews	Tätigkeitsfeld des Vereins Pro Contracting e. V.; Erfahrungen aus bisherigem Engagement im Hinblick auf das Einspar-Contracting, insbesondere im kommunalen Bereich; Sichtweise bezüglich vorhandener Hemmnisse und Potenziale

B.5.2 Zusammengefasste Kernaussagen

B.5.2.1 Aktueller Stand

- In sächsischen Kommunen hat das Thema Einspar-Contracting aktuell kaum Relevanz. An zahlreiche bisher initiierte Informationskampagnen wird seitens der Kommunen nicht angeknüpft. Die Gründe dafür sind kaum nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund, der in Sachsen geschaffenen Rahmenbedingungen (Genehmigungsfähigkeit von Einspar-Contracting durch das SMI, Förderung von Beratungsdienstleistungen für Contractingprojekte von 75% durch die SAB, SAENA als neutrale Beratungs- und Vermittlungsstelle).
- Der Verein Pro Contracting e.V. arbeitet eng mit der Sächsischen Energieagentur GmbH (SAENA) zusammen. Im kommunalen Bereich vermittelt der Verein direkt an die SAENA weiter, aufgrund deren Erfahrungswerten und Budgets.
- Realisierte Energiemanagement-/Einspar-Contractingprojekte bei der öffentlichen Hand gehen zumeist von wenigen engagierten Personen innerhalb der Verwaltung aus.

B.5.2.2 Potenziale

- In den sächsischen Kommunen ist das Potenzial für energetische Einsparmaßnahmen und deren Hebung mittels Einspar-Contracting enorm.
- Um das Bewusstsein für das energetische Einsparpotenzial und damit u.a. eine Grundlage für den Einsatz alternativer Finanzierungsinstrumente wie das Einspar-Contracting zu schaffen, ist die Einführung eines wirkungsvollen Energiemanagements in den Kommunen ein sinnvoller Ausgangspunkt. Mit diesem Instrument werden Energieverbräuche und -kosten im kommunalen Gebäudebestand nachvollzieh- und vergleichbar, wodurch Einsparpotenziale erkannt werden können und das Thema Energieeinsparung generell verstärkt in den Handlungsfokus rückt.
- Das Engagement muss aus den Kommunen selbst kommen oder administrativ forciert werden. Die Einrichtung einer zentralen Stabsstelle / Organisationseinheit in den Kommunalverwaltungen zur Umsetzung von Energiemanagement- und Einsparmaßnahmen sowie deren Besetzung mit engagierten, kompetenten und offenen Mitarbeitern kann sich äußerst förderlich auf den Einsatz moderner Instrumente zur Realisierung von Energieeinsparmaßnahmen im betreffenden Gebäudebestand auswirken.
- Die Errichtung einer solchen Stelle bzw. die Implementierung eines Energiemanagements in den Kommunen müsste demnach ggf. von Seiten der Regierung her erzwungen oder zumindest verstärkt gefördert werden.

B.5.2.3 Hemmnisse

- Einspar-Contracting ist nachweislich erst ab 150.000€ Energiekosten p.a. wirtschaftlich. Teilen sich die gesamten Energiekosten auf zu viele kleine Objekte auf oder wird die besagte Kostengrenze unterschritten, ist das Modell für den Contractor kaum wirtschaftlich darstellbar. Da es in Sachsen besonders viele kleine Kommunen mit weniger als 5.000 bzw. 10.000 Einwohnern gibt, kommt dort diesem Hemmnis eine besondere Bedeutung zu.
- Das restriktive Vergaberecht verstärkt dieses Problem, da es sich insbesondere auf die Realisierung kleinerer Projekte kontraproduktiv auswirken kann, z.B. durch die generelle Ausschreibungspflicht oder die Pflicht zur losweisen Auftragsvergabe.

- Es mangelt an repräsentativen Referenzprojekten, welche die erfolgreiche Umsetzung von Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen nachvollziehbar aufzeigen und so eine Vorbildfunktion für andere Kommunen erfüllen könnten.
- Als Hemmnis können zu geringe Energiekosten in den Kommunen angesehen werden (absolut oder im Verhältnis zum Gesamthaushalt). Den anfallenden und stetig steigenden Energiekosten wird damit keine besondere Beachtung geschenkt.
- Für Contractoren gestaltet sich die Analyse von Objekten oft schwierig, da relevante Energieverbrauchsdaten und –kennwerte oft nicht zentral erfasst und verarbeitet werden und damit der Rechercheaufwand für die erste Grobanalyse sehr hoch ist.
- Zur Argumentation gegen die Verwendung von Einspar-Contracting werden erfahrungsgemäß oftmals wiederkehrend 1-2 gescheiterte Projekte sowie der vermeintlich hohe Gewinnanteil des Contractors angeführt. Eine objektive und unvoreingenommene Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex erfolgt kaum.
- Auch das direkte Aufeinandertreffen von Contractor und Kommune ist unter Umständen unvorteilhaft, insbesondere wegen der akquisitorischen Vorgehensweise unprofessioneller Contractoren, welche die Kommune überfordern oder auf diese abschreckend wirken.
- Erarbeitet ein Contractor ein Lösungskonzept für eine Gemeinde und muss diese Leistung dann ausgeschrieben werden, wird der Contractor bei der Vergabe ausgeschlossen.

C. Fragebogen zur schriftlichen Befragung

Fragebogen: Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen

Verwendungshinweis:

Dieses elektronisch zugesandte Dokument liegt Ihnen im plattformunabhängigen PDF-Format vor. Es ist so angelegt, dass Sie am Ende des Fragebogens die Optionen zur weiteren Verwendung des ausgefüllten Dokumentes haben. Der einfachste Weg wird in der Regel die direkte Rücksendung an den Absender sein. Alternativ können Sie den ausgefüllten Fragebogen über die Optionen am Fragebogenende ausdrucken (zur Rücksendung per Brief oder Aktenablage) oder per Menü DATEI → SPEICHERN UNTER abspeichern, um ihn ggf. später manuell per E-Mail zu versenden. Zur Rücksendung bedarf es Ihrerseits keiner weiteren Angaben, da die Ergebnisse ohnehin anonymisiert werden (siehe Abschnitt Datenschutzhinweise).

Sollten sich bei der Beantwortung der Fragen oder der Verwendung des ausgefüllten Dokumentes Unklarheiten, Probleme oder anderweitige Fragen ergeben, melden Sie sich bitte unter den Kontaktdaten, welche im Anschreiben zu dieser Befragung vermerkt sind.

Ausfüllhinweise:

1. Bitte füllen Sie den Fragebogen durch das Setzen von Kreuzen in den dafür vorgesehenen weißen Kästchen oder durch den Eintrag alternativer Antworten in die weißen, mit Punkten unteretzten Freifelder, welche meist mit „Sonstiges“ bezeichnet sind, aus.
2. Die Fragen sollten der Reihe nach beantwortet werden. Die Nummerierung der Fragen und Abschnitte ist dementsprechend angelegt.
3. Gibt es in einem Antwortfeld die Möglichkeit der Auswahl zwischen „genau bekannt“ und „geschätzt“, ist es Ihnen überlassen, die genauen Werte – falls bekannt – anzugeben oder einen objektiven Schätzwert in den vorgegebenen Intervallen zu wählen. Bitte jeweils zuerst ankreuzen, welche Daten Sie eintragen und danach den eigentlichen Eintrag vornehmen.
4. Bitte beachten Sie auch die Bemerkungen zu einzelnen Fragen, welche in Klammern am Ende der betreffenden Fragestellung zu finden sind.
5. Zu jeder Frage gibt es die Wahlmöglichkeit „Weiß nicht“. Scheuen Sie sich nicht, dies anzukreuzen, wenn sich die Frage Ihrem Kenntnisstand entzieht, der Rechercheaufwand zu groß wäre oder Sie sich zu einem gefragten Thema bisher keine Meinung gebildet haben.

Datenschutzhinweis:

Die im Rahmen dieser Befragung gesammelten Daten werden während des Auswertungsprozesses vereinheitlicht und anonymisiert. Somit wird vor der Veröffentlichung der Ergebnisse sichergestellt, dass kein Zusammenhang zwischen erfassten Ergebnissen und den befragten Kommunen hergestellt werden kann.

Bei der Sammlung und Aufbewahrung der Daten wird mit größter Sorgfalt auf das Datenschutzbedürfnis der befragten Kommunen geachtet. Es wird keinem Dritten der Zugriff auf die noch nicht aufbereiteten Daten gewährt. Somit bleibt die Nutzung der noch nicht aufbereiteten Daten ausschließlich auf den Diplomanden, den betreuenden Praxispartner und Dozenten der Hochschule beschränkt.

Abschnitt 1 | Seite 1 von 3

© Alexander Schultze 2009

Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit:

Es wäre erfreulich, wenn die Diplomarbeit, welche den Rahmen für diese Befragung bildet, neben einer reinen wissenschaftlichen Bewertung auch einen praxisrelevanten Nutzen für die Kommunen im Freistaat Sachsen mit sich brächte. Sollte das Thema Energiesparcontracting im Zusammenhang mit dem Ergebnis dieser Diplomarbeit auf Interesse bei Ihnen bzw. in Ihrer Kommune stoßen, können Sie dies am Ende dieses Abschnittes ankreuzen. In diesem Fall bestünde die Möglichkeit der Präsentation der Diplomergebnisse zu gegebener Zeit in einem geeigneten Rahmen, um bestehende Fragen und Ansichten auszutauschen, beziehungsweise die Realisierbarkeit in Ihrer Kommune zu diskutieren.

Haben Sie Interesse an den Ergebnissen dieser Diplomarbeit und einem späteren Kontakt bezüglich der Machbarkeit von Einspar-Contracting in Ihrer Kommune?

- ☐ Ja, wir haben Interesse an den Ergebnissen dieser Diplomarbeit und einem späteren Kontakt.
- ☐ Nein, es besteht kein Interesse an weiteren Kontakten.

Ihre Kontaktdaten (Angabe freiwillig)

Stadt / Gemeinde

Ansprechpartner

Position / Stelle

Telefon

E-Mail

Anschrift:

.....

Glossar:

Contracting	Zeitlich und räumlich abgegrenzte Übertragung von Aufgaben der Energiebereitstellung und Energielieferung auf einen Dritten, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt. [DIN 8930-5]
Contractingnehmer	Auftraggeber von Contractingleistungen [DIN 8930-5]
Contractor	= Contractinggeber; Unternehmen, das eigenständig gewerbliche Contractingprojekte durchführt. [DIN 8930-5]
Einspar-Contracting	= Performance-Contracting, Energie-Einspar-Contracting, Energiespar-Contracting; Gesamtheitliche Leistung (Planung, Ausführung, Optimierung des Betriebs gebäudetechnischer Anlagen) mit dem Ziel der garantierten Ergebnisverbesserung (insbesondere Wirtschaftlichkeit, Gebäudesubstanzwert, Gebäuderekonditionierung) auf Basis einer partnerschaftlich gestalteten Zusammenarbeit und Vertragsform. Die Refinanzierung der Investitionen erfolgt über die garantierte Kosteneinsparung innerhalb der Vertragslaufzeit. [VDMA 24198]
Energieliefercontracting	= Anlagencontracting, Nutzenergielieferung; Errichten oder Übernehmen und Betreiben einer Energieerzeugungsanlage zur Nutzenergielieferung durch einen Contractor auf Basis von Langzeitverträgen. [DIN 8930-5]
Energiemanagement	Energiemanagement ist die vorausschauende, organisierte und systematisierte Koordinierung von Beschaffung, Wandlung, Verteilung und Nutzung von Energie zur Deckung der Anforderungen unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Zielsetzungen. [VDI 4602-1]
Energiemanagementsystem	Der Begriff Energiemanagementsystem umfasst die zur Verwirklichung des Energiemanagements erforderlichen Organisations- und Informationsstrukturen einschließlich der hierzu benötigten technischen Hilfsmittel (z. B. Soft- und Hardware). [VDI 4602-1]
Intracoting	= verwaltungsinternes Contracting, auch „Stuttgarter Modell“; Contractingmodells, bei welchem eine verwaltungsinterne Organisationseinheit anstelle eines externen Dienstleisters die Rolle des Contractors übernimmt.

1.1

Welche Relevanz wird in Ihrer Kommune dem Thema Energiekosten kommunaler Liegenschaften und deren möglicher Einsparung beigemessen?

- ☐ Sehr relevant; stetige Bemühung der Erfassung und Senkung von Energiekosten
- ☐ Relevant; Energiekosten kommen gelegentlich zur Sprache, weniger verstärkte Einsparbemühungen
- ☐ Irrelevant; Energie wird verbraucht und muss bezahlt werden, keine weitere Beachtung
- ☐ Weiß nicht

1.2

Existieren innerhalb Ihrer Kommunalverwaltung Dienstanweisungen zum sparsamen Umgang mit Heizwärme, Wasser, elektrischem Strom etc.?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

1.3

Werden möglicherweise vorhandene Energiebezugsverträge der Kommune mit den zuständigen Energieversorgern regelmäßig überprüft und mit den Konditionen der Wettbewerber bzw. alternativen Energieversorgungskonzepten verglichen?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Unzutreffend ☐ Weiß nicht

1.4

Existiert für Ihre kommunalen Liegenschaften ein Energiemanagement bzw. zu dessen Umsetzung ein Energiemanagementsystem?

- ☐ Ja, seit ☐ In Planung ☐ Im Aufbau
- ☐ Nein ☐ Weiß nicht

1.5

Existiert im Rahmen des kommunalen Liegenschaftsmanagements eine regelmäßig gepflegte Gebäudebestandsdatenbank, welche, neben den klassischen Objektdaten, auch stets aktuelle Verbrauchskennzahlen erfasst und eine Beurteilung des energetischen Zustandes erlaubt? (z. B. durch Erfassung des Zustandes der Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlage, der Gebäudehülle)

- ☐ Ja, für alle kommunalen Gebäude ☐ Ja, für einen Teil der kommunalen Gebäude
- ☐ Im Aufbau ☐ In Planung ☐ Nein ☐ Weiß nicht

1.6

Wurde der Gebäudebestand Ihrer Kommune bisher bereits auf energetische Einsparpotenziale durch Erneuerung, Sanierung und Optimierung hin untersucht?

- ☐ Ja, einige wenige Gebäude ☐ Ja, größtenteils ☐ Ja, alle Gebäude
- ☐ Nein ☐ Weiß nicht

1.7

Wurde innerhalb der Kommunalverwaltung eine Verwaltungseinheit (Stelle, Fachgruppe) geschaffen, welche sich ausschließlich mit der Planung und Umsetzung des Energiemanagementsystems oder sonstigen energetischen Sanierungs-, Optimierungs- und Klimaschutzmaßnahmen für den kommunalen Gebäudebestand beschäftigt? (z. B. Energiebeauftragter)

- ☐ Ja ☐ Im Aufbau ☐ In Planung
- ☐ Nein ☐ Weiß nicht

1.8

Wie beurteilen Sie die fachliche Qualifizierung und Kompetenz der zuständigen Mitarbeiter in den folgenden Kompetenzbereichen? (Ggf. bei sich selbst)

Kompetenzbereich:	Schlecht, dringender Qualifizierungsbedarf	Mittelmäßig	Gut	Sehr gut, kein weiterer Qualifizierungsbedarf
▪ Energieversorgung und -einsparung, Klimaschutz	☐	☐	☐	☐
▪ nachhaltiges Bauen und Sanieren	☐	☐	☐	☐
▪ alternative (Dritt-)Finanzierungsformen, z. B. Contracting, Intracting, Öffentlich-private Partnerschaften allgemein etc.	☐	☐	☐	☐
☐ Weiß nicht				

1.9

Bei welchen Ihrer kommunalen Gebäude sehen Sie aufgrund von Nutzung, Verbrauch und baulichem / technischem Zustand größeres energetisches Einsparpotenzial? (Bitte, wenn möglich, Anzahl der betreffenden Gebäude und deren (gesamte) Nutzfläche eintragen.)

Nutzungsart:	Anzahl:	Nutzfläche [m²]
☐ Verwaltungsgebäude		
☐ Gebäude für wissenschaftliche Lehre und Forschung		
☐ Schulen		
☐ Kindertagesstätten		
☐ Sporthallen		
☐ Hallenbäder [Beckenfläche eintragen!]		
☐ Jugend-/ Altenzentren und -heime		
☐ Feuerwehren		
☐ Kultur- und Gemeinschaftshäuser		
Sonstige Nutzungsarten:		
☐		
☐		
☐		
☐ Weiß nicht		

1.10

Wie hoch ist der Anteil kommunaler Gebäude, welcher als energetisch nachhaltig saniert bzw. errichtet bezeichnet werden kann? (z. B. durch Optimierung der Gebäudehülle, Verwendung moderner und optimierter Wärmeerzeugung und -verteilung, ggf. Verwendung regenerativer Energieträger zur Wärme- und Stromerzeugung)

- ☐ Genau bekannt: von Objekten (gesamter Objektbestand)
- ☐ Geschätzt: ☐ 0 - 25 % ☐ 25 - 50 % ☐ 50 - 75 % ☐ 75 - 100 %
- ☐ Weiß nicht

1.11

Wie viele Objekte werden derzeit dezentral durch die Verwendung fossiler Energieträger mit Wärme versorgt? (z. B. Erd-/ Flüssiggas, Heizöl, Kohle)

- ☐ Genau bekannt: von Objekten
- ☐ Geschätzt: ☐ 0 - 25 % ☐ 25 - 50 % ☐ 50 - 75 % ☐ 75 - 100 %
- ☐ Weiß nicht

1.12

Wie hoch sind die jährlich anfallenden Energiekosten aller kommunalen Gebäude im Durchschnitt? (alternativ: Angabe der verbrauchten Nutzenergie in Megawattstunden[MWh] im Verhältnis zur Bezugsgröße Bruttogrundfläche [BGF])

- Heizwärme: ☐ € p. a. ☐ MWh qm BGF
- Elektrischer Strom: ☐ € p. a. ☐ MWh qm BGF.
- ☐ Weiß nicht

1.13

(Zu 1.12) Wie hoch schätzen Sie selbst das vorhandene Einsparpotenzial, welches durch nachhaltige energieeffiziente Sanierungs-/ Modernisierungsmaßnahmen gehoben werden könnte, an den oben genannten Kosten / Verbräuchen ein?

- Heizwärme: ☐ 0 - 10 % ☐ 11 - 20 % ☐ 21 - 30 % ☐ 31 - 40 % ☐ über 40 %
- elektrischer Strom: ☐ 0 - 10 % ☐ 11 - 20 % ☐ 21 - 30 % ☐ 31 - 40 % ☐ über 40 %
- ☐ Weiß nicht

1.14

Werden in Ihrer Kommune Finanzmittel aus dem Konjunkturpaket II genutzt, um kommunale Gebäude energetisch nachhaltig zu sanieren oder neu zu errichten?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

2.1

Ist Ihnen der Begriff Contracting geläufig?

- ☐ Ja, im Zusammenhang mit Anlagen- oder auch Energieliefercontracting
- ☐ Ja, im Zusammenhang mit Energiespar- oder auch Einsparcontracting
- ☐ Ja, Sonstiges:
- ☐ Nein ☐ Weiß nicht

2.2

Nutzen Sie eine Form des Einspar-Contractings innerhalb Ihrer Kommune für die Umsetzung von baulichen, technischen und organisatorischen Energiesparmaßnahmen?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

2.3

Existieren in Ihrer Kommune Stadtwerke als kommunales oder zumindest gemeindenahes Unternehmen und wenn ja, welche Vertragsmodelle werden mit diesen realisiert?

- ☐ Ja, Energieliefercontracting ☐ Ja, Einspar-Contracting / Form des Intracting
- ☐ Ja, klassische Bezugsverträge
- ☐ Nein, keine Stadtwerke vorhanden ☐ Weiß nicht

2.4

Haben Sie sich mit den Möglichkeiten der Nutzung von Energiesparcontracting in Ihrer Kommune auseinandergesetzt, ohne jedoch ein solches Modell zu realisieren?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Einspar-Contracting in Verwendung (siehe Frage 2.2)
- ☐ Weiß nicht

2.5

Sind (weitere) Einspar-Contractingprojekte innerhalb Ihrer Kommune geplant?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

2.6

Wie beurteilen Sie die allgemeine Informationslage betreffend Einspar-Contracting?

- ☐ Sehr gut ☐ Gut ☐ Mittelmäßig ☐ Schlecht ☐ Weiß nicht

2.7

Sehen Sie sich im Hinblick auf die (mögliche) Nutzung von Einspar-Contracting ausreichend bei der Informationsbeschaffung, Beratung und Förderung von Bundes- bzw. Landesstellen unterstützt?

- ☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

2.8

Welche Stelle wäre mit der Planung und Abwicklung von Contractingprojekten Ihrer Kommune hauptsächlich betraut?

- ☐ Bauamt ☐ Kämmerei ☐ Liegenschaftsamt
- ☐ Energiebeauftragter ☐ angeschlossener Dienstleister (z. B. Stadtwerke)
- ☐ Sonstiges:
- ☐ Weiß nicht

2.9

Wären Sie an der Realisierung eines (weiteren) Einspar-Contractingprojektes interessiert, wenn Sie bei der Vorbereitung, Planung und Ausschreibung Unterstützung durch eine unabhängige externe Stelle erhielten (z. B. Energieagenturen, Dienstleister)?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

2.10

Besteht Ihrerseits Interesse, in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen Einspar-Contracting zu realisieren, um durch geschickte Gebäudepoolbildung beispielsweise Planungskosten zu sparen und Gebäude energetisch zu optimieren, für die einzeln betrachtet eine solche Contractinglösung nicht wirtschaftlich darstellbar wäre?

☐ Ja ☐ Nein ☐ Weiß nicht

☐ Ja, unter der Voraussetzung, dass

.....

.....

2.11

Worin sehen Sie Ursachen, die den Einsatz von Einspar-Contracting in sächsischen Kommunen bisher verhindern oder zumindest erschweren? (Gewichtung der Ursachen: Wertigkeit von 0 bis 4; 0 = Grund nicht relevant; 4 = höchste Wertigkeit, X = weiß nicht)

	0	1	2	3	4	X
Geringer Bekanntheitsgrad des Einspar-Contractings	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Allgemeine Vorbehalte gegenüber Contracting als Form öffentlich-privater Partnerschaft	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Personalmangel im Hinblick auf die Abwicklung von Contractingprojekten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Contracting-spezifischer Kompetenzmangel bei den zuständigen Verwaltungseinheiten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Verwaltungsinterne Zuständigkeitskonflikte	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Negative Erfahrungswerte mit Akquisebemühungen eines Contractors	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mangel an geeigneten Anbietern von Einspar-Contracting (Contractoren)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Hoher Kosten- und Personaleinsatz für Planung und Ausschreibung	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Schwieriges Genehmigungsverfahren als Hemmschwelle	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Aufwendiges Ausschreibungsverfahren als Hemmschwelle	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Ungewissheit über Nutzungskonstanz der infrage kommenden Gebäude	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Zu geringe Energieverbräuche der infrage kommenden Gebäude	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Klassische Eigenbesorgung ist wirtschaftlicher (ggf. durch Finanzmittel aus Konjunkturpaket II)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐
.....	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Per E-Mail senden

Formular drucken

Abschnitt 3 | Seite 2 von 2

© Alexander Schulze 2009

D. Auswertungstabelle zum Fragebogen

Frage Nr.	Frage	Unterfrage (ggf.)	Antwort Nr.	Antwort	Antworten	absolute Häufigkeiten	prozentuale Verteilung
0	Haben Sie Interesse an den Ergebnissen dieser Diplomarbeit und einem späteren Kontakt bezüglich der Machbarkeit von Einspar-Contracting in Ihrer Kommune?		1	Ja, wir haben Interesse an den Ergebnissen dieser Diplomarbeit und einem späteren Kontakt	11	9	81,8%
			2	Nein, es besteht kein Interesse an weiteren Kontakten		2	18,2%
1.1	Welche Relevanz wird in Ihrer Kommune dem Thema Energiekosten kommunaler Liegenschaften und deren möglicher Einsparung beigemessen?		1	Sehr relevant, stetige Bemühung der Erfassung und Senkung von Energiekosten	18	14	77,8%
			2	Relevant, Energiekosten kommen gelegentlich zur Sprache, weniger verstärkte Einsparbemühungen		4	22,2%
			3	Irrelevant, Energie wird verbraucht und muss bezahlt werden, keine weitere Beachtung		0	0,0%
			4	Weiß nicht		0	0,0%
1.2	Existieren innerhalb Ihrer Kommunalverwaltung Dienstleistungen zum sparsamen Umgang mit Heizwärme, Wasser, elektrischem Strom etc.?		1	Ja	18	8	44,4%
			2	Nein		9	50,0%
			3	Weiß nicht		1	5,6%
1.3	Werden möglicherweise vorhandene Energiebezugsverträge der Kommune mit den zuständigen Energieversorgern regelmäßig überprüft und mit den Konditionen der Wettbewerber bzw. alternativen Energieversorgungs-konzepten verglichen?		1	Ja	18	13	72,2%
			2	Nein		5	27,8%
			3	Unzutreffend		0	0,0%
			4	Weiß nicht		0	0,0%
1.4	Existiert für Ihre kommunalen Liegenschaften ein Energiemanagement bzw. zu dessen Umsetzung ein Energiemanagementsystem?		1	Ja, seit	18	2	11,1%
			2	In Planung		3	16,7%
			3	Im Aufbau		5	27,8%
			4	Nein		7	38,9%
			5	Weiß nicht		1	5,6%
1.5	Existiert im Rahmen des kommunalen Liegenschaftsmanagements eine regelmäßig gepflegte Gebäudebestandsdatenbank, welche, neben den klassischen Objektdaten, auch stets aktuelle Verbrauchskennzahlen erfasst und eine Beurteilung des energetischen Zustandes erlaubt? (z. B. durch Erfassung des Zustandes der Wärmeerzeugungs- und Verteilungsanlage, der Gebäudehülle)		1	Ja, für alle kommunalen Gebäude	18	0	0,0%
			2	Ja, für einen Teil der kommunalen Gebäude		5	27,8%
			3	Im Aufbau		8	44,4%
			4	In Planung		3	16,7%
			5	Nein		2	11,1%
			6	Weiß nicht		0	0,0%
1.6	Wurde der Gebäudebestand Ihrer Kommune bisher bereits auf energetische Einsparpotenziale durch Erneuerung, Sanierung und Optimierung hin untersucht?		1	Ja, einige wenige Gebäude	18	11	61,1%
			2	Ja, größtenteils		6	33,3%
			3	Ja, alle Gebäude		1	5,6%
			4	Nein		0	0,0%
			5	Weiß nicht		0	0,0%
1.7	Wurde innerhalb der Kommunalverwaltung eine Verwaltungseinheit (Stelle, Fachgruppe) geschaffen, welche sich ausschließlich mit der Planung und Umsetzung des Energiemanagementsystems oder sonstigen energetischen Sanierungs-, Optimierungs- und Klimaschutzmaßnahmen für den kommunalen Gebäudebestand beschäftigt? (z. B. Energiebeauftragter)		1	Ja	18	4	22,2%
			2	Im Aufbau		5	27,8%
			3	In Planung		0	0,0%
			4	Nein		9	50,0%
			5	Weiß nicht		0	0,0%
1.8	Wie beurteilen Sie die fachliche Qualifizierung und Kompetenz der zuständigen Mitarbeiter in den folgenden Kompetenzbereichen? (Ggf. bei sich selbst)	Kompetenzbereich Energieversorgung und -einsparung, Klimaschutz	Z1.1	Schlecht, dringender Qualifizierungsbedarf	18	1	5,6%
			Z1.2	Mittelmäßig		4	22,2%
			Z1.3	Gut		10	55,6%
			Z1.4	Sehr gut, kein weiterer Qualifizierungsbedarf		0	0,0%
		Kompetenzbereich nachhaltiges Bauen und Sanieren	Z2.1	Schlecht, dringender Qualifizierungsbedarf		1	5,6%
			Z2.2	Mittelmäßig		3	16,7%
			Z2.3	Gut		10	55,6%
			Z2.4	Sehr gut, kein weiterer Qualifizierungsbedarf		1	5,6%
		Kompetenzbereich alternative (Dritt-)Finanzierungsformen, z. B. Contracting, Intracting, Öffentlich-private Partnerschaften allgemein etc.	Z3.1	Schlecht, dringender Qualifizierungsbedarf		5	27,8%
			Z3.2	Mittelmäßig		9	50,0%
			Z3.3	Gut		1	5,6%
			Z3.4	Sehr gut, kein weiterer Qualifizierungsbedarf		0	0,0%
		Weiß nicht		Weiß nicht		3	16,7%
		Verwaltungsgebäude	Z1. Anzahl				
			Z1. Fläche				
		Gebäude für wissenschaftliche Lehre und Forschung	Z2. Anzahl				
			Z2. Fläche				
		Schulen	Z3. Anzahl				
			Z3. Fläche				

D.Auswertungstabelle zum Fragebogen

1.9	Bei welchen Ihrer kommunalen Gebäude sehen Sie aufgrund von Nutzung, Verbrauch und baulichem / technischem Zustand größeres energetisches Einsparpotenzial? (Bitte, wenn möglich, Anzahl der betreffenden Gebäude und deren (gesamte) Nutzfläche eintragen.)	Kindertagesstätten	Z4. Anzahl				
			Z4. Fläche				
		Sporthallen	Z5. Anzahl				
			Z5. Fläche				
		Hallenbäder	Z6. Anzahl				
			Z6. Fläche				
		Jugend-/Altenzentren oder -heime	Z7. Anzahl				
			Z7. Fläche				
		Feuerwehren	Z8. Anzahl				
			Z8. Fläche				
		Kultur- und Gemeinschaftshäuser	Z9. Anzahl				
			Z9. Fläche				
		Sonstige Nutzungsarten	Z10. Anzahl				
			Z10. Fläche				
			Z11. Anzahl				
			Z11. Fläche				
			Z12. Anzahl				
			Z12. Fläche				
1.10	Wie hoch ist der Anteil kommunaler Gebäude, welcher als energetisch nachhaltig saniert bzw. errichtet bezeichnet werden kann? (z. B. durch Optimierung der Gebäudehülle, Verwendung moderner und optimierter Wärmeerzeugung und -verteilung, ggf. Verwendung regenerativer Energieträger zur Wärme- und Stromerzeugung)	Genau bekannt	-	-	0	-	0,0%
		Geschätzt		0-25%	18	6	33,3%
				25-50%		6	33,3%
				50-75%		2	11,1%
				75-100%		1	5,6%
		Weiß nicht				3	16,7%
1.11	Wie viele Objekte werden derzeit dezentral durch die Verwendung fossiler Energieträger mit Wärme versorgt? (z. B. Erd-/ Flüssiggas, Heizöl, Kohle)	Genau bekannt	-	-	0	-	0,0%
		Geschätzt		0-25%	18	3	16,7%
				25-50%		2	11,1%
				50-75%		7	38,9%
				75-100%		4	22,2%
		Weiß nicht				2	11,1%
1.12	Wie hoch sind die jährlich anfallenden Energiekosten aller kommunalen Gebäude im Durchschnitt? (alternativ: Angabe der verbrauchten Nutzenergie in Megawattstunden[MWh] in Verhältnis zur Bezugsgröße Bruttogrundfläche [BGF])	Heizwärme	€ p.a.				
			MWh				
			qm BGF				
		elektrischer Strom	€ p.a.				
			MWh				
			qm BGF				
		Weiß nicht				3	
1.13	(Zu 1.12) Wie hoch schätzen Sie selbst das vorhandene Einsparpotenzial, welches durch nachhaltige energieeffiziente Sanierungs-/ Modernisierungsmaßnahmen gehoben werden könnte, an den oben genannten Kosten / Verbräuchen ein?	Heizwärme		0-10%	17	0	0,0%
				10-20%		10	58,8%
				20-30%		2	11,8%
				30-40%		2	11,8%
				über 40%		0	0,0%
		Weiß nicht		Weiß nicht		3	17,6%
		elektrischer Strom		0-10%	16	4	25,0%
				10-20%		7	43,8%
				20-30%		0	0,0%
				30-40%		2	12,5%
				über 40%		0	0,0%
		Weiß nicht		Weiß nicht		3	18,8%
1.14	Werden in Ihrer Kommune Finanzmittel aus dem Konjunkturpaket II genutzt, um kommunale Gebäude energetisch nachhaltig zu sanieren oder neu zu errichten?		1	Ja	18	18	100,0%
			2	Nein		0	0,0%
			3	Weiß nicht		0	0,0%

Frage Nr.	Frage	Unterfrage (ggf.)	Antwort Nr.	Antwort	Antworten	absolute Häufigkeiten	prozentuale Verteilung
2.1	Ist Ihnen der Begriff Contracting geläufig? (Mehrfachnennung möglich)		1	Ja, im Zusammenhang mit Anlagen- oder auch Energieliefercontracting	18	7	38,9%
			2	Ja, im Zusammenhang mit Energiespar- oder auch Einsparcontracting		10	55,6%
			3	Ja, Sonstiges		0	0,0%
			4	Nein		3	16,7%
			5	Weiß nicht		0	0,0%
2.2	Nutzen Sie eine Form des Einspar-Contractings innerhalb Ihrer Kommune für die Umsetzung von baulichen, technischen und organisatorischen Energiesparmaßnahmen?		1	Ja	17	0	0,0%
			2	Nein		16	94,1%
			3	Weiß nicht		1	5,9%
2.3	Existieren in Ihrer Kommune Stadtwerke als kommunales oder zumindest gemeindeklares Unternehmen und wenn ja, welche Vertragsmodelle werden mit diesen realisiert?		1	Ja, Energieliefercontracting	18	2	11,1%
			2	Ja, Einspar-Contracting / Form des Intracting		0	0,0%
			3	Ja, klassische Bezugsverträge		11	61,1%
			4	Nein, keine Stadtwerke vorhanden		5	27,8%
			5	Weiß nicht		0	0,0%
2.4	Haben Sie sich mit den Möglichkeiten der Nutzung von Energiesparcontracting in Ihrer Kommune auseinandergesetzt, ohne jedoch ein solches Modell zu realisieren?		1	Ja	17	6	35,3%
			2	Nein		6	35,3%
			3	Einspar-Contracting in Verwendung (siehe Frage 2.2)		0	0,0%
			4	Weiß nicht		5	29,4%
2.5	Sind (weitere) Einspar-Contractingprojekte innerhalb Ihrer Kommune geplant?		1	Ja	18	2	11,1%
			2	Nein		9	50,0%
			3	Weiß nicht		7	38,9%
2.6	Wie beurteilen Sie die allgemeine Informationslage betreffend Einspar-Contracting?		1	Sehr gut	18	1	5,6%
			2	Gut		4	22,2%
			3	Mittelmäßig		5	27,8%
			4	Schlecht		5	27,8%
			5	Weiß nicht		3	16,7%
2.7	Sehen Sie sich im Hinblick auf die (mögliche) Nutzung von Einspar-Contracting ausreichend bei der Informationsbeschaffung, Beratung und Förderung von Bundes- bzw. Landesstellen unterstützt?		1	Ja	18	3	16,7%
			2	Nein		6	33,3%
			3	Weiß nicht		9	50,0%
2.8	Welche Stelle wäre mit der Planung und Abwicklung von Contractingprojekten Ihrer Kommune hauptsächlich beauftragt? (Mehrfachnennung möglich)		1	Bauamt	18	12	66,7%
			2	Kämmerei		7	38,9%
			3	Liegenschaftsamt		6	33,3%
			4	Energiebeauftragter		2	11,1%
			5	angeschlossener Dienstleister		2	11,1%
			6	Sonstiges		2	11,1%
			7	Weiß nicht		1	5,6%
2.9	Wären Sie an der Realisierung eines (weiteren) Einspar-Contractingprojektes interessiert, wenn Sie bei der Vorbereitung, Planung und Ausschreibung Unterstützung durch eine unabhängige externe Stelle erhielten (z. B. Energieagenturen, Dienstleister)?		1	Ja	18	7	38,9%
			2	Nein		2	11,1%
			3	Weiß nicht		9	50,0%
2.10	Besteht Ihrerseits Interesse, in interkommunaler Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen Einspar-Contracting zu realisieren, um durch geschickte Gebäudepoolbildung beispielsweise Planungskosten zu sparen und Gebäude energetisch zu optimieren, für die einzeln betrachtet eine solche Contractinglösung nicht wirtschaftlich darstellbar wäre?		1	Ja	18	6	33,3%
			2	Nein		7	38,9%
			3	Weiß nicht		4	22,2%
			4	Ja, unter der Voraussetzung, dass		1	5,6%
		Geringer Bekanntheitsgrad des Einspar-Contractings		Wertigkeit 0	17	1	5,9%
				Wertigkeit 1		4	23,5%
				Wertigkeit 2		5	29,4%
				Wertigkeit 3		2	11,8%
				Wertigkeit 4		4	23,5%
				x (Weiß nicht)		1	5,9%
		Allgemeine Vorbehalte gegenüber Contracting als Form öffentlich-privater Partnerschaft		Wertigkeit 0	16	1	6,3%
				Wertigkeit 1		1	6,3%
				Wertigkeit 2		4	25,0%
				Wertigkeit 3		3	18,8%
				Wertigkeit 4		4	25,0%

		Zu geringe Energieverbräuche der infrage kommenden Gebäude		Wertigkeit 0	16	6	37,5%
				Wertigkeit 1		3	18,8%
				Wertigkeit 2		3	18,8%
				Wertigkeit 3		0	0,0%
				Wertigkeit 4		2	12,5%
				x (Weiß nicht)		2	12,5%
		Klassische Eigenbesorgung ist wirtschaftlicher (gilt durch Finanzmittel aus Konjunkturpaket II)		Wertigkeit 0	16	3	18,8%
				Wertigkeit 1		1	6,3%
				Wertigkeit 2		2	12,5%
				Wertigkeit 3		2	12,5%
				Wertigkeit 4		4	25,0%
				x (Weiß nicht)		4	25,0%
		Sonstiges1		Wertigkeit 0		0	
				Wertigkeit 1		0	
				Wertigkeit 2		0	
				Wertigkeit 3		0	
				Wertigkeit 4		1	
				x (Weiß nicht)		0	
		Sonstiges2		Wertigkeit 0		0	
				Wertigkeit 1		0	
				Wertigkeit 2		0	
				Wertigkeit 3		0	
				Wertigkeit 4		0	

Auswertungstabelle Seite 4

Quellenverzeichnis

Bücher, Monografien und Sammelwerke

Albers, Sönke [Empirische Forschung, 2006]: Methodik der empirischen Sozialforschung. 1. Auflage. Wiesbaden, Deutscher Universitätsverlag, 2006. ISBN 3-8350-0059-4.

Arbeitskreis Contracting [Handbuch, 1997]: Handbuch Contracting. Düsseldorf: Krammer Verlag Düsseldorf AG, 1997. ISBN 3-88382-069-5.

Bauer, Hartmut; Büchner, Christiane; Brosius-Gersdorf, Frauke [Verwaltungskooperation, 2008]: Verwaltungskooperation. Public Private Partnerships und Public Public Partnerships. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, 2008. ISBN 978-3-940793-68-3.

Baur, Jürgen F.; Matthey, Philip [Contracting, 1998]: Rechtliche Anforderungen an die Vergabe von Energiespar-Contracting-Aufträgen. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1998. ISBN 978-3-789053788.

Bogumil, Jörg; Jann, Werner [Verwaltungswissenschaft, 2008]: Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Einführung in die Verwaltungswissenschaft. 2., völlig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden (Springer-11776 /Dig. Serial)), 2008. ISBN 978-3-531-16172-3.

Byok, Jan; Jaeger, Wolfgang [Vergaberecht, 2000]: Kommentar zum Vergaberecht, Erläuterungen zu den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB. Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, 2000. ISBN: 3.8005-1240-8.

Cronauge, Ulrich [Unternehmen, 1992]: Kommunale Unternehmen: Eigenbetrieb – Kapitalgesellschaften – Zweckverbände. Berlin: Erich Schmidt, 1992. ISBN: 3-503-03308-4.

Egger, Alexander [Vergaberecht, 2008]: Europäisches Vergaberecht, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2008. ISBN 978-3-8329-3039-4.

Ehlers, Eckart [Antropozän, 2008]: Das Antropozän. Die Erde im Zeitalter des Menschen. Darmstadt, Wissenschaftlich Buchgesellschaft, 2008. ISBN 978-3534205851.

Fantapié Altabelli, Claudia [Marktforschung, 2007]: Marktforschung: Methoden – Anwendungen – Praxisbeispiele. Stuttgart, Lucius und Lucius Verlagsgesellschaft mbH, 2007. ISBN 978-3-8282-0377-8.

Kirchner, Maximilian [Contracting, 2006]: Contracting nach deutschem und europäischem Auftragsrecht. Frankfurt am Main: Lang, 2006. ISBN 978-3-631-54825-7.

Knott, Guido [Energie-Contracting, 1997]: Energie-Contracting, Ökonomische Aspekte und Anwendungsfälle zur Effizienzverbesserung der Wärmeversorgung in den neuen Bundesländern. Essen: Energiewirtschaft und Technik Verlagsgesellschaft mbH, 1997. ISBN 3-925349-28-6.

Kupczyk, Björn [In-House-Geschäft, 2008]: Vergaberechtliche Aspekte des In-House-Geschäfts, Unter besonderer Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorschriften des EG-Vertrages. Köln: Carl Heymanns Verlag GmbH, 2008. ISBN 978-3-452-26825-9.

Latif, Mojib [Klima, 2008]: Bringen wir das Klima aus dem Takt, Hintergründe und Prognosen. Frankfurt, Fischer Verlage, 2008. ISBN 978-3596172764.

Mayer, Horst Otto [Interview und Befragung, 2008]: Interview und schriftliche Befragung, Entwicklung, Durchführung, Auswertung. 4. Auflage. München, Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2008

Meyer-Renschhausen, Martin; Baedeker, Harald; Schroeder, Klara [Kommunales Energiemanagement, 2009]: Kommunales Energiemanagement und Contracting in Deutschland, Ergebnisse von Umfragen und Fallstudien. Aachen, Shaker Verlag, 2009. ISBN 978-3-8322-8039-0.

Reimnitz, Mine Elfi [Wettbewerblicher Dialog, 2009]: Der neue Wettbewerbliche Dialog, Eine Alternative zum Verhandlungsverfahren unter Berücksichtigung von Public Private Partnership-Modellen. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH, 2009. ISBN 978-3-631-59079-9.

Schleer, Manfred [Kommunalpolitik, 2003]: Kommunalpolitik in Sachsen, Bürger, Politiker und Verwaltung in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Dresden: Sächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), 2003.

Schmidt, Torsten Ingo [Kommunale Kooperation, 2005]: Kommunale Kooperation, Der Zweckverband als Nukleus des öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsrechts. Tübingen, Mohr Siebeck, 2005. ISBN 3-16-148749-4.

Schmitz, Michael [Kommunales Finanzrecht, 1993]: Kommunales Finanzrecht, Grundzüge des gemeindlichen Haushalts- und Finanzwesens. Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co, 1993. ISBN 3-415-01815-6.

Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke [Empirische Sozialforschung, 2008]: Methoden der empirischen Sozialforschung. 8. Auflage. München, Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 2008. ISBN 978-3-486-59708-1.

Internetquellen

BMWi, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [Heizwerte, 2010]: Heizwerte der Energieträger und Faktoren für die Umrechnung von spezifischen Mengeneinheiten in Wärmeeinheiten zur Energiebilanz, URL: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/energiestatistiken,did=181016.html>, Stand: 30.01.2010.

BMWi, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie [KP-II, 2010]: Entschlossen in der Krise, stark für den nächsten Aufschwung: Überblick über das zweite Konjunkturpaket, URL: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Konjunktur/konjunkturpaket-2.html>, Stand: 26.01.2010.

EEN, Sächsisches Energieeffizienz-Zentrum, Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) [Dienst-anweisung, 2010]: Dienst-anweisung Energie, URL: <http://www.een-sachsen.de/content/view/47/90/>, Stand 16.03.2010.

PECU e. V., Bundesverband Privatwirtschaftlicher Energie-Contracting-Unternehmen (Hrsg.) [Contracting-Formen, 2010]: Contracting – Mehr als Energie, Info über Contracting-Formen, URL: http://www.pecu.de/kontakt/anfrageformulare/pecu_info.pdf, Stand: 20.02.2010.

SAB, Sächsische Aufbaubank – Förderbank [Merkblatt N.3, 2010]: Merkblatt N.3 Contracting Beratung, URL: <https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=sab61434&areashortname=sab>, Stand 20.03.2010.

SAENA, Sächsische Energieagentur GmbH [KEDS-Informationen, 2010]: Informationen über den Kommunalen Energie-Dialog Sachsen, URL: <http://www.keds-online.de/Informationen/keds-informationen.html>, Stand: 11.01.2010.

Lexika / Normen / Wörterbücher

DIN, Deutsches Institut für Normung e. V. [8930-5, 2003]: DIN 8930-5, Kälteanlagen und Wärmepumpen, Terminologie, Teil 5: Contracting. Berlin: Beuth Verlag, 2003.

DUDEN [Universalwörterbuch, 2007]: DUDEN – Deutsches Universalwörterbuch, 6., überarbeitete Auflage. Mannheim, Leipzig, Zürich: Dudenverlag 2007.

GEFMA, German Facility Management Association [540, 2007]: Energie-Contracting, Erfolgsfaktoren und Umsetzungshilfen, Ausgabe 2007-09.

VDMA, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.[24198, 2000]: VDMA-Einheitsblatt 24198, Performance-Contracting, Begriffe, Prozessbeschreibung, Leistungen, Berlin: Beuth Verlag, 2000.

Wissenschaftliche Beiträge / Aufsätze / Artikel

Benke, Georg [Intracting, 2005]: Intracting, die amtsinterne Alternative zum Einspar-Contracting?, in: ENERGY, Zeitschrift der österreichischen Energieagentur, Ausgabe 1/05, S.20-21.

Budäus, Dietrich; Grüb, Birgit [Public Private Partnerships, 2008]: Public Private Partnerships: zum aktuellen Entwicklungs- und Diskussionsstand, in: Bauer, Hartmut; Büchner, Christiane; Brosius-Gersdorf, Frauke: Verwaltungskooperation: Public Private Partnerships und Public Public Partnerships. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, 2008.

IPCC, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderung (Hrsg.) [AG I, 2007]: Wissenschaftliche Grundlagen, in: Klimaänderung 2007: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC), 2007.

IPCC, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderung (Hrsg.) [AG II, 2007]: Auswirkungen, Anpassung, Verwundbarkeiten, in: Klimaänderung 2007: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Beitrag der Arbeitsgruppe II zum Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC), 2007.

IPCC, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderung (Hrsg.) [AG III, 2007]: Verminderung des Klimawandels, in: Klimaänderung 2007: Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, Beitrag der Arbeitsgruppe III zum Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderung (IPCC), 2007.

Portz, Norbert [In-House-Geschäfte, 2005]: In-House-Geschäfte, interkommunale Zusammenarbeit und Anwendung des Vergaberechts, in: Sachsenlandkurier, Ausgabe 4/05, S.169-177.

Reichard, Christoph [Public-Private-Partnerships, 2008]: Institutionelle Alternativen zu Public-Private Partnerships: Kommunale Eigenleistung, Public-Public-Partnerships und Contracting-Out, in: Bauer, Hartmut; Büchner, Christiane; Brosius-Gersdorf, Frauke: Verwaltungskooperation: Public Private Partnerships und Public Public Partnerships. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, 2008.

Richter, Bernd [Statistik, 2007]: Die Bevölkerungsentwicklung in Sachsen 2005 bis 2020 –Ergebnisse der 4. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen, in: Statistik in Sachsen, Ausgabe 4/2007, S.1-20.

Schenke, Ralf P. [Wettbewerblicher Dialog, 2008]: Der Wettbewerbliche Dialog, in: Bauer, Hartmut; Büchner, Christiane; Brosius-Gersdorf, Frauke: Verwaltungskooperation: Public Private Partnerships und Public Public Partnerships. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, 2008.

Schwabe, Christof; Trautner, Wolfgang E. [Vergaberechtsmodernisierung 2009, CuR 02-2009]: Vergaberechtsmodernisierung 2009: Einflüsse auf das Einsparcontracting, in: Contracting und Recht, Ausgabe 02-2009, S.51-55.

Unger, Ursula [Contracting, 2005]: Mit Contracting das Energiemanagement nachhaltig optimieren, Bericht über eine Fachveranstaltung für kommunale Entscheidungsträger, in: Sachsenlandkurier, Ausgabe 12/05, S.541-542.

Wiedemann, Jörg [Inhouse-Vergabe, 2006]: Inhouse-Vergabe und interkommunale Zusammenarbeit, Anforderungen an vergabefreie Eigengeschäfte der öffentlichen Hand, in: Contracting und Recht, Ausgabe 04-2006, S. 123-129.

Statistische Quellen

Ages, Gesellschaft für Energieplanung und Systemanalyse m. b. H. (Hrsg.) [Kennwerte, 2005]: Energie- und Wasserverbrauchskennwerte in der Bundesrepublik Deutschland.

BMF, Bundesfinanzministerium (Hrsg.) [Steuerschätzung, 2009]: Ergebnisse der Steuerschätzung vom 3. Bis 5. November 2009. URL: http://www.bundesfinanzministerium.de/nm_4156/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/Monatsbericht__des__BMF/2009/11/analysen-und-berichte/b01-steuerschaetzung/steuerschaetzung.html?__nnn=true; Stand 09.02.2010.

BMWi, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Hrsg.) [Energiedaten, 2010]: Energiedaten, Nationale und internationale Entwicklung, Gesamtausgabe der Energiedaten aus der Datensammlung des BMWi, Zuletzt geändert: 22.01.2010. URL: <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/Binaer/energie-daten-gesamt,property=blob,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.xls>; Stand 08.02.2010.

DESTATIS, Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) [Allgemeinbildende Schulen, 2009]: Fachserie 11 Reihe 1, Bildung und Kultur, Allgemeinbildende Schulen, Schuljahr 2008/2009, Art.-Nr. 2110100097005, erschienen am 18. September 2009.

DESTATIS, Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) [Berufliche Schulen, 2009]: Fachserie 11 Reihe 2, Bildung und Kultur, Berufliche Schulen, Schuljahr 2008/2009, Art.-Nr. 2110200097005, erschienen am 30. September 2009.

DESTATIS, Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) [Energiepreisentwicklung, 2010]: Preise, Daten zur Energiepreisentwicklung, Lange Reihen von Januar 2000 bis Dezember 2009, Art.-Nr. 5619001091125, erschienen am 26. Januar 2010.

DESTATIS, Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) [Kassenergebnisse, 2009]: Fachserie 14 Reihe 2, Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts, 1.-2. Vierteljahr 2009, Art.-Nr. 2140200093225, erschienen am 25. November 2009.

DESTATIS, Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) [Kassenkredite, 2010]: Kassenkredite der öffentlichen Haushalte, lange Reihen, 1950-2008. URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/SteuernFinanzen/Content75/Irfin033a,templateId=renderPrint.psml>; Stand 09.02.2010.

DESTATIS, Statistisches Bundesamt Deutschland (Hrsg.) [Kreditmarktschulden und Kassenkredite, 2010]: Kreditmarktschulden und Kassenkredite der öffentlichen Haushalte, lange Reihen, 1950-2008. URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/LangeReihen/SteuernFinanzen/Content75/Irfin031a,templateId=renderPrint.psml>; Stand 09.02.2010.

DST, Deutscher Städtetag (Hrsg.) [Kommunalfinanzen, 2010]: Kommunalfinanzen 2008 bis 2010 – Prognose der kommunalen Spitzenverbände, AZ: 20.06.26 D. URL: <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/pressedien/2010/5.pdf>; Stand 09.02.2010.

Lenk, Thomas, Universität Leipzig, im Auftrag des SSG, Sächsischen Städte- und Gemeindebundes [Gemeindefinanzenbericht, 2009]: Präsentation zur Vorstellung des Gemeindefinanzenberichts Sachsen 2008/2009 im Rahmen der Pressekonferenz des SSG vom 16. Oktober 2009. URL: http://www.ssg-sachsen.de/rub3_akt/top/GFB_Presse.pdf; Stand 12.02.2010.

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.) [Bevölkerung, 2009]: Bevölkerungsfortschreibung: Bevölkerung, Gemeinde, Stichtag (31.12), Gebietsstand 01.01.09. Tabelle Nummer 12411-203M.

Graue Literatur: Bericht / Report / Leitfaden / Veröffentlichung

AGEB, Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e. V. (Hrsg.) [Energieverbrauch, 2010]: Energieverbrauch für Deutschland, Daten für das 1.-4. Quartal 2009, 2010.

Bertelsmann Stiftung, Clifford Chance Pünder, Initiative D21 (Hrsg.) [Prozessleitfaden PPP, 2003]: Prozessleitfaden Public Private Partnership, 2003.

BMVBS, Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.): [PPP im öffentlichen Hochbau, 2003]: PPP im öffentlichen Hochbau. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Band 1, 2003.

BMVBS, Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.): [PPP Vergaberechtsleitfaden, 2007]: PPP im Hochbau, Vergaberechtsleitfaden. Erarbeitet im Auftrag der PPP Task Force des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS] und des Landes Nordrhein-Westfalen, 2007.

BMVBS, Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) [Gebäudereport, 2007]: CO₂-Gebäudereport 2007, 2007.

BMWi, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.) [PPP-Leitfaden, 2003]: Public Private Partnership. Ein Leitfaden für öffentliche Verwaltung und Unternehmer, 2.Auflage, 2003.

dena, Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) [Contracting-Lotse, 2008]: Contracting-Lotse für Kommunen. Arbeitshilfe zur Planung und Entwicklung von Contracting-Projekten. 1. Auflage, 2008.

dena, Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) [Contracting-Potenzial, 2007]: Contracting-Potenzial in öffentlichen Liegenschaften, Marktstudie zur Potenzialbewertung in Liegenschaften des Bundes, der Länder und Kommunen, Aktuelle Marktbetrachtung und Trendanalyse. 2007.

dena, Deutsche Energie-Agentur GmbH (Hrsg.) [Leitfaden Energiespar-Contracting, 2008]: Leitfaden Energiespar-Contracting. Vorbereitung und Durchführung von Energiespar-Contracting in Bundesliegenschaften. Erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [BMVBS]. 4., vollständig überarbeitete Auflage, 2008.

DIFU, Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.) [Investitionsbedarf, 2008]: Investitionsrückstand und Investitionsbedarf der Kommunen. Ausmaß, Ursachen, Folgen und Strategien, 2008, ISBN: 978-3-88118-454-0.

DSTGB, Deutscher Städte- und Gemeindebund (Hrsg.) [Bilanz 2009, 2010]: Wachstum nur mit starken Städten und Gemeinden, Bilanz 2009 und Ausblick 2010 der deutschen Städte und Gemeinden, 1-2/2010.

EA-NRW, Energieagentur NRW (Hrsg.) [Leitfaden, 2002]: Ein Leitfaden zur Projektabwicklungsform Contracting. 2002.

EEA, Europäische Energieagentur (Hrsg.) [GHG, 2009]: EEA Report No 9/2009, Greenhouse gas emission trends and projections in Europe 2009, Tracking progress towards Kyoto targets, 2009. ISBN: 978-92-9213-035-0.

EEA, Europäische Energieagentur (Hrsg.) [Inventory, 2008]: EEA Report No 6/2008, Annual European Community greenhouse gas inventory 1990–2006 and inventory report 2008, Submission to the UNFCCC Secretariat, 2008.

FES, Friedrich Ebert Stiftung, Arbeitsgruppe Kommunalpolitik (Hrsg.) [Arbeitsgemeinschaft, 1996]: Wegbeschreibung für die kommunale Praxis, die kommunale Arbeitsgemeinschaft, 1996.

hessenEnergie GmbH (Hrsg.): Meixner, Horst [Contracting und Haushaltsrecht, 2001]: Contracting und Haushaltsrecht – Probleme und Chancen. Stand: 12/2001

ILS, Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) [Interkommunale Kooperation, 1994]: Interkommunale Kooperation, Gemeinsame Industrie- und Gewerbegebiete. 1.Auflage, 1994. ISBN: 3-8176-6084-7.

KEA, Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (Hrsg.) [IKEC, 2009]: IKEC – Interkommunales Energie-Einspar-Contracting, 2009.

KEA, Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (Hrsg.) [Leitfaden, 2007]: Contracting: Effizienter und wirtschaftlicher Weg zum Klimaschutz, Ein Leitfaden für Gemeinden. 2007.

LFUG (SMUL), Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) [Contracting für sächsische Kommunen, 2004]: Contracting für sächsische Kommunen, 2004.

MBW, Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) [Einspar-Contracting, 1999]: Einspar-Contracting für Fortgeschrittene, 1999.

PECU e. V., Bundesverband Privatwirtschaftlicher Energie-Contracting-Unternehmen (Hrsg.) [Navigator, 2006]: Einspar-Contracting richtig gemacht! Ihr Navigator zur erfolgreichen Umsetzung von Einspar-Contracting-Vorhaben. 2., überarbeitete Auflage, 2006.

Prognos AG (Hrsg.) [Potenziale, 2007]: Potenziale für Energieeinsparung und Energieeffizienz im Lichte aktueller Preisentwicklungen, Endbericht 18/06. Berlin und Basel, 2007.

SMI, Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.) [EEC in Sachsen, 2009], Stellungnahme zum Energieeinspar-Contracting (EEC) in öffentlichen Liegenschaften und deren kommunalrechtlichen Rahmenbedingungen, Aktenzeichen 23b-2261/2, vom 07.01.2009.

SMUL, Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Hrsg.) [Aktionsplan, 2008]: Aktionsplan Klima und Energie des Freistaates Sachsen, Stand: 3.6.2008.

UBA, Umweltbundesamt (Hrsg.) [Ratgeber ESC, 2000]: Energiespar-Contracting als Beitrag zu Klimaschutz und Kostensenkung, Ratgeber für Energiespar-Contracting in öffentlichen Liegenschaften, 2000.

UBA, Umweltbundesamt (Hrsg.) [Umweltdaten, 2009]: Daten zur Umwelt, Ausgabe 2009, Begleitbroschüre zur CD-Rom, 2009.

WBCSD, World Business Council for Sustainable Development (Hrsg.) [EEB, 2009]: Transforming the Market, Energy Efficiency in Buildings, 2009. ISBN: 978-3-940388-44-5.

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH (Hrsg.) [Kommunales Intracting, 1998]: Kommunales Intracting, Auszug aus dem Projektteil B: Handlungsoptionen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verbreitung der Umsetzung von Intracting auf kommunaler und Landesebene, 1998.

Juristische Quellen

Bundeshaushaltsordnung [BHO, 1969], i. d. F. v. 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580).

Bürgerliches Gesetzbuch [BGB, 2002], i. d. F. v. 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161).

Drucksache 16/10117: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts [Drucksache 16/10117, 2008], Gesetzentwurf der Bundesregierung, Veröffentlichung vom 13. August 2008

Empfehlung der Kommission vom 29. März 1988 zur Drittfinanzierung [88/285/EWG, 1988], i. d. F. v. 29. März 1988 (ABl. Nr. L 122 vom 12/05/1988 S. 0075 – 0076)

EuGH, Europäischer Gerichtshof [C-107/98, 1999], Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-107/98 v. 18. November 1999, Teckal Srl gegen Gemeinde Viano (Slg. 1999 I-8121).

Gemeindehaushaltsverordnung [GemHVO, 2006], i. d. F. v. 18. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 203), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 28. Dezember 2007 (GVBl. 2008, S.23).

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen [SächsGemO, 2003], i. d. F. v. 18. März 2003 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 4 Fsn.-Nr. 230-1 S.55).

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, der Finanzen, der Justiz, für Kultus, für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Arbeit, für Soziales, für Umwelt und Landwirtschaft zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht [VwV Beschleunigung Vergabeverfahren, 2009], i. d. F. v. 13. Februar 2009.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung [GWB, 2005], i. d. F. v. 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114 (2009, 3850)), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 21 des Gesetzes v. 25.5.2009 I 1102.

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder [HGrG, 1969], i. d. F. v. 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580).

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen [SächsVergabeG, 2002], i. d. F. v. 8. Juli 2002.

Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen [SächsEigBG, 1994], i. d. F. v. 19. April 1994 (SächsGVBl. Jg. 1994 Bl.-Nr.23 S.773 Fsn.-Nr.: 54-1), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009.

Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder [ZuInvG, 2009], i. d. F. v. 2. März 2009 (BGBl. I S.416, 428), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes v. 16. Juli 2009 (BGBl. S.1959).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [GG, 1949], i. d. F. v. 23. Mai 1949 (BGBl. III Fsn.-Nr. 100-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248).

Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen [SäHO, 2001], i. d. F. v. 10. April 2001, zuletzt geändert durch Art. 2 HaushaltsbegleitG 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866).

Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen im Bereich Konzessionen im Gemeinschaftsrecht [2000/C 121/02], i. d. F. v. 29. April 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft.

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste [2004/17/EG, 2004], i. d. F. v. 31. März 2004.

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge [2004/18/EG, 2004], i. d. F. v. 31. März 2004.

Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates [2006/32/EG, 1993], i. d. F. v. 5. April 2006, (ABl. Nr. L 114/64).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge [89/665/EWG, 1989], i. d. F. v. 21. Dezember 1989, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2007/66/EG vom 11. Dezember 2007 (ABl. Nr. L 335 S. 31).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor [92/13/EWG, 1992], i. d. F. v. 25. Februar 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2007/66/EG vom 11. Dezember 2007 (ABl. Nr. L 335 S. 31).

Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE) [93/76/EWG, 1993], i. d. F. v. 13. September 1993, (ABl. Nr. L 237 S.28-30).

Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit [SächsKomZG, 1993], i. d. F. v. 19. August 1993 (SächsGVBl. Jg. 1993 Bl.-Nr.39 S.815, ber. S. 1103), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009.

Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen [VOL/A, 2006], i. d. F. v. 6. April 2006.

Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf, 1992], i. d. F. v. 27. Mai 1992 (SächsGVBl. Bl.-Nr. 20 Fsn.-Nr. 100-1 S. 243).

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen [VOB/A, 2006], i. d. F. v. 20. März 2006.

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen [VOB/A, 2009], i. d. F. v. 15. Oktober 2009.

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A [VOL/A, 2009], i. d. F. v. 20. November 2009.

Verordnung (EG) Nr. 1177/2009 der Kommission vom 30. November 2009 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe [1177/2009], i. d. F. v. 30. November 2009.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes [SächsVergabeDVO, 2002], i. d. F. v. 17. Dezember 2002 (SächsGVBl. S 378, ber. 2003 S. 120).

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Schulnetzplanung im Freistaat Sachsen [SchulnetzVO, 2007], i. d. F. v. 1. August 2007 (SächsGVBl. Jg. 2001 Bl.-Nr. 13 S.672 Fsn-Nr.: 710-1.57).

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge [VgV, 2003], i. d. F. v. 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV, 2008], i. d. F. v. 9. Mai 2008, konsolidierte Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der europäischen Union. Ersetzt seit Inkrafttreten zum 1. Dezember 2009 die Regelungen des *Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG)*.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft [EG, 1997], i. d. F. v. 2. Oktober 1997, zuletzt geändert durch den Vertrag über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union vom 25. April 2005 (ABl. EG Nr. L 157/11). Durch Inkrafttreten des *Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)* am 1. Dezember 2009 ersetzt.

Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ausschließlich unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Dresden, den 31.03.2010

Alexander Schulze